

March 25, 2002
Wien/Vienna

Tagungsband



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies



Prostitution und Pornografie

**2. sexualpädagogische und –beraterische
Fachfortbildung
10. und 11. Oktober 2001, Wien**

Herausgeber:
Brigitte Cizek
Irene Kernthaler-Moser

Nähere Information:

Olaf KAPPELLA
olaf.kapella@oif.ac.at

Brigitte Cizek, Irene Kernthaler-Moser (Hrsg.)
Prostitution und Pornografie
2. sexualpädagogische und –beraterische Fachfortbildung
10. und 11. Oktober 2001, Wien

Österreichisches Institut für Familienforschung
Tagungsband, Wien 2002
ISBN 3-901668-25-X

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF);
Geschäftsführerin: Dr. Brigitte Cizek;
Mit der Herausgabe beauftragt: Brigitte Cizek, Irene Kernthaler-Moser;
Alle: Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien;
Gestaltung, Layout und Grafik: Edith Vosta, 1050 Wien;
Druck: Melzer, 1140 Wien

Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) ist ein unabhängiges, gemeinnütziges Institut zur interdisziplinären wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Erforschung und Darstellung der Vielfalt und Veränderungen familialer Lebenswelten aus Sicht von Kindern, Frauen und Männern.

Zu beziehen bei:
Österreichisches Institut für Familienforschung;
Gonzagagasse 19/8, A-1010 Wien; Tel.: 5351454

**Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit
und Generationen sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich,
Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Geschichte der Prostitution	4
Das Geschäft und die Ehre der Dirne <i>Prof. Dr. Roland Girtler</i>	
Unzucht und Anstößigkeit	10
Rechtliche Rahmenbedingungen der Pornografie <i>Dr. Helmut Graupner</i>	
Situation der Prostituierten in Österreich	47
Überblick über die Sozialarbeit im Rahmen des STD Ambulatoriums <i>DAS Elisabeth Mayer</i>	
Wege in die weibliche Prostitution	51
<i>DAS Helga Ratzenböck</i>	
Wege in die männliche Prostitution	58
<i>DAS Uwe Hincziza</i>	
Kinderprostitution und Kinderpornografie	68
Ursachen und Folgen sexueller Ausbeutung von Kindern <i>Dipl. Päd. Gisela Wuttke</i>	
Workshop: Erfahrungen und Grenzen sowie Ansätze und Kriterien der Beratungspraxis von pornografisch ausgebeuteten Kindern	86
Ergebnisse einer Forschungsstudie <i>Dipl. Päd. Gisela Wuttke</i>	
Kurzbiographien der AutorInnen	98

Vorwort

Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) beschäftigt sich seit langem mit dem Bereich Sexualität, insbesondere mit dem Schwerpunkt Sexualpädagogik. Im Rahmen des präventiven Modells LoveTalks[®] fungiert das Institut als Ausbildungsinstitution für sexualpädagogische ModeratorInnen und führt die wissenschaftliche Begleitung des Modells durch. Vor diesem Hintergrund war es dem ÖIF wichtig, ein Plenum für den fachlichen Austausch über die sexualpädagogische und sexualberaterische Praxis in Österreich zu schaffen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Verknüpfung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und deren praktischer Umsetzung liegen. In diesem Sinne organisiert das ÖIF eine Fachfortbildungsreihe mit abwechselnden Themenschwerpunkten, die von ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis vielschichtig beleuchtet werden.

Die zweite in diesem Rahmen angebotene Fachfortbildung beschäftigte sich mit dem Thema „*Prostitution und Pornografie*“. Als spezielle Problemfelder wurden die Kinderprostitution und die Kinderpornografie behandelt.

Wir freuen uns über die nun vorliegende Tagungsdokumentation und hoffen, damit einen Beitrag zur Sensibilisierung eines hoch ambivalenten Bereiches der Sexualität, den der Prostitution, zu leisten. Den Referentinnen und Referenten der Tagung ist es gelungen, Prostitution und Pornografie aus verschiedenen Sichtweisen zu beleuchten. Neben der lustvollen Seite der Sexualität und dem Bedürfnis nach einem professionellen Angebot von Sexualität wurde auch die menschenverachtende und ausbeuterische Kehrseite der Prostitution und besonders die der Kinderprostitution und -pornografie dargestellt. Auf Grund der Professionalität der ReferentInnen und ihrer Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Menschen aus diesem Bereich konnte den TeilnehmerInnen der Tagung die menschliche und dabei die oft auch tragische Seite eindrücklich und spürbar vermittelt werden.

Ein schriftlicher Bericht kann die sehr persönlichen Eindrücke der Auseinandersetzung mit diesem Thema leider nur schwer vermitteln. Der vorliegende Tagungsband bietet aber eine gute Basis für die Geschichte der Prostitution, die rechtlichen Aspekte von Pornografie und Prostitution und zeigt die vielschichtige Situation von sexuell Erwerbstätigen in Österreich sowie die Wege in die weibliche und männliche Prostitution auf. Uns war es ein besonderes Anliegen, auf die Problematik der Kinderprostitution und Kinderpornografie im Speziellen einzugehen.

Wir danken den ReferentInnen für die sehr engagierte und persönlich gestaltete Fachfortbildung und hoffen, den Leserinnen und Lesern dieser Dokumentation einen vielschichtigen Einblick in dieses Thema zu bieten. Des weiteren soll dieser Tagungsband der persönlichen Reflexion in der sexualpädagogischen und sexualberaterischen Praxis dienen.

Dr. Brigitte Cizek und Dipl. Sozpäd. Olaf Kapella

Geschichte der Prostitution

Das Geschäft und die Ehre der Dirne

Prof. Dr. Roland Girtler

Die Randkultur der Prostitution

Bei der Randkultur der Prostitution handelt es sich, wie ich bei meinen Forschungen in der Welt der Prostitution sehen konnte, um eine „Randkultur der Kriminalität oder des verpönten Geschäftes“, d. h. es handelt sich um eine, auf alten Traditionen aufruhende Kultur, für die es charakteristisch ist, dass sie von der sogenannten „guten Gesellschaft“ bzw. vom „braven Bürger“ als „unanständig“ betrachtet wurde und wird. Und gerade darin liegt ihr Reiz und ihr Geschäft.

Diese Kultur der Prostitution ist durch Rituale, Symbole, eigene Wörter und spezifische Normen, die die Beziehungen zwischen Dirnen, Zuhältern und Kunden regeln, bestimmt.

Man spricht oft von der Prostitution als dem ältesten Gewerbe, jedoch zu unrecht, denn Prostitution ist typisch für Stadtkulturen und Städte sind frühestens um 10.000 vor Christus errichtet worden. Städte bieten jene Anonymität an, unter deren Schutz Kunde und Dirne zueinander finden. In bäuerlichen Kulturen gibt es so etwas wie Prostitution nicht, wohl aber sexuelle Ausbeutung von Mägden oder Sklavinnen, was aber nicht identisch ist mit Prostitution, dem Geschäft mit der Sexualität. Die Prostitution benötigt, wie jedes andere Geschäft auch, den Markt. Allerdings ist dieser Markt wo eben Leute zusammenkommen und im Menschenwirbel untertauchen können, ein besonderer, nämlich ein städtischer, auf dem seit frühester Zeit fahrendes Volk, Bettler, Vaganten, Betrüger, Taschendiebe, Kartenspieler, aber auch Dirnen ihren Interessen nachgehen.

Dirnen in der Bibel, Maria Magdalena

Berichte über Prostitution bringt bereits die Bibel. Im Alten Testament genießt die Dirne allerdings kein Ansehen, Moses verachtet sie und verbietet den Jüdinnen, sich zu prostituieren. Zur Prostitution sind lediglich fremde Frauen zugelassen, wie eben die Moabiterinnen.

Bei Christus im Neuen Testament erfahren Dirnen jedoch ein gewisses Maß an Anerkennung. Darauf verweist die Stelle im Matthäusevangelium, in der Jesus den Pharisäern zuruft: „Die Zöllner und die Dirnen kommen vor euch in das Himmelreich Gottes“. Und es ist bemerkenswert, dass Jesus nach seiner Wiederauferstehung der Sünderin Maria Magdalena, einer früheren Dirne, als ersten Menschen erscheint – und nicht einem braven Bürger.

Prostitution bei den Griechen und Römer

Für unsere europäische Geschichte der Prostitution sind nicht nur die Berichte der Bibel anregend, sondern auch die Schriften der alten Griechen, wie die Homers, Herodots und anderer. Die alten Griechen kannten die Prostitution in ihrer bunten Vielfalt.

Es war übrigens der weise griechische Staatsmann Solon (6. Jh. v. Chr.), der in Athen das erste staatliche Bordell der Weltgeschichte eröffnet hat. Aus den Einkünften, die das Bordell abwarf, ließ er einen Tempel für Aphrodite erbauen. Und beim Tempel stand neben der Statue der Aphrodite, dies spricht für die Weisheit Solons, die Statue der Pitho, die Göttin der Überredungskunst.

Die Dirnen genossen zwar kein sonderlich hohes Ansehen, aber immerhin waren sie eingegliedert in die Gemeinschaft der griechischen Stadt, der Polis. Einigen Dirnen soll es sogar gelungen sein, den ehrbaren Frauen gleichgestellt zu werden und bei großen öffentlichen Gelagen neben den "anständigen" Matronen zu sitzen.

Für das Selbstverständnis der Dirne des Altertums und der Neuzeit war wohl das Bewußtsein wichtig, eine für die Allgemeinheit nicht unwichtige Aufgabe zu erfüllen, wenn sie ihre Dienste anbietet.

Daher waren die Bordelle der Griechen auch der Aphrodite Pandemos (der Aphrodite für das ganze Volk) geweiht.

Wie ich es auch bei meinen Forschungen sehen konnte, gibt es nicht die Dirne schlechthin, sondern viele Dirnentypen. Ebenso war es im alten Athen, wo man von drei Hauptarten sprach: den Dicteriaden, den Auletriden und den Hetären. Die Dicteriaden waren die "Sklavinnen der Prostitution", die Auletriden ihre Helferinnen und die Hetären schließlich standen über allen. Die Dicteriaden boten in den Bordellen Solons ihre freundlichen Dienste an, für die ein bestimmter Geldbetrag durch das Gesetz vorgeschrieben war. Bezahlte jemand diesen Betrag, so durfte die Dicteriade sich gegen die Liebkosungen des Zahlenden nicht wehren.

Ein freieres Leben führten die Auletriden, die Flötenspielerinnen. Sie nahmen an Festgelagen teil und besuchten daher auch die Wohnungen ihrer Kunden. Sie waren also an kein Bordell gebunden. Sie sind vergleichbar mit den heutigen Callgirls.

Einen eleganten Handel mit ihren Liebesdiensten trieben die Hetären. Sie verkauften ihre Gunst jedoch nicht jedem, wie die Dicteriaden, sondern sie achteten genau darauf wem sie ihre Liebesdienste, für die sie sich gut bezahlen ließen, anboten. Die Hetären waren gebildete Frauen mit gutem Geschmack, was die hervorragendsten Männer Griechenlands häufig bewog, sich ihnen huldvoll zu nähern.

Die moderne Hure steht somit in der besten Tradition der alten Griechen.

Die Aphrodite Pandemos lebt am heutigen Strich weiter. Es gibt heute zwar keine Statuen, die an diese Göttin erinnern, aber Lichtreklameschilder wie Herzen oder nackte Frauen verweisen ebenso auf die Bedeutung der Dirnen, deren Aufgabe es ist, Glückseligkeit zu verkaufen. Vielleicht ist dies auch der Grund, warum im alten Athen Dirnen und Göttinnen mit derselben Haarfarbe, der safrangelben, sich zeigten und dargestellt wurden. Von beiden erwartete man sich offensichtlich Glückseligkeit.

In diesem Sinn schrieben wohl die alten Römer über die Bordell:

"Hic habitat felicitas" (Hier wohnt die Glückseligkeit).

Die Dirne Acca-Laurentia als kapitolinische Wölfin

Das römische Reich geht auf eine Dirne zurück, eine Tatsache, die gerne verschwiegen wird. Wie alte römische Autoren erzählen, war es eine Hure, eine gewisse Acca-Laurentia, die die Zwillinge Romulus und Remus aufgezogen hat. Diese Dame war Geliebte des Hirten Faustulus, der die beiden Buben am Ufer des Tiber ausgesetzt gefunden hat.

Von den Hirten der Gegend wurde Acca-Laurentia als „lupa“, das heißt Wölfin, bezeichnet. Lupa bedeutet aber nicht nur Wölfin, sondern auch Dirne. Und tatsächlich habe Acca-Laurentia durch Prostitution bei den Hirten die Felder zwischen den sieben Hügeln erworben. Die „Wölfin“ soll sich jedem, der sie bezahlte, hingegeben haben. Die so erwirtschafteten

sieben Hügeln schenkte sie ihren Pflegesöhnen, die auf diesen die Stadt Rom gründeten. Die Hütte, in der die Acca-Laurentia lebte und ihrem Gewerbe nachging, hieß nach der „Lupa“ „Lupanar“. Acca-Laurentia starb im Rufe einer „großen Hure“.

Prostitution im Mittelalter

Für die Geschichte der Prostitution, wir machen einen großen Schritt weiter, ist das Mittelalter von einem besonderen Reiz. Auf uns gekommen sind die alten Lieder der Vaganten aus dem 12. Jahrhundert, die Carmina Burana, in denen der Wein, die Liebe und auch die Dirnen besungen wurden. Diese Lieder wurden zum großen Teil in Latein, der damaligen Weltsprache, gedichtet.

In einem dieser Lieder, in dem die Dirne zur "Privatdozentin" wird, heißt es beispielsweise:

<i>Si tu das denario</i>	Zahlst du nur das Honorar
<i>Monetae electae</i>	Ohne falsches Wesen
<i>Dabitur consilium</i>	Wird ein Privatissimum
<i>Salutis perfectae</i>	Gerne dir gelesen

Zu den Vaganten zählte auch der 1431 in Paris geborene und 1452 an der Pariser Universität zum Magister graduierte Francois Villon. Er führte ein wildes Leben mit Landstreichern und Dirnen. Auch als Zuhälter machte er Karriere. Darüber berichtet er in seinen berühmt gewordenen Liedern. In einem, in der "Ballade von Villon und seiner dicken Margot", erzählt er über seine Tätigkeit als Zuhälter, die sich nur wenig von der seiner heutigen Nachfahren unterscheidet. Es heißt in dieser Ballade auszugsweise:

*"Da regen sich die Menschen auf, weil ich
mit einem Mädchen geh, das sich vom Strich
ernährt und meine Wenigkeit dazu.
Ich aber hab die Kleine doch so schrecklich gern,
ichbürste ihr die Kleider, putz auch die Schuh ...
Ich bleibe immer vornehm und diskret
und warte, bis die Kundschaft wieder geht,
und zähle schnell die Taler nach,
und wenn es weniger sind,
als der Herr versprach,
dann gibt es leider etwas Wind
in dem Buff, in dem wir beide wohnen ...
Dann hat mich die Margot so lieb wie nie
und schnurrt und putzt sich wie ein Katzenvieh."*

Die Funktion des Zuhälters und seine Beziehung zu seiner Dirne ist heute ebenso. Es hat sich hierin kaum etwas geändert.

Dirnen, Bettler und fahrendes Volk hatten in der mittelalterlichen Ordnung ihren Platz, sie waren zwar nicht sehr geachtet, aber genauso wie es einen "König von Gottes Gnaden" gab, so gab es auch den "Bettler" oder die "Dirne von Gottes Gnaden".

Sie gehörten in die Welt des Mittelalters. Es gab sogar Bettler und Dirnenzünfte, die die Belange dieser Leute regelten.

Neben den Geistlichen und Studenten waren es während des Mittelalters hauptsächlich die Soldaten, die Dirnen benötigten. Der Frauenbedarf der mittelalterlichen Heere übertraf noch den der Klerikerscharen. Dirnen gehörten zum Troß der Heere. Wie diese Frauen lebten, wird trefflich im "Simplicius Simplicissimus" des Freiherrn Christoph von Grimmelshausen geschildert. Das Leben dieser "Troßweiber" gehört zu unserer Kulturgeschichte. In seiner "Mutter Courage" hat Bert Brecht ihnen ein würdiges Denkmal gesetzt.

Maria Theresia als Gegnerin der Dirnen

Mit dem aufkommenden Calvinismus und der Vorstellung von der "gottgefälligen Arbeit" änderte sich die Situation für die Dirnen.

Im 17. Jahrhundert erging es daher den Dirnen in Wien schlecht, wenn man sie als solche erkannte oder bei der Ausübung ihres Gewerbes erwischte. Sie wurden oft grausam bestraft. Diese tugendsame Tradition wird von Maria Theresia (1717-1780) weitergeführt, die daran ging, die Dirnen aus Wien in den Banat zu verbannen. Auf Schiffen – mit dem sogenannten Temeschvarer Wasserschub – wurden sie dorthin gebracht.

Aber dennoch gelang es nicht, die alte Kultur der Prostitution – weder in Wien noch sonstwo – zu vernichten.

Die Geschichte der Prostitution, so vor allem in Wien, ist eine Geschichte der Verlagerung der Stadtmauer. Die ältesten Berichte von Wiener Dirnen beziehen sich auf die Naglergasse, die einstens identisch mit dem Verlauf der römischen Stadtmauer war.

Heute ist es der Wiener Gürtel und die Gegend des Praters, wo Dirnen ihrem Geschäft nachgehen.

Gewalt, Zugang und der Zuhälter

Im Wesentlichen, dies behaupte ich aus gutem Grund, hat sich in der Kultur der Dirnen bis heute nicht viel geändert. Die heutigen Dirnen sind also eingebettet in eine alte Kultur.

Allerdings, da diese Kultur am Rande der Legalität existiert, ist mit ihr auch Brutalität verbunden. Zu Gewaltaktionen kommt es, wenn es um die Vorherrschaft am Strich geht, wenn um die Plätze der Mädchen gestritten wird, wenn eine Dirne zu einem anderen Zuhälter oder in ein anderes Bordell wechseln will, usw. Bereits in frühen Zeiten gab es Probleme dieser Art.

Der Zugang in diese Welt geschieht für Mädchen entweder durch Freundinnen oder durch Freunde, ihre potentiellen Zuhälter.

Besonders interessant für Zuhälter sind jene Mädchen, die aus den Heimen kommen, denn diese sind es, die für die Zuneigung eines Mannes dankbar sind. Ein Zuhälter erzählte dazu: "Günstig ist es, wenn die sozialen Verhältnisse schlecht sind, es darf ihr niemand als ich ins Ohr reden. Sie darf nur auf mich hören, es müssen möglichst wenig Stimmen in ihrem Ohr sein .. Du darfst ihr nicht sagen: du gehst nun ewig in die Hackn (Strich), das wäre ein Blödsinn. Du musst ihr sagen: mir ist es sehr unangenehm, aber ich bin da in Problemen. Wenn du ein oder zwei Jahre in die Hackn (Strich) gehst, können wir uns allerhand ersparen. Mit dem Geld kaufen wir uns dann ein Häuschen am Land und leben in ewigem Frieden ...". Der Zuhälter versucht also, ein psychisches und sexuelles Nahverhältnis aufzubauen, um das Mädchen dazu zu bringen, für ihn auf den Strich zu gehen. Für die Dirne erscheint der Strich als eine wichtige Chance, für sich und ihren Freund zu Geld zu kommen und halbwegs nobel zu leben.

Im Kreis des braven Bürgers ist es die Frau, die den Mann durch Schmuck, Nichtstun usw. präsentiert. In der Welt der Prostitution jedoch ist es der Zuhälter, der zum Präsentationsobjekt der Dirne wird. Er ist es, der Schmuck trägt und durch eine teures Auto sowie feine Kleidung dokumentiert, dass seine Dirne finanziell potent ist. Dies ist ganz im Sinn der Dirne. Eine Frau erzählte: "Wenn mein Alter wie ein Speckknödel daherkommt, so glaubt man am Gürtel gleich, ich verdiene nichts." In der Welt des braven Bürgers ist es im Vergleich dazu die Frau, die den Ehemann präsentiert und zeigt, daß ihr Herr und Meister es sich leisten kann, sie mit teuren Dingen zu behängen.

Die Ehre der Dirne

Für das Selbstverständnis der Dirne ist schließlich das Bewußtsein wichtig, eine für die Allgemeinheit nicht unwichtige Aufgabe zu erfüllen, wenn sie ihre Dienste anbietet.

Sie steht damit in der Tradition der alten Griechen, die ihre Bordelle der Aphrodite Pandemos (s.o.) geweiht haben.

Diese Göttin war keineswegs friedfertig und geduldig. Viel eher war sie ein Heißsporn und eine Aufrührerin. Vor dem berühmten Tempel der Pandemos in Elis stand deshalb eine vom Bildhauer Skopas geschaffene Statue, die einen Ziegenbock mit goldenen Hörnern, auf dem die Aphrodite triumphierend sitzt, zeigte: Die Göttin der Liebe als Siegerin über sexuelle Begierde.

Die Aphrodite Pandemos verweist so auf die Bedeutung der Dirnen, die ihre Ware, nämlich Sexualität, verkaufen.

Die erfahrene Hure kennt die Männer mit ihren Problemen besser als andere Leute, in gewisser Weise ist sie jedem Psychiater überlegen.

Die Kunst der gescheiterten Dirne ist es demnach, im Kunden das Gefühl zu erzeugen, daß sie nicht bloß gegen Geld Sexualität liefert, sondern auch Sympathie und Zuspruch. Dies machte die Stärke der klassischen Hure aus, der Hetäre.

So erzählte mir eine Dirne: "Ich habe einen gehabt, der ist mit mir zwei Stunden im Auto spazieren gefahren und hat mir 2000 Schilling gezahlt und mir seine Probleme erzählt. Der ist jede zweite Woche gekommen. Ich habe ihm aufmerksam zugehört. Der ist froh, wenn er sich ausreden kann."

Und schlussendlich baut die Dirne eine Distanz zum Kunden auf, denn sie verkauft nicht sich, sondern Sexualität. Dies wird durch das Geld angezeigt.

Das Öffnen der Grenzen

Das Öffnen der Grenzen im Jahre 1989 bewirkte am Strich in Wien, ähnlich wie in Berlin und in anderen Städten, einen Wandel. Junge Mädchen aus Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Polen, Russland, der Ukraine und anderen Ostländern strömten nach Wien.

Sie waren bereit, für weniger Geld als ihre österreichischen Kolleginnen ihrem Geschäft nachzugehen, und wurden daher zum Problem bezüglich der Preisgestaltung.

Sogar Gymnasiastinnen aus Tschechien, ehemalige Klosterschülerinnen aus Polen und Studentinnen aus der Ukraine - mit solchen sprach ich - fanden Wege auf den Strich in Wien und in die Bars am Wiener Gürtel. Allerdings mögen diese Wege nicht immer im Sinne der Mädchen gewesen sein, die vielleicht gerechnet hatten, als Fotomodelle oder Tänzerinnen in Wien eingestellt zu werden. Nach Polizeiberichten, wie sie mir zukamen, sollen Mädchen aus dem Osten von mafiosen Gruppen, in denen wohl auch Österreicher mitmischten, unter falschen Vorspiegelungen nach Wien gebracht worden sein. Es kam zu Erniedrigungen von Frauen u.ä. Die Polizei, die bis dahin einen durchaus wirksamen Zugang zum Strich und seinen Menschen hatte, kam in Schwierigkeiten.

Ähnliche Probleme gab es bereits um die Jahrhundertwende, als sogenannte Mädchenhändler Mädchen aus den Ländern der Monarchie nach Wien zu bringen versuchten, wo sie von Zuhältern und Bordellbesitzern unter Druck gesetzt wurden.

Die alte Sprache der Dirnen – das Rotwelsch

Die Randkultur der Prostitution, dies sollte hier angedeutet werden, hat alte Traditionen und somit eine alte Kultur. Typisch für sie ist eine spezifische Sprache, die eng mit dem Rotwelsch, der alten Gaunersprache, verbunden ist. Die Wörter dieser Sprache, von denen hier einige zu nennen sind, weisen darauf hin.

So heißt in Wien der Wirt, z. B. als Bordellwirt, Koberer. Und die Wirtin ist die Koberin. Dieses Wort „Koberer“ entstammt der alten lateinischen Vulgärsprache, wie sie von den Vaganten, den umher ziehenden Studenten, verwendet wurde. Es leitet sich vom

lateinischen „coonus“, der Wirt, ab. Auf diese Herkunft des Wortes kam ich, als ich ein Graffiti von Pompeji las, das so hieß: „Futui coonam“ (ich habe die Wirtin gev...).

Andere Wörter der Gaunersprache sind:

Burenhäutlstrizzi: mieser Zuhälter

Deckel, Büchl, Fleppe: Gesundheitskarte der Dirne

Gogl: abfällige Bezeichnung für den Kunden der Dirne

Goustierkatz: Dirne, die auf der Suche nach einem Freund (Zuhälter) ist.

Herr, Gas : noble Bezeichnung des Kunden, z.B. bei der Polizei

Hacknbock: hochhackige Schuhe der Dirne.

Literatur:

P. Dufour, *Geschichte der Prostitution*, Frankfurt 1995 (Reprint)

R. Girtler, *Der Strich*, Wien 1991 (3.Aufl.)

R. Girtler, *Randkulturen*, Wien 1995

R. Girtler, *Rotwelsch, die alte Sprache der Diebe, Dirnen und Vagabunden*, Wien 1998

Unzucht und Anstößigkeit

Rechtliche Rahmenbedingungen der Pornografie

Dr. Helmut Graupner

Der Begriff „Pornografie“ bleibt auch nach dem Studium des Gesetzestextes und der dazu ergangenen Judikatur unscharf. Den Begriff „Pornographie“ selbst kennt das Gesetz gar nicht und die verwendeten Gesetzesbegriffe, wie insbesondere „Unzucht“ und „Anstößigkeit“, lassen einen (mindestens ebenso) großen Interpretationsspielraum zu, der von den Gerichten noch durch Beurteilungskriterien gefüllt wird, die sich als nicht viel weniger unscharf erweisen als die Gesetzesbegriffe selbst. Ziel dieses Beitrags kann es demnach nicht sein, Sicherheit darüber zu vermitteln, was im Rechtssinne „Pornografie“ ist und was nicht.

Eine solche (Recht)Sicherheit besteht gegenwärtig in Österreich nicht. Selbst das Justizministerium bestätigt, dass sich

„(d)er für das geltende Pornographieggesetz zentrale Begriff der ‚Unzüchtigkeit‘ ... schon seit geraumer Zeit als zu unbestimmt“ erwiesen habe und „(d)ie veraltete Gesetzeslage ... zu einer Rechtsunsicherheit nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch bei den Rechtsanwendern geführt“ hat.⁷

Ziel dieser Darstellung kann es daher nur sein, nicht zuletzt auch auf Grund der historischen Grundlagen der heutigen Pornographieggesetzgebung und -rechtsprechung, ein Gefühl dafür zu entwickeln, anhand welcher Kriterien die Qualifikation als „Pornographie“ erfolgt. Allzuvielen Fällen lassen sich unter dem geltenden Gesetz in jede Richtung hin argumentieren. Gewissheit bringt in vielen Fällen erst das letztinstanzliche Urteil.

1 Geschichte der Pornographieggesetzgebung⁸

1.1 Erste rechtliche Bestimmungen zur Pornografie – Schutz vor Gottes Zorn und Schutz der Jugend

Der Begriff „Pornografie“ ist – historisch betrachtet – relativ jung. Vor einigen hundert Jahren war dieser Begriff zwar noch nicht bekannt, es hat allerdings bereits Bemühungen gegeben, unzüchtige Schriften und Gegenstände zu bekämpfen. Im Wesentlichen sind solche Bemühungen etwa seit dem 17. Jahrhundert in den Rechtsvorschriften auffindbar.

⁷ Bundesministerium für Justiz: *Entwurf eines Pornographieggesetzes* (701.011/1-II 2/93, Wien 1993 (S. 1); Bundesministerium für Justiz: *Entwurf eines Pornographieggesetzes* (701.011/12-II 2/94), Wien 1994 (S. 1). Treffend und unverändert aktuell Hanack (1970), der konstatiert, daß die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe, „gewisse Konturen allenfalls durch intuitives richterliches Judiz erhalten, nicht aber durch eine bestimmbare und berechenbare Ratio“ (Ernst-Walter Hanack: *Zur verfassungsrechtlichen Bestimmtheit und strafrechtlichen Auslegung des Begriffs „unzüchtige Schrift“* (§ 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG). *Eine Besprechung des BGH-Urteils zu „Fanny Hill“*, *Juristenzeitung* 25 (41-48).

⁸ Vgl. zur historischen Entwicklung die ausführliche Darstellung in Elisabeth Holzleithner: *Grenzziehungen – Pornografie, Recht und Moral*, Diss.iur., Univ. Wien, April 2000, <http://mailbox.univie.ac.at/~holzlee2/Dissertation.pdf>

Mit dem Aufkommen des Buchdrucks und der damit einhergehenden Möglichkeit, Druckschriften in größerem Ausmaß zu verbreiten, hat die „Obrigkeit“ die Notwendigkeit gesehen, gegen pornografische Schriften vorzugehen. Als illustratives Beispiel dafür sei ein Patent Karls VI. aus 1715 angeführt, nach dem der Grund für die Strafbarkeit derartigen Treibens darin liegt, dass

„derlei Darstellungen mannigfaltige unschuldige Jugend beyderley Geschlechts zum übeln angereizet und verführet auch fast jeder männiglich geärgert, und mithin Gott der Allmächtige, wann Wir als regierender Herr- und Landes=Fürst aus Christlichem Eifer solches nicht abzustellen trachteten, gar leichtlich zu seinem gerechten Zorn, und verhängenden schweren Strafen, bewogen werden könnte.“⁹

Es bestand daher die Befürchtung, Gottes Zorn und Strafgericht auf sich zu ziehen, würde man gegen diese Form der Unzucht nicht vorgehen.

Mit der fortschreitenden Säkularisierung verändert sich die Begründung. Aus Gott wurde das Sittlichkeitsempfinden der Bevölkerung. Die Sorge um die Jugend, die im oben zitierten Text ebenfalls zu erkennen ist, blieb bestehen.

Damit werden zwei Elemente sichtbar, die für die Sittlichkeits- oder Pornografiegesetzgebung seit jeher wesentlich sind. Zwei Güter, nämlich das Sittlichkeitsempfinden der Bevölkerung – früher die göttliche Macht – und die Jugend, gilt es per Gesetz, ja per Strafandrohung, zu schützen.

In der Zeit Maria Theresias scheint es mit der Sittlichkeit in der Bevölkerung besonders schlecht bestellt gewesen zu sein. Erließ sie doch in ihrer Regierungszeit immer wieder neue Patente gegen die sogenannten „Bildelkrämer“.¹⁰ Die von Patent zu Patent zunehmenden Unmutsbezeugungen über „zweilichtige Gestalten“, die einschlägige Bilder in der Bevölkerung verteilten, lässt darauf schließen, dass die Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigten.

Mit der Zensurordnung Franz I. aus 1795 und dem Strafgesetz aus dem Jahre 1803 wurden neue umfassende Zensurbestimmungen und Verbote erlassen, Druckwerke ohne die Zensurprüfung zu verteilen. Besonders strenge Strafen, Verlust der Gewerbeberechtigung und strenger Arrest, waren vorgesehen für die Verbreitung von Werken, die „zum Verderbnisse der Sittlichkeit“ gereichten (§§ 62ff StG 1803).

1.2 Das österreichische Strafgesetz von 1852

1.2.1 § 516 – Generalverbot der „Unzucht“

1852 wurde ein neues Strafgesetz erlassen, das bis 1975 in Geltung stand. Dieses Strafgesetz führte etwas für Österreich bis dahin Neues ein, nämlich eine Generalklausel, mit der ganz allgemein „unzüchtige“ Verhaltensweisen und Erzeugnisse verboten wurden. Strafbar machte sich demnach,

„(w)er durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt(e)“ (§ 516)

⁹ Carl VI, 03.06.1715 (Codex Austriacus Band 3, 790-791)

¹⁰ Maria Theresia, 03.12.1746 (Codex Austriacus Band 5, 237); Maria Theresia, 19.02.1763 (Codex Austriacus Band 6, 401-402); Maria Theresia, 27.11.1766 (Codex Austriacus Band 6, 963);

Diese Straftat wurde mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, bei Druckschriften sogar bis zu einem Jahr, bestraft. Spezielle Bestimmungen gegen „Bildelkrämer“ oder unsittliche Druckschriften gab es nicht mehr, denn diese allgemeine Bestimmung erfasste ohnehin alles „Unzüchtige“. Eine deutliche Verschärfung gegenüber den Strafgesetzbüchern davor.

Mit „*Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich verletzen*“ waren nun nicht mehr ausschließlich körperliche Handlungen oder bildliche Darstellungen erfasst, sondern auch mündliche Äußerungen (z.B.: unzüchtige Reden am Stammtisch). Die Bestimmung wurde infolge sehr weit ausgelegt. So war es beispielsweise nicht notwendig, tatsächlich Ärgernis zu erregen; es genügte die konkrete Möglichkeit. Das Ärgernis musste zudem nicht durch die Handlung selbst erregt werden, sondern es genügte bereits ein Ärgernis durch nachträgliches Bekanntwerden der Handlung.¹¹ Die Kriminalisierung alles „Unzüchtigen“ war uferlos.

Wie abstrakt die Möglichkeit einer Ärgerniserregung verstanden wurde (trotz der Standardformel „konkrete Eignung“), illustriert die Argumentation des Obersten Gerichtshofes (OGH) im Zusammenhang mit einem Korrespondenzzirkel. Eine Gruppe von Menschen wurde verurteilt, weil sie einander wechselseitig Briefe mit „unzüchtigen“ Inhalten schrieben, die diesen Zirkel nie verlassen hatten. Es bestand demnach nicht einmal die Möglichkeit, öffentliches Ärgernis zu erregen. Der OGH argumentierte, es sei irrelevant, welche sittlichen Anschauungen die Korrespondenten hätten, vielmehr komme es allein auf „die bei gesitteten Menschen herrschenden Ansichten an“.¹² Und bei diesen würde die Lektüre solcher Briefe Ärgernis erregen.

1.2.2 „Unzucht“ versus „Unanständigkeit“

Was noch heute von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Unterscheidung zwischen „Unzüchtigkeit“ und bloßer „Unanständigkeit“. Bereits in der Monarchie wurde der weite Begriff der „Unzucht“ eingeschränkt auf Handlungen mit geschlechtlicher Beziehung, die gröblich wider Sitte und Anstand verstoßen.¹³ Eine Handlung mit geschlechtlicher Beziehung war eine solche, die erregtem Geschlechtstrieb entsprungen oder zu dessen Erregung bestimmt ist.¹⁴

Bloß unanständiges Verhalten hat demgegenüber nicht unmittelbar mit Sexualität zu tun. In diesem Sinne hat der OGH 1909 das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit nicht als unzüchtig sondern als bloß unanständig qualifiziert.¹⁵ Damit kam § 516 nicht zur Anwendung. Ebenso hat er im Jahre 1915 unflätige Beschimpfungen („Huren“, „Hurenkerle“ und „Schwänze“) als bloß unanständig und nicht unzüchtig eingestuft. Diese Worte seien nicht in einem sexuellen Zusammenhang genannt, sondern bloß dazu verwendet worden, den Adressaten in der Achtung der anderen herabzusetzen, die Verachtung ihm gegenüber zum Ausdruck zu bringen.¹⁶

Was unanständig, aber nicht sexuell, war, wurde sohin schlussendlich als „halb so schlimm“ angesehen und aus dem Kriminalstrafrecht ausgeschieden. Doch sobald Sexualität im Spiel war, war der Strafrichter zur Stelle.

¹¹ Helmut Graupner: *Sexualität, Jugendschutz & Menschenrechte*, Band 1 (137f), Fft./M. et. al. 1997 (mwN)

¹² OGH 22.06.1931, 5 Os 545/31=SSt 11/54; Für die Richtigkeit seiner Rechtsansicht berief sich der OGH auf § 500 StG 1852, wo (wie bereits in § 245 StG 1803) einleitend zum Kapitel der Sittlichkeitsdelikte erklärt wurde: „Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Ärgernis zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind“.

¹³ KH 524

¹⁴ 15.10.1891, Z 11.838, KH 1490

¹⁵ 26.10.1909, Kr VII 94/9, KH 3640

¹⁶ 09.03.1915, Kr III 40/15, KH 4235

Dabei ist diese Obsession des Sexuellen dem Begriff der „Unzucht“ nicht immanent. Ursprünglich verstand man im Mittelalter unter „Unzucht“ („ohnzucht“) ganz generell ein geringes Vergehen („Mangel an Zucht“) im Gegensatz zum Malefiz und dem Frevel. Die Verengung des Begriffs auf das Sexuelle entwickelte sich erst im 15./16. Jahrhundert. Daraus erklärt sich die anfängliche Unsicherheit der Rechtsprechung, die erst mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Inkrafttreten des StG 1852 nichtsexuelle Unanständigkeitshandlungen aus dem Tatbestand des § 516 ausgeschieden hat.

1.3 Die Pornografiegesetzgebung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Im 20. Jahrhundert wurden neben der allgemeinen Bestimmung des § 516 StG ergänzende Spezialgesetze erlassen.

So bestimmte das Pressgesetz 1922, dass Druckwerke, „die durch Ausnützung der jugendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährden, von jeder Verbreitung an Personen unter achtzehn Jahren“ ausgeschlossen und ihr „Vertrieb durch Straßenverkauf und Zeitungverschleißer überhaupt“ untersagt werden konnte (§ 12).

Der Kampf gegen die Pornographie wurde sogar im internationalen Abkommen zur Bekämpfung obszöner Schriften aus den Jahren 1910 und 1923 völkerrechtlich verankert. Diese Abkommen stehen für Österreich heute immer noch in Geltung und verpflichten, unzüchtige Erzeugnisse zu bekämpfen, insbesondere wenn es sich um kommerziellen Handel handelt.¹⁷

Mit der Strafgesetznovelle 1929 (Art. VI) wurden Jugendschutzvorschriften erlassen, die es (wie heute § 2 PornoG) kriminalisierten, unter 16jährigen „anstößige“ Erzeugnisse zugänglich zu machen. Außerdem wurde der Tatbestand „Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“ (Art. VII) eingeführt, der heute noch existiert (§ 219 StGB).

1934 schließlich erließ die Bundesregierung, gestützt auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, die „Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit“, mit der im Wesentlichen zwei Bereiche unter Strafe gestellt wurden.

Lichtbilder und Ansichtskarten, auf denen ganz oder vorwiegend der nackte menschliche Körper zu sehen war, durften nicht angeschlagen, ausgehängt, aufgelegt, vertrieben, beworben usw. werden (§§ 1ff). Auch dann nicht, wenn das Bild oder die nackten Stellen, z.B. durch schwarze Balken, verdeckt wurde(n). Allerdings galt diese Bestimmung nur für den öffentlichen Bereich. Der private Bereich interessierte den Gesetzgeber damals nicht. Außerdem bestand eine Ausnahme, wenn es sich um die Abbildung von „kleinen Kindern“ handelte (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2). Nacktheit bei kleinen Kindern wurde als etwas völlig Natürliches gesehen, weshalb solche Abbildungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt waren.

Weiters war in der Verordnung 1934 der Vertrieb von empfängnisverhütenden Mitteln eingeschränkt. Mechanisch wirkende empfängnisverhütende Mittel durften (an Letztverbraucher) nur in Unternehmen verkauft werden, die polizeilich zum Verkauf solcher Mittel befugt waren (Apotheken, Drogisten, Bandagisten, Parfümerien, Gummiwarenhändler etc.). In Automaten durften diese Mittel (z.B. Kondome) nur in polizeilich hierzu genehmigten Räumlichkeiten aufgestellt werden; Anschläge und Aushänge mit Hinweisen auf solche Räumlichkeiten waren verboten (§ 8). Mechanisch wirkende Mittel, „die bloß zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind, wie Pessare, Schwämmchen u. dgl.“ durften nur durch Zusendungen und durch Einschaltungen in Fachzeitschriften und nur gegenüber Personen beworben werden, die „ein berufliches Interesse daran haben“ (§ 7 Abs. 1). Mittel, „die zur

¹⁷ Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (04.05.1910, RGBl 1912/116); Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen 1923 (RGBl 1925/158)

Verhütung der Empfängnis und zugleich zum Schutz gegen Geschlechtskrankheiten dienen, wie Präservative, Spülapparate u. dgl.“ durften zwar durch Aushang, Anschlag und Auflage beworben werden, jedoch nur in und vor befugten Unternehmen und, wenn die Ankündigung von der Straße aus sichtbar war, nur in „nicht aufdringlicher Weise“ (§ 7 Abs. 2). Kataloge, Preislisten u. dgl. durften an Personen, die kein berufliches Interesse daran hatten, nur auf Verlangen zugesandt oder ausgefolgt werden und bei Versand, Verteilung und öffentlichem Aushang, Anschlag oder Auflage nur die handelsübliche Bezeichnung, die Schutzmarke und den Preis beinhalten (§ 7 Abs. 2). Einschaltungen in anderen als Fachzeitschriften waren auch für solche (nicht bloß empfängnisverhütende) Mittel untersagt (§ 7 Abs. 2).

Diesen staatlichen Argwohn gegenüber der (auch) stimulierenden Wirkung von Empfängnisverhütung und Aufklärung brachte der OGH bereits Anfang der dreißiger Jahre in seiner Judikatur zu § 516 StG zum Ausdruck:

„Mag auch der Zweck der Druckschrift der gewesen sein, Anleitungen für die Verhütung der Empfängnis zu geben, so ist doch die Art wie dies geschehen ist, als grob unzüchtig zu bezeichnen, weil der Verfasser ohne alle Nötigung geschlechtliche Vorgänge, und zwar in einer das Schamgefühl verletzenden und daher unzüchtigen Weise, zur Darstellung gebracht hat, Das gilt insbesondere von den Ausführungen über widernatürlichen Geschlechtsverkehr und unzüchtige Versuche der Schwangerschaftsverhütung sowie von Stellen, die unverkennbar eine Billigung und Anpreisung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs enthalten.“¹⁸

Dem Verfasser wurde in dieser Entscheidung zudem angekreidet, dass er sich „in gemeinverständlicher Weise an alle Schichten der Bevölkerung“ gewendet hat. Es war demnach besonders schlimm, dass der Text nicht ausschließlich von der gebildeten Schicht, sondern von der breiten Masse verstanden werden konnte.

Die Verordnung aus 1934 wurde durch das Verfassungsüberleitungsgesetz 1945 in den Rechtsbestand der Zweiten Republik übernommen. Nachdem die Verordnung jedoch aus einer kritischen historischen Epoche stammte und auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz beruhte, gab es eine gewisse Skepsis gegenüber dieser Verordnung. Sie wurde daher nur mehr selten angewendet.

2. Das „Pornografiegesetz“ von 1950

2.1 Die Gesetzwerdung

1950 wurde das sogenannte Pornografiegesetz (richtig: „Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“) oder „Schmutz- und Schundgesetz“ erlassen. Dieses Gesetz ist auch noch heute Grundlage der österreichischen Pornografiegesetzgebung.

Grund für die Konzeption des Pornografiegesetzes war nach der Regierungsvorlage¹⁹, dass die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges nicht nur die Wirtschaft lahm gelegt sondern auch zu einer

„Erschütterung der überlieferten Anschauungen von Sitte und Moral geführt (habe). Das ungesunde Leben in Etappe und Front, die Übersteigerung des Lebenswillens und des Lebensgefühls

¹⁸ OGH 10.04.1931, 5 Os 177/31= SSt 11/33

¹⁹ EBRV 105 BlgNR VI. GP, 15.03.1950

angesichts des stets drohenden Todes, die Entbehrung des Umgangs mit dem anderen Geschlecht (...), und die dadurch erzwungene Enthaltbarkeit bei der Befriedigung natürlicher Triebe, endlich aber das begreifliche Streben, nach Jahren des Leides und der Trauer endlich auch die Freuden des Lebens zu genießen, haben eine förmliche Sucht nach Ausleben, nach schrankenlosem Genuss insbesondere auf dem Gebiete des Triblebens geschaffen“ (S. 4)

Es sei „im Interesse eines geordneten Zusammenlebens“ „im Staate nötige Schranken von Sitte und Wohlanständigkeit“ zu errichten. Anderenfalls drohte „eine ernste Gefahr für die geistige und moralische Gesundheit der heranwachsenden Generation“. Das Schmutz- und Schundgesetz sollte dazu dienen,

„die Befriedigung des Geschlechtstriebes in jene Schranken zu weisen, die das Herkommen nun einmal geschaffen hat“, weil „Werke die keinem anderen Zwecke dienen, als erotische Empfindungen anzuregen, (...) psychologisch ähnlich (wirken) wie Rauschgift, in dem sie gesteigerte Lustempfindungen hervorrufen, die insbesondere deshalb gefährlich sind, weil sie die oft noch im Unterbewusstsein der Jugend vorhandenen Triebe wecken.“ (S. 4)

Interessant erscheint, dass damals alle drei Parlamentsparteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) sich in der Ablehnung von „Schmutz und Schund“ einig waren. Zu bemerken sind lediglich Variationen in der Intensität dieser Ablehnung. So sprach der Abgeordnete Fischer (KPÖ) von einem „Wimmerl am Volkskörper“²⁰ während der ÖVP-Abgeordnete Kranebitter drastisch ausführte:

“Und dieser zersetzende Geistesfraß ist bis in die entlegendsten Bergtäler Österreichs hinausgeliefert worden, um auch noch die Jugend des Bauerntums zur sittlichen Zügellosigkeit und Haltlosigkeit zu verführen. Damit wurde von den Kräften der Zerstörung die Axt an die Wurzel des österreichischen Volkes gelegt. Denn wenn das Bauerntum, der Blut und Kraftspender des Volkes, von den Pestbazillen sittlicher Fäulnis ergriffen würde, dann gäbe es keine Auferstehung und Blütezeit Österreichs mehr. (Starker Beifall bei der ÖVP) Der Nationalrat Österreichs gibt Ihnen mit diesem Gesetz einen eisernen Besen zur Beseitigung des unsere Jugend bis ins Mark vergiftenden Unrates in die Hand. Benützen sie dieses Säuberungsinstrument nicht zaghaft und lendenlahm, damit der Schmutz und Schund nicht unter und neben dem Paragrafen ausweicht und zur weiteren Verpestung der Jugendseele und Volksgesundheit und zur Entehrung der Frauenwürde und des ganzen Vaterlandes liegen bleibt! (...) Vernichten sie durch die radikale Anwendung der Paragrafen 1 und 2 dieses Gesetzes aber auch die Brutstätten der Pestbazillen sittlicher Fäulnis aus denen unserem Volk schon soviel Verderben entströmte!“²¹

Von Seiten der SPÖ hat man einen anderen Schwerpunkt gesetzt. Die SPÖ empfand das Gesetz zwar gut und richtig, wichtiger wäre allerdings eine vernünftige sexuelle Aufklärung, sodass die Jugend es nicht nötig hätte, sich an diese „*dunkle und schmutzige Literatur*“ zu wenden.²²

²⁰ StPNR 1950, 857

²¹ StPNR 1950, 862f

²² StPNR 1950, 869

2.2 Die Bestimmungen des Pornografiegesetzes

§ 1 des PornG²³ stellte nicht mehr, wie die Verordnung aus 1934, auf Nacktheit (und empfängnisverhütende Mittel) ab, sondern in Angleichung an § 516 StG auf den Begriff der „Unzüchtigkeit“.²⁴ Nicht mehr das Nackte sollte bestraft werden sondern das Sexuelle. Das Hauptaugenmerk lag dabei, ebenfalls in Abweichung von der Verordnung 1934, auf der gewinnsüchtigen Absicht. Nur mehr gewinnsüchtiges Handeln war strafbar. In der Regierungsvorlage hieß es:

„Es ist ein schweres Unrecht, die Übermacht des Erhaltungs- und Fortpflanzungstriebes der Menschen zum Ausgangspunkte schnöden Erwerbes zu nehmen: das schäbige Streben, aus natürlichen Regungen des Menschen Geldgewinn zu ziehen, muss bekämpft werden“²⁵

Allerdings war es nun – anders als nach der Verordnung 1934 – gleichgültig, ob das Material öffentlich oder privat in Erscheinung trat. Strafbar war, was in gewinnsüchtiger Absicht erzeugt, vertrieben etc. wurde, auch im Privaten. Als „gewinnsüchtige Absicht“ galt nicht nur der Verkauf, Verleih etc. unzüchtiger Materialien. Auch wer solches beispielsweise in seinem Lokal auflegt, um für Gäste attraktiver zu sein oder auch nur den Umsatz seines Lokals zu erhalten, handelt gewinnsüchtig und macht sich strafbar²⁶, und auch Handeln um fremden Vorteils willen genügte, weshalb sich auch Angestellte strafbar machen konnten, die nach Ansicht des OGH im übrigen „mittelbar durch (ihr) Arbeitsentgelt am Gewinn des Geschäftsinhabers“ teilnehmen.²⁷ Der SPÖ-Abgeordnete Strasser hat gerade dieses Abstellen auf die Gewinnsucht als Freiheitselement gepriesen, weil so nur die Produzenten verfolgt werden, während der Konsument nicht bestraft wird und die Freiheit und das Recht hat, pornografische Materialien anzusehen.²⁸ Das Strafausmaß bei einem Verstoß gegen § 1 beträgt ein Jahr Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe.

§ 2 des Pornografiegesetzes²⁹ hingegen stellte nicht auf das Erfordernis der Gewinnsüchtigkeit ab. Er übernahm die 1929 eingeführten Jugendschutzbestimmungen und verschärfte sie deutlich. Wie Art. VI der Strafgesetznovelle 1929 beschränkt sich § 2 PornG nicht auf „unzüchtige“ Inhalte, sondern erfasst solche, die „die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsterheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden“ geeignet sind. Der Kreis dieser „anstößigen“ Inhalte ist weiter als jener der „unzüchtigen“. Wurde etwa die Abbildung des nackten Körpers an sich nie als „unzüchtig“ gewertet (weshalb in Ergänzung des § 516 StG zur Bekämpfung solcher Abbildungen die Verordnung aus 1934 erlassen worden war) so konnte eine solche Darstellung, etwa durch eine erotische Pose, sehr wohl „anstößig“ sein und damit Art. VI der StG-Novelle 1929 bzw. nunmehr dem § 2 PornG unterfallen.³⁰

Verschärft wurde die Bestimmung gegenüber der StG-Novelle 1929 in mehrfacher Hinsicht. So war 1929 beispielsweise das Vorführen eines „anstößigen“ Filmes vor einer unter 16jährigen Person nur gegen Entgelt strafbar. 1950 ist nun das Erfordernis des Entgelts gefallen und das Verbot auch auf das Zugänglichmachen von sonstigen Darbietungen und

²³ der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und/oder Geldstrafe vorsieht.

²⁴ Auf Grund der Rechtsprechung zu § 516 StG, die faktisch auch rein privates Verhalten in die Strafbarkeit einbezog (vgl. die o.a. Korrespondenzirkeleentscheidung) hatte § 1 PornG, wenn man von der gesetzlichen Festschreibung der Erfassung auch rein privater Sachverhalte absieht, lediglich den Effekt den Strafrahmen für andere unzüchtige Gegenstände als Druckwerke (von sechs Monaten in § 516 StG) auf ein Jahr anzuheben. Sämtliche von § 1 PornG erfasste Tathandlungen waren ja bereits durch § 516 StGB pönalisiert. Zu beachten ist schließlich, dass ohne gewinnsüchtige Absicht begangene Handlungen weiterhin von § 516 StG erfasst wurden (vgl. auch hier die o.a. Korrespondenzirkeleentscheidung).

²⁵ (EBRV 1950, 4).

²⁶ Mayerhofer-Rieder, *Das österreichische Strafrecht, 3. Teil, Nebenstrafrecht*, 3. Aufl., Wien 1992 (§ 1 PornG E54, 54b, 55); Selbst unwirtschaftliches Handeln konnte gewinnsüchtig sein (E52)

²⁷ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E57, 57a

²⁸ StPNR 1950, 865

²⁹ der Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

³⁰ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E10

Veranstaltungen (wie Theateraufführungen) ausgedehnt worden.³¹ Auch der Begriff der „Anstößigkeit“ wurde verschärft. Aus der Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls (Art. VI StG-Nov 1929) wurde die Gefährdung der sittlichen oder seelischen Gesundheit durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes (§ 2 PornoG). Waren 1929 Darstellungen mit erotischem Bezug (ohne Eignung, etwa durch die Anklänge an abweichendes Sexualverhalten, den Geschlechtstrieb irrezuleiten) nur dann „anstößig“, wenn sie das Geschlechtsgefühl überreizten, so wurde nun nach dem PornoG 1950 jede auch noch so kleine Reizung der Lüsternheit strafbar. Dass dies mit dem Erfordernis der Gefährdung der sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung gekoppelt wurde, scheint eine bloße Leerformel gewesen zu sein und brachte keine wesentliche Einschränkung mit sich, lag doch dem Gesetzeswerk gerade die Überzeugung zu Grunde, dass sexuelle Erregung und Reizung die Jugend massiv gefährden. Verschärft wurde gegenüber 1929 auch die Strafdrohung. Die Höchststrafe wurde von drei auf sechs Monate Haft verdoppelt.

Dass der Jugendschutz das zentrale Anliegen des österreichischen Pornografiegesetzes ist, zeigt sich nicht nur in seinem Titel sondern auch daran, dass seine Vollziehung (auch des § 1) in die Hände der Jugendschöffengerichte gelegt wurde, die sohin selbst dann zuständig waren, wenn ausschließlich Erwachsene ausschließlich Erwachsenen „unzüchtige“ Gegenstände verkauften (§ 9 PornoG).

Im Rahmen der bereits erwähnten Parlamentsdebatte 1950 erregte der SPÖ-Abgeordnete Strasser die Heiterkeit der Abgeordneten, als er eine Konsumentenstatistik vorlegte und meinte, dass man aufgrund der Altersstruktur eher von einem „Gesetz zum Schutz des Alters“ sprechen müsse als von einem Gesetz zum Schutz der Jugend, weil in erster Linie ältere Leute Pornografie konsumieren.³²

Das eben beschriebene Gesetz besteht unverändert bis heute. Lediglich seine Vollziehung wurde hinsichtlich § 1 1989 von den Jugendschöffengerichten an die Einzelrichter der Landesgerichte und 1993 auch der Bezirksgerichte übertragen.³³ Verfahren nach § 2 PornoG wurden bereits 1989 in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte überstellt.³⁴

Im Gegensatz zur Verordnung 1934 verpönt § 1 PornoG nicht mehr die Darstellung der bloßen Nacktheit, sondern den gewinnsüchtigen Umgang mit „unzüchtigen“ Gegenständen. Die sexuelle Erregung und ihre kommerzielle Ausbeutung waren das Übel, das es zu bekämpfen galt, nicht (mehr) die bloße Darstellung entblößter Geschlechtsteile, zumal „gerade Darstellungen bekleideter Personen weitaus lasziver wirken können als Aktbilder“, wie die Regierungsvorlage betonte.³⁵

Bei der Entscheidung, was nun unzüchtig war und was nicht, griff man auf den zu § 516 StG entwickelten Unzuchtsbegriff zurück,³⁶ der eben ein generelles Verbot der Darstellung des nackten Körpers nicht enthielt. Erst wenn

„durch die ganze Art der Darstellung, etwa durch die Aufmachung oder die Haltung der dargestellten Personen, die Geschlechtssphäre besonders betont, die Aufmerksamkeit des Betrachters deutlich und aufdringlich (...) gerade auf diese Teile des Körpers gelenkt und hierdurch eine Beziehung zum Geschlechtsleben hergestellt wird“³⁷

überschreitet die Darstellung des nackten Körpers die Schwelle zur „Unzucht“.³⁸

³¹ Bis heute beibehalten wurde das Entgelterfordernis allerdings im Falle des Anbietens oder der Überlassung einer „anstößigen“ Darstellung (Schrift, Abbildung etc.) an eine unter 16jährige Person (§ 2 Abs. 1 lit. a PornoG)

³² StPNR 1950, 868

³³ JGG 1988; StPÄG 1993

³⁴ JGG 1988

³⁵ EBRV 1950, 6

³⁶ OGH 09.02.1951, 2 Os 369/50, SSt 22/11=EvBl 1951/159

³⁷ OGH 01.12.1964, 10 Os 211/64, EvBl 1965/230; ähnlich OGH 17.03.1953, 5 Os 1270/52, SSt 24/34

³⁸ Für die Anstößigkeit im Sinne des § 2 PornoG genügte ja bereits ein „erotischer Charakter“ der Darstellung.

In diesem Sinne zog etwa die Herstellung des Buches „Das Bildnis des Dorian Grey“³⁹ eine (letztinstanzliche) Verurteilung nach dem PornG ebenso nach sich wie die Verbreitung der Hefte Modellstudien „M1“ und „Imbert's Model-Studier“, weil diese bloß vorgeben würden, „mit ihren Lichtbildern Künstlern und Zeichenschülern einen Ersatz für lebende Modelle zu bieten“. Angesichts der Art der Darstellung könne man diese Rechtfertigung aber nicht gelten lassen.⁴⁰

Ein künstlerischer, ästhetischer, belehrender oder sonst allgemein anerkannter Zweck wurde als Rechtfertigung nämlich nur dann angesehen, wenn dieser Zweck im Werk seinen Niederschlag gefunden hat, was anhand des objektiven Inhalts und der Aufmachung des Werkes sowie auf Grund der näheren Umstände seiner Verbreitung beurteilt wurde.⁴¹

*„Darstellungen von Sittlichkeitsverbrechen in medizinischen, forensischen oder kriminalistischen Werken, ferner sittengeschichtliche Werke, wie Darstellungen der Prostitution, der Erotik in der Kunst u.dgl.“ seien nicht geeignet, „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl jener Personen zu verletzen, die derartige Mitteilungen und Aufklärungen im Interesse ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung suchen. Ganz anders verhält es sich, wenn solche wissenschaftliche oder künstlerische Werke Kreisen zugänglich gemacht werden, die nur oder vorwiegend ihren erotischen Teil ausnützen, also nicht den künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, sondern vor allem die sogenannten pikanten Stellen zu würdigen verstehen. Hier ist nicht mehr mit den Anschauungen begrenzter wissenschaftlicher oder künstlerisch interessierter Kreise zu rechnen, sondern mit den allgemeinen Begriffen von Sitte und Anstand (...) Werke, die zunächst wegen ihres objektiven, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecks nicht unzüchtig sind, können daher durch eine diesem Zweck widersprechende Verbreitung ihren Charakter ändern und zu unzüchtigen werden“.*⁴²

Dieses Konzept der „relativen Unzucht“ gewann in den 50er und 60er Jahren immer mehr an Bedeutung. So wurde von bedeutenden Strafrechtslehren die Ansicht vertreten, dass es zudem auf Preis, Ausstattung und Aufmachung eines Werkes ankäme. So wurden z.B. teure Luxusausgaben geduldet, weil „Preis, Ausstattung und Aufmachung insofern eine Rolle (spielen), als diese Umstände die Verbreitung in weiteren Kreisen fördern oder umgekehrt sie anhalten können. Der Schutz der breiten Volksschicht vor der Infektion mit dem Unzüchtigen (stand) im Vordergrund (...) Das Gift (wurde) nur in geringen Dosen freigegeben“.⁴³ Nach dem Motto: Wenn es teuer ist, dann kaufen es weniger Leute, nämlich nur die Wohlhabenden. Es wurde also davon ausgegangen, dass diese „immuner“ gegenüber den negativen Auswirkungen stimulierender Inhalte wären bzw. glaubhaft(er) (nur) „wissenschaftliche oder künstlerische Fortbildung“ suchten.

Nur den „Edlen“ kam das Konzept der „relativen Unzucht“ zu Gute, wie eine auch für Österreich illustrative Entscheidung des dt. Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1952 veranschaulicht.⁴⁴ Die Homosexuellenzeitschrift „Freundschaft“ wurde ausschließlich in „einschlägigen“ Lokalen vertrieben. Man konnte also davon ausgehen, dass in der Regel niemand daran Anstoß nehmen würde. Der BGH sah dies freilich anders:

³⁹ OGH 05.12.1951, 5 Os 742/51, EvBl 1952/218

⁴⁰ OGH 17.04.1953, 5 Os 1270/52, SSt 24/34

⁴¹ SSt 27/31

⁴² SSt 27/13

⁴³ Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Auflage, Zweiter Band, Besonderer Teil, Wien 1962 (S. 326)

⁴⁴ Vgl. auch die o.a. Korrespondenzzirkelentscheidung des OGH

„Soweit es sich bei den Gästen um Männer handelt, die aus sittlicher Verkommenheit der mann männlichen Unzucht nachgehen, bedarf dies keiner Begründung, denn dass ihre Anschauung nicht maßgebend sein darf, leuchtet ohne weiteres ein (...) Aber auch das Empfinden der Männer deren gleichgeschlechtliche Triebrichtung anlagebedingt ist oder auf einer Gehirnerkrankung beruht, ist nicht ausschlaggebend. Denn der richtige Maßstab für die Beurteilung, was der Frage der allgemeinen Zucht und Sitte entspricht, kann nur die Anschauung des normalen gesunden Menschen sein (vgl. hiezu RGSt 32, 418; 37, 315: ‚Normalmensch‘, ‚normales Schamgefühl‘). Auch solche Menschen verkehren in Gaststätten der geschilderten Art, sei es aus Neugierde sei es aus Unkenntnis. Auf ihr Urteil allein kommt es an.“⁴⁵

2.3 Die Judikaturwende

2.3.1. § 1 PornG

Die Änderung der gesellschaftlichen Werthaltungen und Einstellungen zur Sexualität in den 60er Jahren blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Judikatur.

Einen Meilenstein der Liberalisierung stellt die „Kombinationsringe“-Entscheidung des OGH aus dem Jahre 1961 dar. Das Erstgericht hat damals die Verwendung solcher luststeigernder Kombinationsringe (Gummiartikel, die durch aufvulkanisierte Noppen beim Geschlechtsverkehr eine verstärkte Reizung bewirken sollten), als „ins Perverse gehende Befriedigung“ und damit als unzüchtigen Gegenstand nach § 1 PornG qualifiziert. Der OGH lehnte diese Ansicht ab mit der Begründung, dass im Bereich der Sexualität nur pervers sei, was nicht im „normalen“ Geschlechtsverkehr bestehe. Was diesen unterstützte sei auch mit der Sexualmoral vereinbar.

„Das Charakteristikum der sexuellen Persionen, ist, daß der coitus normalis hier nicht das sexuell befriedigende Mittel darstellt, dieses vielmehr in einer perversen Handlung besteht und ein dabei allenfalls gepfogener coitus entweder nur als etwas Nebensächliches oder als Mittel zum Zweck (der Persion) funktioniert.“⁴⁶

Zumindest der heterosexuelle Vaginalverkehr und seine Begleithandlungen wurden somit aus dem Perversionsbegriff herausgelöst. Wenn das Instrument der Luststeigerung dient, z.B. bei Ehefrauen, die im sexuellen Bereich Probleme haben, dann diene das besagte Instrument einem medizinischen Zweck und damit der ehelichen Gemeinschaft und letztlich auch der Fortpflanzung. Wird es jedoch zu anderen als zu „Heilzwecken“ verwendet werde, dann würde es, ganz im Sinne des Konzeptes der „relativen Unzucht“, das geschlechtliche Empfinden des Durchschnittsmenschen verletzen und wäre als unzüchtiger Gegenstand zu bekämpfen:

„Nur dann, wenn die Kombinationsringe, die sexuellen Funktionsstörungen vorbeugen sollen, zum Zweck allgemeiner Verbreitung vorrätig gehalten oder in einer Art aufgemacht, angeboten und verbreitet würden, dass sie auch Kreisen zugänglich werden, die sich ihrer zu anderen als (..) Heilzwecken bedienen, würden sie die Eignung erlangen, das geschlechtliche Empfinden des

⁴⁵ BGHSt 18.11.1952; 3, 295

⁴⁶ JBl 1961, 514

Durchschnittsmenschen zu verletzen, und sie würden dann zu unzüchtigen Gegenständen“.⁴⁷

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung erklärt sich auch die seit damals übliche Bezeichnung „Ehehygieneartikel“. Da man einem Kunden nicht ansieht, zu welchem Zwecke er tatsächlich solche Gegenstände kauft, konnte mit einer solchen „Marketingstrategie“ das Pornografiegesetz umschifft werden.

Bemerkenswert erscheint, dass die deutsche Rechtsprechung diesen Gedanken erst viel später aufgriff. Noch 1962 entschied der Bundesgerichtshof, dass Spezialkondome zu einer „unnatürlichen Aufreizung geschlechtlicher Reize“ führten und daher „unzüchtig“ und verboten seien.⁴⁸ Erst 1972 gab der BGH solche Gegenstände frei.⁴⁹

Aber auch in Österreich blieb der „Durchschnittsmensch“ trotz der angeführten Liberalisierung weiterhin recht prüde. So wurde noch 1970 ein Aufklärungsfilm als „unzüchtig“ qualifiziert, weil in ihm ausgeführt wurde, es sei nicht gesundheitsschädlich, wenn eine Frau Sperma schluckt.⁵⁰ Zu beachten ist dabei, dass der von den Gerichten herangezogene „Durchschnittsmensch“ eine fiktive, rein normative Figur ist und mit den real existierenden Auffassungen der „Durchschnittsbevölkerung“ nichts zu tun hat.⁵¹ Deren Auffassungen können übereinstimmen, müssen es aber nicht. Stimmt sie einmal überein, so sah sich der OGH sogar veranlasst, dies besonders zu betonen:

„Nicht nur der natürliche, gesunde (,maßgerechte‘) Durchschnittsmensch, sondern der weitaus überwiegende Teil der österr. Bevölkerung, zu deren Schutz das PornG erlassen worden ist, neigt zu der Auffassung ...“.⁵²

Die große Wende im Zusammenhang mit Pornografie kam erst Mitte der 70er Jahre. Wurde das Totalverbot (männlicher und weiblicher) homosexueller Beziehungen und die Strafbestimmung gegen sexuelle Kontakte mit Tieren im Jahre 1971 aufgehoben⁵³ und § 516 StG im Jahre 1975 gestrichen⁵⁴, so blieb das Pornografiegesetz durch den Gesetzgeber unangetastet, obwohl er ausdrücklich zur Überzeugung kam, dass der strafrechtliche Schutz der Sittlichkeit als solcher der Vergangenheit angehören solle:

„Die Mittel des Strafrechts einzusetzen ist (...) nur dort am Platz, wo die Forderung nach einem Schutz der geschlechtlichen Sittlichkeit mit

⁴⁷ JBI 1961, 515

⁴⁸ BGHSt 1962: 17, 35

⁴⁹ BGHSt 14.03.1972; 24, 328)

⁵⁰ OGH 05.05.1970, 10 Os 204/69, EvBI 1971/69

⁵¹ Aus diesem Grunde wurde auch keine Beweisführung über die vorherrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen und Empfindungen (etwa durch Sachverständige oder durch demoskopische Gutachten) zugelassen. Als reine Rechtsfrage obliege die Bewertung dieser Frage und damit die Qualifikation eines Gegenstandes als „unzüchtig“ alleine dem Gericht (OGH 18.04.1989, 11 Os 169/88; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E62a, 62aa, 62b

⁵² OGH 05.05.1970, 10 Os 204/69, EvBI 1971/69

⁵³ StRÄG 1971. Es wurden allerdings zugleich vier neue antihomosexuelle Sonderstrafbestimmungen eingeführt:

§ 129neu StG (später § 209 StGB 1974) stellte sexuelle Kontakte zwischen Männern über 18 Jahren (seit 01.01.1989 (JGG 1988): 19 Jahren) und jungen Männern zwischen 14 und (unter) 18 Jahren unter Strafe (sechs Monate bis fünf Jahre). Entsprechende heterosexuelle und (seit dieser Gesetzesänderung neu) lesbische Kontakte waren und sind hingegen legal.

§ 500a StG (später § 210 StGB 1974) stellte die männlich-homosexuelle Prostitution unter Strafe (bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe). Heterosexuelle Prostitution war seit 1787, lesbische seit dieser StG-Novelle 1971 nicht mehr (generell) strafbar. § 210 wurde mit 01.07.1989 aufgehoben (BGBl I 1989/243)

§ 517 StG (später § 220 StGB 1974) stellte die „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“ („öffentliches Auffordern oder Gutheißen in einer Art, die geeignet ist, solche Handlungen nahezu legen“) (bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß). § 220 wurde mit 01.03.1997 aufgehoben (BGBl I 1996/762)

§ 518 StG (später § 221 StGB 1974) stellte „Verbindungen“ unter Strafe, „deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es (war), gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen“ (Strafe für Gründer, Mitglieder und Mitgliederwerber: bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß). § 221 wurde mit 01.03.1997 aufgehoben (BGBl I 1996/762)

⁵⁴ StGB 1974; Zur Nachfolgebestimmung des § 218 StGB 1974 vgl. weiter unten.

*der Forderung nach Bekämpfung der sozialen Schädlichkeit der einzelnen Verfehlungen gegen diese Sittlichkeit zusammentrifft.*⁵⁵

*Ein Straftatbestand solle „im ganzen und grundsätzlich von allen der die Gesellschaft unserer Gegenwart integrierten Staatsbürgern bejaht werden (können). Das Strafgesetzbuch soll sich auf strafbare Handlungen beschränken, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann.“*⁵⁶

Im Bereich des Pornografiegesetzes zog der Gesetzgeber aus diesen Erkenntnissen jedoch keine Konsequenzen. Es war an den Gerichten, in diesem Bereich die Entkriminalisierung herbeizuführen.

Gestützt auf die deutliche Veränderung der gesellschaftlichen Anschauungen und nicht zuletzt auch auf die Aufhebung des § 516 StG und die restriktive Fassung der Nachfolgebestimmung, des § 218 StGB⁵⁷, entwickelte der OGH in einem verstärkten Senat in konsequenter Weiterentwicklung des Konzepts der „relativen Unzucht“ die bis heute grundlegende Unterscheidung in „weiche“ und „harte“ Pornografie.

Als „unzüchtig“ sei nur (mehr) anzusehen, was das Zusammenleben grob stört.

*„Die Auslegung des vom Gesetz nicht näher beschriebenen normativen Begriffes der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 war im Wandel der Zeiten und der gesellschaftlichen Anschauungen mancherlei Änderungen unterworfen. Eine Verabsolutierung dessen, was nach dieser Gesetzesstelle toleriert und was nicht toleriert ist, war – zum Nachteil der Rechtssicherheit – nicht möglich.“*⁵⁸

*„In jüngeren Entscheidungen wird zur Umschreibung des Begriffes der unzüchtigen Schrift u. dgl. auf ihre Eignung hingewiesen, auf den mit ihr (ungewollt) konfrontierten Durchschnittsmenschen schockierend und abstoßend zu wirken. Damit wird eine Gesetzesauslegung eingeleitet, die am allgemeinen Grundsatz orientiert ist, dass das Strafrecht erst einzugreifen hat, wenn ein Verhalten vorliegt, dass das Zusammenleben grob stört.“*⁵⁹

Mit dem Hinweis auf jüngere Entscheidungen bezog sich der OGH auf jene Judikate, in denen sich der Judikaturwandel schon zuvor angedeutet hatte. So wurde der „normale Durchschnittsmensch“ bereits in den frühen 70er Jahren mit dem Merkmal der „Aufgeschlossenheit“ versehen: „zeitverbundene(...), soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossene(...) Ansichten maßgerechter Durchschnittsmenschen“⁶⁰, „normal empfindende(r) Durchschnittsmensch(...) mit zeitverbundenen soziologisch aufgeschlossenen Ansichten“⁶¹, „jedermann, der sozial integriert ist, d.h. den gesellschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Errungenschaften der Gegenwart aufgeschlossen gegenübersteht“.⁶²

⁵⁵ EBRV 1971 (339)

⁵⁶ EBRV 1971 (55-56)

⁵⁷ Hiezu ausführlich weiter unten.

⁵⁸ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁵⁹ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁶⁰ OGH 29.01.1971, EvBI 1971/257

⁶¹ OGH 11.06.1975, 9 Os 65/74=Rz 1975/73

⁶² OGH 16.06.1976, 9 Os 100/75=RZ 1976/128

Nur was „von jedermann, der (solcherart; Anm.d.Verf.) sozial integriert ist, als unerträglich empfunden“ wird, sei „unzüchtig“ und daher gem. § 1 PornG verpönt.⁶³ Und der derart „zeitnah“ konzipierte „Durchschnittsmensch“ empfand als unerträglich nur (mehr) die „Abspiegelung“ einer „realen Sexepisode“⁶⁴ bzw. gar nur einer „exzessiv-aufdringliche(n) und abstoßende(n) Wiedergabe realer Sexualakte“.⁶⁵

Sexuelle Betätigung⁶⁶ sei als „im Grunde genommen (...) völlig natürliche(r) (straflose(r) Lebensvorgang (...) und insoweit als wertneutral“ anzusehen, und der Gesetzgeber habe sich „bewusst“ gegen eine „empfindlich-prüde Grundhaltung“ entschieden.⁶⁷

Die strafrechtliche Inkriminierung bloß auf Grund moralischer Überzeugungen wurde sogar als „undemokratisch“ und als „Eiferertum“ abgelehnt.

*„Zeitangepasste Rechtsordnungen demokratischer Staaten sind grundsätzlich ganz allgemein von vornherein nicht darauf gerichtet, die Ansichten einzelner Gruppen in der Bevölkerung im Wege strafrechtlichen Drucks Andersdenkenden aufzunötigen oder das betreffende Gedankengut auch nur protektionistisch vor Gegenmeinungen zu schützen“.*⁶⁸

*„Irrelevante Fragen der Obszönität, Scham- oder Geschmacklosigkeit“ haben, auch im Bereich der Geschlechtlichkeit, keinen Platz mehr im Strafrecht. „Hingegen sei an dieser Stelle und abschließend dem auf einer jahrzehntelangen Erfahrung mit diesem Gesetz ebenso wie einer allgemeinen Überlegung beruhenden Gedanken Raum gegeben, dass nichts für die Annahme spricht, es sei nach einer mehrtausendjährigen, oft viel stürmischer verlaufenen Sittengeschichte des Abendlandes gerade unserem Zeitalter vorbehalten, das Laster, die Libertinage, die geschlechtliche Ausschweifung in allen ihren Erscheinungsformen mit den Mitteln gerichtlicher Repression auszumerzen oder auch nur abzufangen. Lebensäußerungen (man mag über sie denken wie immer), die so vielfältig einerseits mit dem im Kreislauf der Geschichte mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden, sich über sehr lange Zeiträume entwickelnden Phänomen der Dekadenz von Völkern und Kulturen und andererseits mit den nicht weniger großräumig zu sehenden Möglichkeiten der spirituellen Erneuerung wesensmäßig verknüpft sind, entziehen sich nach der Natur der Sache in einem beträchtlichen Ausmaß der Einwirkung des Kriminalrechts. Eine von jedem Eiferertum distanzierte Rechtsprechung darf daher als ‚unzüchtig‘ in teleologischer Auslegung des Gesetzes nur Sexualdarstellungen von solcher Art verstehen, die aus besonderen Gründen (...) geeignet sind, das menschliche Zusammenleben zu stören“.*⁶⁹

Eines freilich ließen diese Entscheidungen im Dunkel: was denn nun genau (noch) unter das Pornografiegesetz fiel. Mitunter ergingen sich die Judikate in kasuistischen Auszählungen,

⁶³ OGH 11.06.1975, 9 Os 65/74=RZ 1975/73

⁶⁴ OGH 29.01.1971, EvBl 1971/257

⁶⁵ OGH 11.06.1975, 9 Os 65/74=RZ 1975/73

⁶⁶ Man beachte, dass der OGH hier (anders als noch in der oa. „Kombinationsringe“-Entscheidung, JBl 1961, 514) den natürlichen Lebensvorgang nicht mehr auf den heterosexuellen vaginalen Verkehr (samt seinen Begleithandlungen) reduziert, sondern von „sexueller Betätigung“ an sich spricht.

⁶⁷ OGH 29.01.1971, EvBl 1971/257; freilich, angesichts der Gesetzwerdung des PornG, insb. der Gesetzesmaterialien und der parlamentarischen Debatten (siehe oben), eine kühne Behauptung.

⁶⁸ OGH 11.06.1975, 9 Os 65/74=RZ 1975/73

⁶⁹ OGH 16.06.1976, 9 Os 100/75=RZ 1976/128

die mehr Verwirrung stifteten als Klarheit brachten.⁷⁰ Darüberhinaus gab es immer wieder auch andere, wie ehemals restriktive höchstgerichtliche Entscheidungen.⁷¹

Es war daher Zeit für einen verstärkten Senat, einigermaßen nachvollziehbar und allgemeingültig festzulegen, welche Darstellungen denn nun geeignet waren, auf den mit ihr (ungewollt) konfrontierten „Durchschnittsmenschen“ „schockierend und abstoßend“ zu wirken bzw. Minderjährige zu gefährden. Der OGH erkannte als solche in Anlehnung an Hanack

*„auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebenszusammenhängen gelöste, anreißerisch verzerrte (vgl. die Hanacksche Definition der Pornographie; GA zum 47. DJT 1968, S. 236) Darstellungen von Unzuchtsakten“.*⁷²

Darstellungen von Unzuchtsakten, die nicht auf sich selbst reduziert sind, die nicht von anderen Lebenszusammenhängen gelöst oder nicht anreißerisch verzerrt waren, schieden als bloß „erotische“ Darstellungen damit nun von vornherein aus der Anwendung des Pornografiegesetzes aus und konnten unbeschränkt (gewinnsüchtig) vertrieben werden.⁷³

Waren sie auf sich selbst reduziert, von anderen Lebenszusammenhängen gelöst und anreißerisch verzerrt, so unterfielen sie hingegen dem Begriff der „Pornografie“. „Unzüchtig“ im Sinne des § 1 PornG waren sie dadurch jedoch noch nicht, störten sie das Zusammenleben doch erst dann im als erforderlich erkannten groben Ausmaß, wenn ungewollte Konfrontation oder Kenntnisnahme durch Minderjährige drohte.

*„Ob ein Werk ‚unzüchtig‘ ist, (wird) nicht allein von seinem Inhalte her beantwortet, sondern nur im Zusammenhang mit dem im konkreten Fall durch das Werk anzusprechenden Personenkreis. Fehlen die Gefahr der Kenntnisnahme durch Jugendliche oder die Eignung, durch ungewollte Konfrontation berechtigtes Ärgernis zu erregen (vgl. § 218 StGB), so ist (...) das nur in seiner besonderen Sozialrelevanz zu begreifende Merkmal der Unzüchtigkeit nicht gegeben“.*⁷⁴

*„Druckwerke mit sexuellen Darstellungen, die nicht absolut unzüchtig sind, sind demnach nicht tatbildlich nach § 1, wenn sie nur einem bestimmt angesprochenen Interessentenkreis erwachsener Personen vorbehalten sind, von dem – wie etwa vom Kundenkreis eines sogenannten ‚Sex-Shop‘ – , die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß er an derartigen Abbildungen und Beschreibungen sexueller Vorgänge nicht Anstoß nehmen wird, und bei denen auf solche Weise durch die Art ihrer Präsentation auch die nur abstrakte Möglichkeit der Erregung eines öffentlichen Ärgernisses oder der Gefährdung Jugendlicher ausgeschlossen ist.“*⁷⁵

Damit war § 1 PornG auf jene Fälle (gewinnsüchtigen) Umgangs mit pornografischen Materialien beschränkt, in denen diese Materialien

⁷⁰ vgl. OGH 03.02.1977, 13 Os 175/76

⁷¹ vgl. OGH 04.11.1975, 10 Os 70/5=EvBI 1976/220; und die o.a. „Spermaschlucker“-Entscheidung (OGH 05.05.1970, 10 Os 204/69, EvBI 1971/69)

⁷² OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat; vgl. auch die Darstellung in OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00

⁷³ So z.B.: „Darstellungen geschlechtlicher Betätigungen, wie Mundverkehr, unter Zurschaustellung der Geschlechtsteile in Nahaufnahme auf Werbeprospekten für potenzsteigernde Mittel einer ‚Amour-Boutique‘ sind nicht unzüchtig, weil die Abbildungen im Zusammenhang mit dem Text nur der Anpreisung erotischer Stimulantien dienen und als solche nicht als derart schockierend oder abstoßend zu qualifizieren sind, dass sich jeder rechtlich denkende Angehörige der Gesellschaft in berechtigten Interessen beeinträchtigt findet“ (OGH 05.02.1976, 11 Os 160/75)

⁷⁴ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁷⁵ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

„für jedermann frei zugänglich waren, wovon etwa dann nicht gesprochen werden (konnte), wenn eine Konfrontation des angesprochenen Kundenkreises mit den zur Verbreitung vorrätig gehaltenen Artikeln nur nach dem Betreten der Verkaufsräume der als ‚Sex-Shop‘ deutlich gekennzeichneten Geschäftslokale stattfinden konnte und außerdem verlässliche Vorsorge dafür getroffen worden war, dass jugendliche Personen ferngehalten wurden und auch unbefangene Erwachsene nicht ungewollt mit solchen Erzeugnissen konfrontiert werden konnten.“⁷⁶

Die folgende Rechtsprechung hat auch den Verkauf pornografischer Materialien in Trafiken, Zeitungskiosken und Romanschwemmen zugelassen⁷⁷, nicht aber, weil das Alter der Abnehmer für den Versender unkontrollierbar sei, im Versandhandel.⁷⁸

Der OGH empfand sich mit diesen Kriterien im Einklang mit den

„Wertvorstellungen der Gesellschaft, der es gleichgültig ist, was an Pornographie im privaten oder geschlossenen Kreis gezeigt oder gesehen wird; genug daran, dass die Allgemeinheit hiemit nicht behelligt und die Jugend davor bewahrt wird.“⁷⁹

Das Konzept der „relativen Unzucht“, das bis dahin nur „exklusiven (Herren)Zirkeln“ zugute kam wurde damit gewissermaßen „demokratisiert“ und der breiten Bevölkerung eröffnet.

Dieses Konzept der „relativen Unzucht“ galt nun zwar für alle Bevölkerungsgruppen, nicht aber für jede Art von Pornografie. Auch für den verstärkten Senat 1977 gab es pornografische Darstellungen, die absolut, d.h. ohne Rücksicht auf den potentiellen Kundenkreis, „unzüchtig“ waren, nämlich pornografische

„Darstellungen von Unzuchtsakten, die als solche ihrer Art nach verboten und strafbar sind. Darunter fallen sexuelle Gewalttätigkeiten, insbesondere sadistischer und masochistischer Natur, und Unzuchtsakte mit Unmündigen (unter 14-jährigen, Anm.d.Verf.).⁸⁰ Aber auch Unzuchtsakte mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren dürfen – wenn auch als Handlungen nicht oder nur beschränkt strafbar – nicht propagiert werden (§ 220 StGB); pornographische Darstellungen solcher Art müssen daher im Sinne der heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft und ihres Schutzes generell als unzüchtig angesehen werden.“⁸¹

Weitere Beispiele für solche „harte“, „absolut unzüchtige“ Pornografie sind (pornografische) Darstellungen von Vaginalverkehr zwischen Vorfahren und Nachfahren sowie zwischen blutsverwandten Geschwistern (vgl. den Tatbestand der „Blutschande“, § 211 StGB), die Darstellung sexueller Kontakte mit dem unter 19jährigen (seit 01.07.2001: unter 18jährigen)⁸² Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel (vgl. § 212 StGB, „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“) und die Darstellung der Erlangung sexueller Kontakte von unter

⁷⁶ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁷⁷ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E23c

⁷⁸ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E23b

⁷⁹ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁸⁰ Strafbar ist auch die Verleitung unter 14jähriger zur Masturbation, wenn diese Verleitung in der Absicht erfolgt, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (§ 207 Abs. 2 StGB). „Hartpornografisch“ sind daher auch solche Darstellungen, in denen eine solche Verleitung, inkl. der sexuellen Motivation des Verleitenden, erkennbar ist. Die bloße Darstellung masturbierender unter 14jähriger Personen hingegen ist nicht „hartpornografisch“, weil die Masturbation nicht „ihrer Art nach“ strafbar ist (auch nicht bei unter 14jährigen). Vgl. jedoch nunmehr § 207a StGB (unten 5.)

⁸¹ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBI 1977/186; verstärkter Senat

⁸² BGBl I 19/2001 (§ 74 Z. 3 StGB)

19jährigen (seit 01.07.2001: unter 18-jährigen)⁸³ durch missbräuchlichen Einsatz einer Autoritätsstellung (z.B. als Lehrer, Erzieher oder Lehrberechtigter) (vgl. § 212 StGB, „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“).^{84/85} Des Weiteren die Darstellung des Missbrauchs von wehr- oder bewusstlosen (z.B. gelähmten, gefesselten, schlafenden, volltrunkenen, geistig schwer kranken oder behinderten) Personen (vgl. § 205 StGB, „Schändung“) wie auch Darstellungen der nach § 208 StGB strafbaren Handlungen (insb. exhibitionistische Akte gegenüber unter 14-jährigen und bestimmten 14- und 15-jährigen Personen)⁸⁶, Darstellungen der Erlangung sexueller Handlungen (oder auch nur unzüchtiger Posen oder der Entkleidung) durch Täuschung (§ 108 StGB)⁸⁷ sowie tierquälerischer sexueller Handlungen (§ 222 StGB) und schließlich die Darstellung öffentlicher „unzüchtiger“ Handlungen (§ 218).

Die (pornografische) Darstellung ungewöhnlicher, aber nicht strafbarer sexueller Kontakte, wie Fäkalsex oder (heterosexueller) Gruppensex, qualifizierte der OGH konsequent, „obschon pervers“⁸⁸, als bloß „relativ unzüchtig“.⁸⁹

Kontrovers blieb jedoch die Behandlung homosexueller Pornografie.⁹⁰ Die Ansicht des 9. Senats des OGH, wonach nur „kriminelle homosexuelle Handlungen“ der „absolut unzüchtigen“, „harten“ Pornografie unterfielen⁹¹, wies der verstärkte Senat 1977 zurück (vgl. das vorstehende Zitat). Die bezüglichen Ausführungen des verstärkten Senats wurden jedoch unterschiedlich interpretiert. Verstanden einige Senate unter „pornographische Darstellungen solcher Art“ (vgl. das vorstehende Zitat) jegliche (pornografische) Darstellung gleichgeschlechtlicher Handlungen, so bezogen sich andere auf den vom verstärkten Senat vorgenommenen Verweis auf das Verbot der „Propagierung“ von Kontakten mit Personen des gleichen Geschlechts (oder mit Tieren) durch § 220 StGB, der die „Werbung“ für Homosexualität (und Zoosexualität) („öffentliches Auffordern oder Gutheißen in einer Art, die geeignet ist, solche Handlungen nahezulegen“) unter Strafe stellte.⁹²

Unter Heranziehung des Duden Etymologie aus 1963 judizierten sie, dass, weil unter „Propaganda“ „der Versuch einer Massenbeeinflussung“ zu verstehen sei, „harte“, „absolut unzüchtige“ Pornografie nur dann vorliege, wenn die Gefahr einer solchen Massenbeeinflussung bestehe. Sei der Kundenkreis nur klein oder „bereits homophil oder der homosexuellen Betätigung zugeneigt“ oder nur aus rein persönlicher Neugier interessiert, so sei dies nicht der Fall und die pornografischen Darstellungen nur „relativ unzüchtig“. „Absolute Unzüchtigkeit“ liege nur dann vor, wenn „mit dem Verkauf der Druckwerke eine größere Zahl von Menschen („Massen“), die bislang heterosexuell eingestellt waren, der homosexuellen Betätigung zugeführt werden können und tatsächlich zugeführt werden sollen“.⁹³

Ein neuerlicher verstärkter Senat machte diesen Liberalisierungsversuchen ein Ende. Gleichgeschlechtliche Pornografie sei ohne Rücksicht auf den angesprochenen

⁸³ BGBl I 19/2001 (§ 74 Z. 3 StGB)

⁸⁴ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E11b, 11c

⁸⁵ Strafbar ist auch die Verleitung unter 14 bis (unter) 19jähriger (seit 2001: unter 18jähriger) zur Masturbation, wenn diese Verleitung in der Absicht erfolgt, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, und wenn es sich um das eigene Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel handelt, oder wenn eine Autoritätsstellung (z.B. als Lehrer, Erzieher oder Lehrberechtigter) missbräuchlich ausgenutzt wird (§ 212 Abs. 1 StGB). „Hartpornografisch“ sind daher auch solche Darstellungen, in denen eine solche Verleitung, inkl. der sexuellen Motivation des Verleitenden, erkennbar ist. Die bloße Darstellung masturbierender unter 19-jähriger (unter 18-j.) Personen hingegen ist nicht „hartpornografisch“, weil die Masturbation nicht „ihrer Art nach“ strafbar ist (auch nicht bei unter 19-jährigen (unter 18-j.)).

⁸⁶ siehe unten 3.

⁸⁷ vgl. OGH 29.06.1989, 17 Os 17/89; wN in Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 108 Rz 5; Leukauf-Steinger, *Komm*³, § 108 Rz 10f; *Bertel* in *WK*², § 108 Rz 11

⁸⁸ OGH 25.05.1983, 11 Os 17/83

⁸⁹ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E13; OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00

⁹⁰ Wozu der OGH stets auch pornografische Darstellungen sexueller Handlungen mit Zwittern zählte (OGH 25.10.1990, 13 Os 87/90; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E10b

⁹¹ OGH 16.06.1976, 9 Os 100/75=RZ 1976/128)

⁹² Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E6f

⁹³ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E6f

Personenkreis und ihre Eignung, Menschen zur gleichgeschlechtlichen Unzucht zu verleiten, „absolut unzüchtig“, denn:

„Gleichgeschlechtliche Unzucht – welche jedenfalls beschränkt strafbar ist (§§ 209⁹⁴, 210⁹⁵ StGB) und im übrigen nicht propagiert werden darf (§ 220 StGB⁹⁶) – widerspricht nämlich der heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft und steht zu dieser – auch bei Fehlen einer allgemeinen Strafsanktion – in einem Spannungsverhältnis, wie dies gleichermaßen auch für Unzucht mit Tieren gilt.“⁹⁷

§ 220 StGB sei (nur) insoweit für die Auslegung des § 1 PornG relevant als

„der Gesetzgeber darin – gleichgeschlechtliche Handlungen damit wertend und für sie das Merkmal der Unzucht prägend – ausdrücklich (und generell)⁹⁸ von gleichgeschlechtlicher Unzucht spricht.“⁹⁹

Der verstärkte Senat stellte aber insoweit einen weiteren Bezug zu § 220 StGB her als er betonte, dass eine Darstellung gleichgeschlechtlicher Vorgänge nur dann „unzüchtig“ im Sinne des § 1 PornG sei,

„wenn sie eine anreißerisch verzerrte – das Obszöne betonende – (also pornografische, Anm.d.Verf.) Wiedergabe geschlechtlicher Betätigungen zum Gegenstand hat, die eine ins Auge fallende unzüchtige Ausstrahlung entfaltet und insoweit – wegen der dieser erfahrungsgemäß innewohnenden stimulierenden Wirkung – eine (nach objektiven Kriterien zu beurteilende) ‚Werbekomponente‘ enthält“.

Eine solche „Werbekomponente“ sei jedoch „bei Druckwerken regelmäßig gegeben“.

„Eine Massenbeeinflussung mit dem Ziel, eine große Menschenmenge von ihrer bisherigen heterosexuellen Einstellung abzubringen, bedarf es hingegen (...) nicht. Im übrigen verlangt nicht einmal der (auf abstrakte Werbungseignung abstellende) Tatbestand des § 220 StGB eine solche Massenbeeinflussung, und es können auch Personen, die bereits der homosexuellen Betätigung zuneigen, durch Propaganda in ihrer Einstellung fixiert werden.“¹⁰⁰

⁹⁴ § 209 StGB stellt sexuelle Kontakte zwischen Männern über 18 Jahren (seit 01.01.1989 (JGG 1988): 19 Jahren) unter jungen Männern zwischen 14 und (unter) 18 Jahren unter Strafe (sechs Monate bis fünf Jahre). Entsprechende heterosexuelle und lesbische Kontakte sind hingegen legal.

⁹⁵ § 210 stellte die männlich-homosexuelle Prostitution unter Strafe (bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe). Heterosexuelle Prostitution war seit 1787, lesbische seit 1971 nicht mehr (generell) strafbar. § 210 wurde mit 01.07.1989 aufgehoben (BGBl I 243/1989)

⁹⁶ § 220 StGB stellte die „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“ („öffentliches Auffordern oder Gutheißen in einer Art, die geeignet ist, solche Handlungen nahezu legen“) (bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß). § 220 wurde mit 01.03.1997 aufgehoben (BGBl I 1996/762)

⁹⁷ OGH 24.11.1980, 12 Os 111/80

⁹⁸ Gerade in dieser generellen Wertung aller homosexuellen Handlungen als „Unzucht“ unterschied sich § 220 StGB von den beiden anderen Strafbestimmungen §§ 209 und 210 StGB, die nur im Zusammenhang mit männlicher Homosexualität und auch da nur im Zusammenhang mit Prostitution bzw. mit Kontakten zwischen über 18-jährigen (später: über 19-jährigen) und 14-18-jährigen sprachen. Wohl aus diesem Grunde sah auch der Justizausschuß in den §§ 220 und 221 StGB den Sitz der negativen Einstellung des Gesetzgebers zur Homosexualität (JAB 512 BlgStP-NR XII. GP (S. 3)). Auch § 221 StGB, die vierte antihomosexuelle Sonderstrafbestimmung, die „Verbindungen“ unter Strafe stellte, „deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es (war), gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen“ (Strafe für Gründer, Mitglieder und Mitgliederwerber: bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß), qualifizierte homosexuelle Handlungen generell als Unzucht. Interessanterweise wurde diese Bestimmung aber im Rahmen des PornG nicht zur Begründung der „absoluten Unzucht“ gleichgeschlechtlicher Pornographie herangezogen. Auch § 221 wurde mit 01.03.1997 aufgehoben (BGBl I 1996/762)

⁹⁹ OGH 24.11.1980, 12 Os 111/80; vgl. auch OGH 18.04.1989, 11 Os 169/88: „gleichgeschlechtliche Unzuchtsakte - für die das die Missbilligung der Gesellschaft ausdrückende Werbeverbot des § 220 StGB besteht“.

¹⁰⁰ OGH 24.11.1980, 12 Os 111/80

Diese Rechtsprechung hielt bis zum Jahre 1989. Unmittelbar nachdem durch das Jugendgerichtsgerichtsgesetz 1988 per 1. Jänner 1989 die Zuständigkeit zur Vollziehung des § 1 PornG von den Jugendschöffengerichten an die Einzelrichter der Landesgerichte, und damit auch die letztinstanzliche Zuständigkeit vom Obersten Gerichtshof an die (vier) Oberlandesgerichte, übertragen wurde, nutzte das Oberlandesgericht Innsbruck seine neue Kompetenz zu einer Judikaturänderung. Am 13. September 1989 bestätigte es das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck, mit dem dieses, insbesondere unter Hinweis auf die Aufhebung des Straftatbestandes der mann-männlichen Prostitution (§ 210 StGB), eine Frau vom Vorwurf freigesprochen hatte, sie hätte durch den Verkauf pornografischer Filme mit lesbischen Szenen „hartpornografische“, und damit nach § 1 PornG „absolut unzüchtige“ Filme, vertrieben.¹⁰¹ Die pointierte Begründung des Landesgerichtes Innsbruck ist es wert, ausführlich wiedergegeben zu werden:

„Über Veranlassung des gerichtsbekanntem Humer, der die ‚Europäische Bürgerinitiative zum Schutze des Lebens und der Menschenwürde‘ nach seiner Bezeichnung repräsentiert, nicht aber die Durchschnittsbevölkerung und auch nicht genommen werden kann als Maßstab des sozial integrierten Durchschnittsmenschen, erfolgte in diesem Sex-Shop 1987 eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Magazinen und Videokassetten pornografischen Inhaltes, wie sie im Strafantrag und Schuldspruch aufgeführt sind und darüber hinaus noch mehr Material (...)

Samt und sonders sind diese beschlagnahmten und im Strafantrag noch inkriminierten Sexartikel pornografisch, diese Einstufung ist einerseits vom Gesichtspunkt der Ästhetik losgelöst, weil die Frage der Unappetitlichkeit oder der Unanständigkeit strafrechtlich auszuklammern ist, andererseits ist sie nicht gleichzusetzen der strafrechtlichen Wertung der Unzüchtigkeit. Der Begriff der Unzüchtigkeit richtet sich nach der jeweiligen Auffassung und Wertigkeit im Kulturbereich des Gültigkeitsbereiches des Strafrechts. (...)

Die Wertung und Anschauung innerhalb eines Kulturkreises ist nicht statisch, sie entwickelt sich fort und hält dabei die Tendenz, sich gegenüber obrigkeitlicher Bevormundung und Bewahrung weiteren Freiraum zu schaffen. (...)

Sohin kann (...) festgestellt werden, dass der Durchschnittsmensch sich nicht nur darin nicht gestört fühlt, dass erwachsene Personen gleichgeschlechtlichen Verkehr vornehmen sondern es auch nicht als unerträglich mehr empfinden, Abbildungen solcher Handlungen zu sehen, es kommt in der Regel aus solchem Grunde seitens der Bevölkerung nie zu Anzeigen, ebenso selten ist dies seitens der Behörden der Fall, es fällt vielmehr sogar auf, dass nur noch eine einzelne Person, nämlich Humer als Hüter der von ihm formulierten Moral dahin tätig wird. Die Darstellung, ob die Frau einen Penis in den Mund nimmt, wirkt gleich abstoßend oder nicht, wie wenn eine Frau einer anderen mit der Zunge in die Scheide fährt, in beiden Fällen wird das Maß der Unerträglichkeit beim Durchschnittsmenschen nicht mehr erreicht (...)

(A)b morgigen Tag (ist) homosexuelle Prostitution nach § 210 StGB straffrei (...) Damit haben die Volksvertreter doch auch zugleich zum Ausdruck gebracht, dass nun die gleichgeschlechtliche Unzucht nicht

¹⁰¹ OLG Innsbruck 13.09.1989, 7 Bs 332/89. Die Begründung des Oberlandesgerichtes ist jedoch insofern unglücklich geraten als es den hartpornografischen Charakter deshalb verneint hat weil die Darstellungen nicht „exzessiv aufdringlich und abstoßend“ seien, welche Begriffe in der höchstgerichtlichen Judikatur aber stets als Abgrenzungsmerkmale zwischen „Erotik“ und „Pornografie“ an sich, nicht aber zwischen „harter“ und „weicher“ Pornografie herangezogen wurden. Dass auch das OLG vom pornografischen Charakter der ggst. Filme ausging, zeigt sich schon in seinem Hinweis darauf, dass die Angeklagte, die Erfordernisse des Konfrontations- und des Jugendschutzes eingehalten hatte.

in solchem Maße gegenüber der Geheimprostitution mehr Störeffekt hat, daß sie strafrechtlicher Hilfe hintangehalten und geahndet werden müsste. Es ist danach aber auch nicht mehr vertretbar, zu sagen, daß der Durchschnittsmensch bei Betrachtung gleichgeschlechtlicher Handlungen, soweit sie nicht mit Kindern oder entsprechender sadistischer Ausführungen erfolgen, anders wertet als hetero-sexuelle Darstellungen, sie demnach unerträglich im Sinne von unzüchtig nach § 1 PornG empfinden würde.“¹⁰²

Selbst wenn man dem nicht folgen und gleichgeschlechtliche Pornografie weiterhin als stets „hartpornografisch“ ansehen wollte, wäre die Tat, so das Landesgericht Innsbruck weiter, nicht strafwürdig (§ 42 StGB):

„Schädliche Folgen hat die Tat wohl nicht hervorgebracht, es ist nur einer bekannt, der daran Anstoß genommen hat, hiebei handelt es sich um Humer, der aber wohl durch das Fündigwerden beglückt wurde, wenn auch in einem ganz anderen Sinn als die Kunden.“¹⁰³

Seit dem Jahre 1989 war sohin auch der Handel mit gleichgeschlechtlicher Pornografie im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtes Innsbruck, also in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, freigegeben; allerdings auch nur dort, denn das übrige Österreich folgte dieser Rechtsansicht nicht.

Der OGH judizierte auch nach der Aufhebung des § 210 StGB und dem Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck wie bisher: gleichgeschlechtliche Pornografie sei an sich „absolut unzüchtig“, ohne dass es irgendwelcher zusätzlicher Kriterien bedürfte.¹⁰⁴ Die Generalprokuratur unternahm zwar zweimal den Versuch, den Obersten Gerichtshof¹⁰⁵ unter Berufung auf die Aufhebung des Straftatbestandes der mann-männlichen Prostitution (§ 210 StGB) zu einer Revision der Entscheidung der verstärkten Senate aus 1977 und 1980 und zur Feststellung zu bewegen, dass homosexuelle Pornografie (nun) nicht mehr „absolut unzüchtig“ und dass diesbezüglich keine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität zu machen sei. Der OGH fand aber in beiden Fällen Wege, diese Frage nicht entscheiden zu müssen und die Beschwerden aus formalen Gründen zu verwerfen.

In dem einem Falle erachtete er die Ausführungen der Ratskammer des Landesgerichtes Linz, das eine Beschlagnahme lesbisch-pornografischer Filme mangels „harter“ Pornografie aufgehoben und dabei unter Hinweis auf § 209 StGB bemerkt hatte, dass „bei der Qualifikation gleichgeschlechtlicher Unzuchtsakte wohl von männlich homosexuellen und lesbischen Darstellungen zu unterscheiden sein wird“ als „überflüssig“ und, weil es ja im gegenständlichen Fall nur um lesbische Darstellungen ging, ohne Auswirkung, weshalb sich eine Entscheidung des OGH erübrige.¹⁰⁶ Im anderen Fall haben eine Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Krems und die Ratskammer des Landesgerichtes Innsbruck lesbisch-pornografische Filme beschlagnahmt bzw. die Beschlagnahme¹⁰⁷ bestätigt, und dies mit dem Verdacht „hartpornografischen Inhalts“ begründet, ohne anzugeben, worin die „harte“ Pornografie bestünde. Weil die Gerichte sohin ohnehin nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, dass sie die „absolute Unzüchtigkeit“ in der Gleichgeschlechtlichkeit der

¹⁰² LG Innsbruck 30.06.1989, 37 Vr 882/89, 37 Hv 96/89

¹⁰³ LG Innsbruck 30.06.1989, 37 Vr 882/89, 37 Hv 96/89

¹⁰⁴ OGH 21.09.1989, 12 Os 80/89; OGH 25.10.1990, 13 Os 87/90;

¹⁰⁵ der seit 1989 ja im wesentlichen nur mehr im Wege einer solchen von der Generalprokuratur erhobenen sogenannten „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ (§ 33 StPO) mit Angelegenheiten des PornG befasst werden konnte. Die zweite Möglichkeit bestünde nur darin, dass jemand in einem schöff- oder geschworengerichtlichen Verfahren (auch) wegen eines Vergehens nach dem PornG verurteilt wird, wogegen vom Verurteilten eine Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH erhoben werden könnte.

¹⁰⁶ OGH 17.12.1991, 14 Os 124/91

¹⁰⁷ durch einen Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck

pornografischen Darstellungen erblickten, erachteten die Höchstrichter es nicht als erforderlich, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.¹⁰⁸

Außerhalb Tirols und Vorarlbergs hielten die Gerichte, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, am absoluten Verbot des kommerziellen Vertriebs homosexueller Pornografie fest, wobei die vereinzelt gegenteiligen Entscheidungen (lediglich) die Aufhebung von Beschlagnahmen betrafen. So der o.a. Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Linz (hinsichtlich lesbischer Pornografie) und der Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien¹⁰⁹ vom 03.02.1994, in dem das Gericht allerdings die o.a. Entscheidungen des OGH in der Richtung missinterpretierte, die Höchstrichter hätten die von der Generalprokuratur gewünschten Feststellungen getroffen.¹¹⁰ Diese Fehlinterpretation dürfte das Gericht in der Folge erkannt haben, denn in der inhaltlichen (Berufung)Entscheidung in dem betreffenden Fall hat es dann – obschon es vorgeblich daran festhielt, aus Anlass der o.a. oberstgerichtlichen Entscheidungen gleichgeschlechtliche Pornografie nicht mehr als absolut unzüchtig zu erachten – doch „inhaltlich (gemeint wohl: ‚anreißerisch‘; Anm.d.Verf.) verzerrte“ (also pornografische) „gleichgeschlechtliche Unzucht“ wieder in einer Reihe mit Tier- und Kinderpornografie als „absolut unzüchtige“ „harte Pornografie“ qualifiziert.¹¹¹

Die Aufhebung der Tatbestände der „Werbung“ für Homosexualität (§ 220 StGB) und der „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221 StGB) per 1. März 1997 entzog der auf den Entscheidungen der verstärkten Senate aus 1977 und 1980 beruhenden Judikatur den Boden¹¹², und es waren steirische Gerichte, die den kommerziellen Vertrieb homosexueller Pornografie erstmals außerhalb der Bundesländer Tirol und Vorarlberg ausdrücklich freigegeben haben: das Landesgericht Leoben und das Oberlandesgericht Graz:

„Mit der Aufhebung des Straftatbestandes des § 220 StGB und Schaffung des Tatbestandes des § 220a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl 1996/762, wurde die bisherige Strafdrohung gegen eine Propaganda für homosexuelle Betätigung beseitigt. Demnach scheidet konsequenterweise mit dem Wegfall der diesbezüglichen Strafdrohung auch die bis dahin von der Rechtsprechung darauf gestützte Einordnung der Darstellung homosexueller Sexualdelikte¹¹³ unter den Begriff der sogenannten harten Pornografie aus und können derartige Darstellungen nur mehr der relativen Pornografie¹¹⁴ zugeordnet werden.“¹¹⁵

„Jene Videokassetten, die gleichgeschlechtliche Unzuchtsakte ohne sexuelle Gewalttätigkeit und ohne Beteiligung von Tieren zum Inhalt haben, sind nach Ansicht des erkennenden Senates nicht mehr als absolut unzüchtig im Sinne des § 1 PornG zu beurteilen. Dies deshalb, weil der allgemeine Auffassungswandel bezüglich der Gleichgeschlechtlichkeit, auf den auch der Gesetzgeber, wie darzustellen sein wird, mehrfach reagierte, im Bemühen um eine zeitgemäße Interpretation zu einem Abgehen von der dargestellten

¹⁰⁸ OGH 28.04.1992, 14 Os 38-41/92

¹⁰⁹ Seit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 sind die 21 Landesgerichte (außer bei Medieninhaltsdelikten; wie etwa bei Verfahren gegen Produzenten) in Verfahren nach dem § 1 PornG letztinstanzlich zuständig.

¹¹⁰ LG für Strafsachen Wien 03.02.1994, 13a BI 61/94

¹¹¹ LG für Strafsachen Wien 15.05.1997, 13a BI 250/97

¹¹² So auch Justizminister Michalek in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (2070/AB XX.GP-NR); Kienapfel/Schmoller (1999) BT III Vorbem §§ 201ff RN 58, 72 und Schwaighofer (1997), StRÄG 1996, 123. Die vorhin erwähnte Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (15.05.1997, 13a BI 250/97) hielt dennoch (zumindest vom Ergebnis her) an der überkommenen Judikatur fest.

¹¹³ Die Formulierung, die sich so im Original findet, erscheint bemerkenswert.

¹¹⁴ Gemeint wohl: „relative Unzucht“ oder „weiche Pornografie“

¹¹⁵ LG Leoben 13.01.2000, 9a BI 158/99 (das Urteil des BG Knittelfeld vom 20.05.1999, 9 U 103/98h bestätigend) = MR 2000 (68); dem Sachverhalt lagen pornografische Filme mit weiblich- als auch männlich-homosexuellen Handlungen zu Grunde.

Judikatur veranlasst.

Die Beurteilung, dass anreißerisch verzerrte, exzessive, von Zusammenhängen mit anderen Lebensäußerungen losgelöste, auf sich selbst reduzierte, also pornografische Darstellungen gleichgeschlechtlicher Unzuchtsakte absolut unzüchtig seien, rekurriert in den meisten Judikaten (OGH vom 22.11.1988, 11 Os 76/88, vom 18.4.1989, 11 Os 169/88, vom 25.10.1990, 13 Os 87/90 uva) auch darauf, dass für solche gleichgeschlechtliche Unzuchtsakte das die Missbilligung der Gesellschaft ausdrückende Werbeverbot des § 220 StGB bestehe, wobei jedenfalls in zwei Judikaten (OGH (verst. Senat) vom 24.11.1980 12 Os 111/80 = SSt 51/51, und vom 27.6.1985, 12 Os 55/85) explizit allein aus diesem Argument heraus (,daher', ,deshalb') die absolute Unzüchtigkeit abgeleitet wird.

Nach Aufhebung des § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht pönalisierte, durch die Strafrechtsnovelle 1989, BGBl 1989/243 per 1. Juli 1989, kam es durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl 1996/762 per 1. März 1997 zur Ausscheidung der §§ 220, 221 StGB aus dem Rechtsbestand, die (soweit aktuell) die Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts in Druckwerken, Laufbildern oder sonst öffentlich sowie Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Strafe gestellt hatten. Damit ist das Argument des strafgesetzlichen „Werbeverbots“ für die absolute Unzüchtigkeit der gleichgeschlechtlichen Pornografie in Wegfall geraten. Die den Haltungswandel der Gesellschaft gegenüber der Gleichgeschlechtlichkeit dokumentierenden Änderungen der Gesetzeslage waren damit nicht zu Ende. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl 1 1998/153, brachte per 1. Oktober 1998 die materiellrechtliche und damit auch prozessrechtliche Gleichstellung der gleich-geschlechtlichen mit der verschieden-geschlechtlichen Lebensgemeinschaft, wobei unter dem Gesetzesbegriff „Lebensgemeinschaft“ eine auf eine längere Dauer ausgerichtete Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden wird (vgl Leukauf/Steininger, Komm³ § 72 RJSI 15 und dort zitierte Judikatur). Betrachtet man diese legistische Entwicklung, so muss nicht nur von einer revidierten Einstellung des Gesetzgebers gegenüber der Gleichgeschlechtlichkeit ausgegangen werden, sondern auch davon, dass sich die Einstellung der primär heterosexuell orientierten Gesellschaft gegenüber der Homosexualität wandelte, kann man doch dem demokratischen Gesetzgeber nicht unterstellen, gesellschaftlich kontra-indiziert vorgegangen zu sein. Diesem Befund, nämlich einer doch wesentlich geänderten gesellschaftlichen Haltung gegenüber der Homosexualität, entspricht die im Alltag insbesondere auch medial zu beobachtende Toleranz bishin zur Akzeptanz in vielen Bereichen.

Im Lichte der gesellschaftlichen und rechtlich geänderten Verhältnisse ist das für die Annahme einer absoluten Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 PornG allein verbleibende Kriterium der Gleichgeschlechtlichkeit nicht mehr ausreichend.“¹¹⁶

Unklar blieb in der Rechtsprechung die Behandlung der SM-Pornografie. Der verstärkte Senat 1977 stellte die Qualifikation als „harte“ Pornografie eindeutig in Zusammenhang mit strafbarem Verhalten:

¹¹⁶ OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00; dem Sachverhalt lagen pornografische Filme mit weiblich- als auch männlich-homosexuellen Handlungen zu Grunde

„Darstellungen von Unzuchtsakten, die als solche ihrer Art nach verboten und strafbar sind. Darunter fallen sexuelle Gewalttätigkeiten, insbesondere sadistischer und masochistischer Natur.“¹¹⁷

In diesem Sinne wurde die „Schilderung sadomasochistischer, brutale Gewaltanwendung geradezu glorifizierender Vergewaltigungsszenen“ ebenso als „absolut unzüchtig“ qualifiziert¹¹⁸ wie „sexuelle Gewalttätigkeit (im Sinne der Anwendung physischer Kraft in einer zur Überwindung oder Hintanhaltung eines Widerstandes geeigneten Intensität)“ (vgl. §§ 201, 202 StGB).¹¹⁹ Strafbar ist auch jede (selbst leichte) einverständliche Verletzung oder Gesundheitsschädigung auf Grund sado-masochistischer Beweggründe (§ 90 StGB).¹²⁰ Die pornografische Darstellung solcher, auch leichter Verletzungen (wie Rötungen, Hautabschürfungen etc.) ist daher „absolut unzüchtig“. Bloßes Fesseln oder Schlagen ohne Verletzung oder Gesundheitsschädigung sind jedoch nicht strafbar.¹²¹

Mitunter wurde aber allein auf das Kriterium der Gewalt abgestellt und das vom OGH aufgestellte Erfordernis der Strafbarkeit der dargestellten Handlungen „als solche ihrer Art nach“ fallen gelassen:

„Gewalt (bildet) zwar in vielen Tatbeständen Mittel zur Brechung eines dem Täter entgegenstehenden Willens (...), bestimmte Handlungen, wie Schlagen oder Fesseln, (können) aber unabhängig von dem mit ihnen verbundenen Zweck als gewaltsam bezeichnet werden (...). So zeigt insbesondere die Darstellung der Befriedigung masochistischer Neigungen durch mehr oder weniger krasse Misshandlungen sexuelle Gewalt, mag die Gewaltanwendung (...) auch im Einverständnis mit dem ‚Opfer‘ geschehen sein.“¹²²

„Nicht nur die Veranschaulichung des Eintritts besonderer Schmerzempfindungen ist nicht erforderlich (OGH vom 11.4.1984, 10 Os 8/84), sondern es liegt bereits Tatbestandsmäßigkeit dann vor, wenn die Gewaltanwendung im Einverständnis mit dem ‚Opfer‘ geschieht bzw. gezeigt wird (OGH vom 18.4.1989, 11 Os 169/88). Schließlich kann von einer geänderten gesellschaftlichen Einstellung zur realen Gewalt nicht gesprochen werden, weil diese (ausgenommen die soziale Adäquanz mit Beziehung auf bestimmte Sportarten) nach wie vor als Form der menschlichen Begegnung perhorresziert wird, und zwar auch dann, wenn die Gewaltanwendung keinen Straftatbestand (insbesondere Körperverletzung, Freiheitsentziehung oder Nötigung im weiteren Sinne) erfüllt.“¹²³

Ansonsten scheint das PornG in jüngerer Zeit immer großzügiger gehandhabt zu werden. Nicht nur hinsichtlich der homosexuellen Pornografie sondern auch was die Abgrenzung von „Pornografie“ zu unbeschränkt verbreitbarer „Erotik“ betrifft. So sah das Landesgericht Innsbruck bereits 1989 in einer lesbischen Szene deshalb „lediglich eine erotische Zärtlichkeit, die noch nicht der weiteren Einengung zur ... Pornografie gleichkommt“, weil die „Zunge sich nur gegen Schamhaare (richtete)“¹²⁴, und das Landesgericht für Strafsachen Wien fand 1997, dass Bilder, „die eine Hand einer Frau auf den Schamlippen einer Partnerin

¹¹⁷ OGH 06.06.1977, 13 Os 39/77=RZ 1977/95=EvBl 1977/186; verstärkter Senat

¹¹⁸ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E 12

¹¹⁹ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E 12a

¹²⁰ ÖJZ-LSK 1977/126; abl für leichte Verletzungen: Leukauf-Steininger, Komm³, § 90 Rz 16

¹²¹ §§ 99, 115 StGB, Ehrenkränkungsgesetze der Länder

¹²² OGH 18.04.1989, 11 Os 169/88

¹²³ OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00

¹²⁴ LG Innsbruck 30.06.1989, 37 Vr 882/89, 37 Hv 96/89

r u h e n d zeigen“, nicht als „auf sich selbst reduziert, und als exzessiv aufdringlich und abstoßend bzw. anreißerisch“ angesehen werden können.¹²⁵

Auch bei tatsächlich pornografischen Darstellungen wird der Konfrontations- und Jugendschutzes mitunter recht großzügig gehandhabt. So schloss das Landesgericht Leoben eine abstrakte Möglichkeit der Erregung öffentlichen Ärgernisses (durch ungewollte Konfrontation) sowie der Gefährdung Jugendlicher durch die Verbreitung pornografischer Filme über Kabelfernsehen deshalb aus, weil die Sendezeit zwischen 0.00 und 4.00 früh lag und zu Beginn der Filme darauf hingewiesen wurde, dass „Minderjährige keinen Zutritt zu dieser Fernsehsendung haben“.¹²⁶ Mit dem vom OGH entwickelten Kriterium der abstrakten (!) Gefährdung Minderjähriger oder ungewollt konfrontierter Erwachsener hat diese Entscheidung nicht mehr viel gemein. Sie wird mit der höchstgerichtlichen Judikatur wohl nur dann in Einklang zu bringen sein, wenn man sie im Sinne der Konstatierung eines erlaubten, weil (heute) sozialadäquaten Risikos versteht.

Auch das Erfordernis der Gewinnsüchtigkeit hat das Landesgericht Leoben deutlich stärker zur Einschränkung der Strafbarkeit herangezogen als die bisherige Judikatur. Gewinnsüchtiges Handeln liege nicht vor, weil die Kabelgesellschaft keine gesonderten Entgelte verlangt, die Filme nicht gesondert angekündigt und im Zuge der Ausstrahlung keine Eigenwerbung gesendet habe. Die Kabelgesellschaft habe den Kabelfernsehempfängern noch weitere 33 Programme geboten, weshalb „wegen des zur späten Nachtzeit angebotenen Pornofilmprogramms keine ins Gewicht fallende Steigerung der Anschlussinteressenten erwartet werden könnte, zumal neben den Kosten für den individuellen Kabelanschluß noch neben den normalen Fernsehgebühren zusätzlich monatlich eine Gebühr von öS 145,- an die (Kabelgesellschaft) zu entrichten ist. Vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit wäre daher für einen Interessenten von Pornofilmen jedenfalls der Inanspruchnahme des befugten Videoverleihs der Vorzug zu geben“.¹²⁷

2.3.2. § 2 PornG

Auch zur Beurteilung der „Anstößigkeit“ im Sinne des § 2 PornG hat die Rechtsprechung stets auf den „normalen, gesunden Durchschnittsmenschen“¹²⁸ zurückgegriffen, auf dessen Auffassungen es bei der Beantwortung der Frage ankommen sollte, ob eine Publikation „geeignet ist, die Gefährdung einer an sich normal entwickelten, noch nicht sechzehn Jahre alten Person durch Reizung der Lusternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu bewirken“.¹²⁹ Darauf was („normale“) Jugendliche selbst für sie angemessen erachten, könne es nicht entscheidend ankommen, weil sich der („normale“) Jugendliche durch außerordentlichen Erlebnishunger auszeichne. In diesem Sinne sei bei der Ausstellung von Bildern mit Tanzpaaren in vor allem für Jugendliche sexuell stark reizenden Posen ein „strenger Maßstab“ anzulegen. Denn der („normale“) Jugendliche zeichne sich durch „hohe Labilität der Seelenlage, Erlebnishunger und (...) Durchbruch des Geschlechtstriebes“ aus. In dieser Zeit seien Jugendliche „vor ungünstigen Einflüssen zu bewahren“, um sie „für ihre wahren Lebensaufgaben reif“ zu machen.¹³⁰

Auch im Bereich des § 2 PornG zeigen sich jedoch bereits in den 60er Jahren Liberalisierungstendenzen. So entschied der OGH 1961, dass die „Abbildung einer stark

¹²⁵ LG für Strafsachen Wien 15.05.1997, 13a BI 250/97

¹²⁶ Dadurch sei „für Erwachsene, unter deren Aufsicht allenfalls Minderjährigen ausnahmsweise noch um diese Zeit die Möglichkeit des Fernsehens erlaubt wurde, die Verantwortung überbunden (worden), die Minderjährigen von der Verfolgung des Programms auszuschließen“ (LG Leoben 13.01.2000, 9 BI 158/99=MR 2000, 68). Wegen des Abstellens auf die späte Sendezeit dürfte diese Entscheidung auf Internetangebote nicht übertragbar sein, weil diese regelmäßig „rund um die Uhr“ zugänglich sind. Sollte ein Internetanbieter seine Angebote freilich nur zu solchen Zeiten zugänglich machen, so wäre kein Grund ersichtlich, diesen Fall anders zu entscheiden als eine Rundfunksendung zur selben Zeit.

¹²⁷ LG Leoben 13.01.2000, 9 BI 158/99=MR 2000 (68)

¹²⁸ OGH 11.07.1967, 10 Os 243/66; EvBl 1973/210; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E1

¹²⁹ OGH 10.06.1969, 10 Os 42/69

¹³⁰ OGH 10.02.1956, 5 Os 1330/55, SSt 27/7=JBI 1956, 346

dekolletierten Frau“ dann nicht jugendgefährdend sei, wenn die davon „ausgehende geschlechtliche Reizung Jugendlicher nicht jenes Maß an geschlechtlicher Reizung, dem Jugendliche im täglichen Leben ausgesetzt sind“ übersteigt.¹³¹ Die weitere Begründung, wann dies im konkreten Sachverhalt nicht der Fall gewesen war, liest sich aus heutiger Sicht freilich erheiternd. Das Bild sei nicht „lasziv“, weil die dargestellte Frau keinen „lüsternen Gesichtsausdruck zur Schau stell(e)“, ihre Züge brächten vielmehr „eine gewisse Resignation“ zum Ausdruck und ihre Körperhaltung sei, anders nach Meinung des Erstgerichts, „indifferent“.

Die Frage war allerdings umstritten, denn in späteren Entscheidungen aus 1967 und 1970 nahm der OGH wieder den gegenteiligen Standpunkt ein,¹³² um 1974 schließlich definitiv zu entscheiden, dass

*„bei Prüfung der Voraussetzungen des § 2 PornG (...) das Jugendlichen zumutbare Grenzmaß nach der heute herrschenden täglichen Reizüberflutung und damit auch Abstumpfung der Allgemeinheit zu beurteilen“ ist.*¹³³

Der OGH unterstellte nun auch im Bereich des § 2 dem Gesetzgeber die „bewusste (...) Verneinung einer empfindlich prüden Grundhaltung“ und konstruierte den „normalen Durchschnittsmenschen“ nun auch hier als „aufgeschlossen“ („zeitverbundene (...), soziologisch und gesellschaftlich aufgeschlossene (...) Ansichten eines maßgerechten Durchschnittsmenschen“).¹³⁴

Demgemäß ging er sogar soweit, den Gesetzgeber des Pornografiegesetzes zu korrigieren, indem er auf das, bislang eine bloße Leerformel darstellende Erfordernis der Eignung, die sittliche und gesundheitliche Entwicklung zu gefährden, zurückgriff, um die Verschärfung des Jahres 1950¹³⁵ rückgängig zu machen und zur Rechtslage zwischen 1929 und 1950 zurückzukehren. Aus der „Reizung“ der Lüsternheit wurde nun wieder die „Überreizung“:

*„Unter Reizung der Lüsternheit (= Geilheit, Begierde) im Sinne des § 2 PornG ist die Eignung zur Überreizung des normalen Geschlechtstriebes zu verstehen.“*¹³⁶

Genügte zuvor noch eine bloß „erotische Wirkung, die in einer Nahebeziehung zum Geschlechtlichen steht“, die immer dann gegeben war, wenn eine „Abbildung in irgendeiner Beziehung zum Geschlechtlichen steht und daher geeignet ist, sexuelle, das Geschlechtsleben betreffende Eindrücke bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren hervorzurufen“¹³⁷, so ließ der OGH nun in ausdrücklicher Abkehr von der früheren Judikatur eine „erotische Assoziation schlechthin“ bzw. die „bloße Erweckung der Neugier“ nicht mehr genügen.¹³⁸ Nunmehr gab es „Reizwirkungen“, „Hervorrufungen sexueller Eindrücke“ bzw.

¹³¹ OGH 08.05.1961, 8 Os 47/61, SSt 32/42

¹³² EvBl 1967/147; 9 Os 140/70; Mayerhofer-Rieder, aaO, E3

¹³³ OGH 26.03.1974, 12 Os 148/70; 17.09.1974, 12 Os 71/74; Mayerhofer-Rieder, aaO, E3

¹³⁴ OGH 29.01.1971, 10 Os 148/70; Mayerhofer-Rieder, aaO, E2

¹³⁵ siehe oben 2.2

¹³⁶ OGH 29.01.1971, 10 Os 148/70; ebenso OGH 20.11.1970, 10 Os 104/70; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E5, 11; Der OGH stützte sich dabei durchaus auch auf den Wortlaut des Gesetzes, denn wenn „Lüsternheit“ als „Geilheit und Begierde“ verstanden wird, dann ist „Reizung der Lüsternheit“ nicht mehr mit (bloßer) „Reizung des Geschlechtsgefühls“ ident sondern hat durchaus einen ähnlichen Wortsinn wie „Überreizung des Geschlechtsgefühls“ (die Formulierung in Art. VI StG-Novelle 1929). Nur verstand eben weder der Gesetzgeber im Jahre 1950 noch die überkommene Judikatur die Wendung „Reizung der Lüsternheit“ in diesem Sinne, sodass im Ergebnis eine Korrektur des Gesetzgebers durch Rückkehr zur Gesetzeslage zwischen 1929 und 1950 vorliegt.

¹³⁷ EvBl 1967, RZ 1968, 173; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E10; Dabei waren diffizile, nicht vorhersehbare Abgrenzungen zu treffen, denn die Abbildung des nackten Körpers an sich war ja stets weder „unzüchtig“ noch „anstößig“ (vgl. Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E2, 7, 8, 10, 11), und sollte es auch außer Betracht bleiben, „daß das dargestellte Mädchen ‚sehr sexy‘ wirke“ (EvBl 1967, RZ 1968, 173; Mayerhofer-Rieder, aaO, E10).

¹³⁸ OGH 26.03.1974, 12 Os 12/74; RZ 1975/73 (EvBl 1976/60); OGH 29.01.1971, 10 Os 148/70; Mayerhofer-Rieder, aaO, E5, 6.

„Reizbeeinflussungen“, die unter 16-jährigen „unbedenklich zuzumuten“ waren.¹³⁹ Nur mehr die Auslösung von Assoziationen „im Sinne übersteigerter Sexualvorstellungen“ war nach § 2 PornG strafbar.¹⁴⁰ In der Beurteilung, ob dies der Fall war, war auch weiterhin die „körperliche Haltung“ und der „Gesichtsausdruck“ maßgebend.^{141 142}

Diese Judikatur hat sich in den letzten 20 Jahren nicht verändert. Bemerkenswert erscheint lediglich die jüngste Entscheidung des Landesgerichtes Leoben, wonach bei einer „anstößigen“ Rundfunksendung das Rundfunkunternehmen (bzw. dessen Verantwortliche) nicht nach § 2 verantwortlich gemacht werden kann, weil die Sendung nicht von ihm zugänglich gemacht wird sondern einzig und allein von der Person, die über das Fernsehgerät verfügt.¹⁴³ Diese Entscheidung erscheint deshalb von großer praktischer und aktueller Bedeutung, weil nach dieser Rechtsansicht wohl auch die Anbieter „anstößiger“ Inhalte im Internet von jeglicher Verantwortung nach § 2 PornG befreit und die Verfüger über die Computer, an denen die Jugendlichen sitzen, alleine verantwortlich wären.¹⁴⁴

Hinsichtlich der neben der „Reizung der Lüsterheit“ genannten zweiten Variante der „Irreleitung des Geschlechtstriebes“ erscheint eine kürzlich ergangene Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung wegweisend, die festzustellen hatte, ob diverse Aids-Präventionsbroschüren für homosexuelle Männer mit zahlreichen sexualbezogenen Darstellungen, die die Annahme eines – wenn auch nicht eingesehenen homosexuellen Verkehrs – nahe legten,¹⁴⁵ „jugendgefährdend“ im Sinne des § 11 Steiermärkisches Jugendschutzgesetz sind. Die Landesregierung gab die Materialien ab dem 14. Lebensjahr frei und hielt nach Einholung eines kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachtens fest:

„Der im Rahmen des Berufungsverfahrens beigezogene Sachverständige vertrat in seinem Gutachten die Ansicht, dass bei normaler Entwicklungsgeschwindigkeit die Richtung der sexuellen Orientierung bis zum abgeschlossenen 14. Lebensjahr gegeben sei und danach nicht mehr so die Gefahr einer homosexuellen Entwicklung bestünde. Ein Jugendlicher könne also keinesfalls mehr zur Homosexualität verführt werden, vielmehr gehe es darum, dass er seine eigene Neigung verkräfte und in eine gedeihliche Entwicklung integrieren könne. Wenngleich aus den Faltern nach Ansicht des Sachverständigen Anklänge pornografischer Art und auch eine angedeutete Verherrlichung von Gewalt durch sadomasochistische

¹³⁹ OGH 29.01.1971, 10 Os 148/70; OGH 26.03.1974, 12 Os 12/74; RZ 1975/73 (EvBl 1976/60); EvBl 1974/145; Mayerhofer-Rieder, aaO, E5, 6, 7.

¹⁴⁰ OGH 26.03.1974, 12 Os 12/74; RZ 1975/73 (EvBl 1976/60); OGH 29.01.1971, 10 Os 148/70; Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E5, 6.

¹⁴¹ Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E7, 8, 11)

¹⁴² „In Grenzfällen“ wurden zur Beurteilung der Entwicklungsgefährdung durch assoziative Wirkungen sogar Sachverständigengutachten zugelassen (Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E21, 22)

¹⁴³ LG Leoben 13.01.2000, 9 BI 158/99=MR 2000 (68)

¹⁴⁴ Die Rechtsansicht des LG Leoben erscheint indes verfehlt. Zum einen spricht etwa § 2 Abs. 1 lit. b PornG gar nicht von Zugänglichmachen sondern von der Verbreitung auf eine Weise, „dass dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird“, ein wohl deutlich weiterer Begriff. Zum anderen wäre durch die Interpretation des LG Leoben nicht nur § 2 sondern auch § 1 PornG für die meisten Rundfunkunternehmen und Internetanbieter außer Kraft gesetzt, denn auch die von § 1 PornG (für Rundfunkunternehmen und Internetanbieter relevanten) verwendeten Begriffe des „Verlegens“ und „Verbreitens“ beinhalten das Kriterium des „Zugänglichmachens“. Als Verlegen wird „jede Art des Vertriebs, mithin des Verbreitens“ angesehen (Leukauf/Steininger, *Nebengesetze*, § 1 PornG 744) und als Verbreiten wiederum ist „jede Tätigkeit zu verstehen, durch die der betreffende Gegenstand einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird“ (Mayerhofer-Rieder, aaO, § 1 PornG E42). Das „Zugänglichmachen“ (wofür das Ermöglichen des Zugriffs auf die im Gegenstand enthaltene Information ausreicht, ohne dass der Gegenstand selbst körperlich übertragen oder zugänglich gemacht werden muss; vgl. Freund, *Die Strafbarkeit von Internetdelikten*, Wien 1998, 42) ist also letztlich der Oberbegriff für alle drei Tathandlungen (Freund, aaO). Macht nun nicht der Rundfunkunternehmer bzw. Internetanbieter zugänglich sondern einzig und allein der Inhaber des Fernseh- oder Computergerätes, so wäre § 1 PornG auf jene Rundfunkunternehmer und Internetanbieter von vornherein nicht mehr anwendbar, die den gesendeten Film bzw. die ins Internet gestellte Datei nicht selbst herstellt (vgl. zum Begriff des Herstellens in diesem Zusammenhang eingehend Freund, aaO, 39ff) haben. Das wäre weder mit dem Wortlaut des Gesetzes, noch mit dem historischen Willen des Gesetzgebers noch mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar und hat diese Konsequenz hinsichtlich § 1 PornG auch das LG Leoben nicht gezogen. Für eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Zugänglichmachen“ in § 1 und § 2 PornG fehlen aber die Anhaltspunkte.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu Mayerhofer-Rieder, aaO, § 2 PornG E8, E9

*Praktiken herauszulesen wären, so folgen sie doch überwiegend dem Hauptziel der Aids-Prävention und sollten daher für Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr zugänglich sein. Minderjährigen ab diesem Alter sei es auch durchaus zuzumuten, sich von dem vorliegenden Appell zur Homosexualität ausreichend zu distanzieren.*¹⁴⁶

3. Sonstige Strafbestimmungen

Das Pornografiegesetz erfasste – abgesehen von der Verbreitung „anstößiger“ Inhalte an unter 16-jährige - stets nur gewinnsüchtige Handlungen in Bezug auf „unzüchtige“ Gegenstände. Nicht „gewinnsüchtige“ Tätigkeiten wurden von der Generalbestimmung gegen „Unzucht“, § 516 StG, abgedeckt, dessen Erfordernis der Eignung zur Erregung öffentlichen Ärgernisses ja durch die Rechtsprechung zur Bedeutungslosigkeit verkommen ist.¹⁴⁷

§ 516 StG wurde im Jahre 1975 aufgehoben und damit sämtliche nicht gewinnsüchtige Handlungen (wie private Vervielfältigung und Weitergabe, privater Tausch oder Verkauf nur zum Selbstkostenpreis, private Vorführung, Einfuhr und Ausfuhr etc. auch hinsichtlich „harter“ Pornografie) entkriminalisiert, solange nur Personen involviert waren, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 2 PornG).¹⁴⁸ Denn die Nachfolgebestimmung, § 218 StGB 1974¹⁴⁹, erfasst(e) nun wirklich nur mehr „öffentliche unzüchtige Handlungen“, d.h. solche, die geeignet sind, bei etwa 10 Personen (oder mehr) „durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis“ zu erregen. Die Ärgerniserregung durch bloßes nachträgliches Bekanntwerden reicht also nicht mehr. Und das „berechtigte Ärgernis“ ist zwar grundsätzlich weiterhin am Gefühl des „sittlich normal empfindenden Durchschnittsmenschen“ zu prüfen, diesem „sittlich normal empfindenden Durchschnittsmenschen“ wird nun aber – im Gegensatz zur alten Rechtslage – zugestanden, auch einmal mit „fremden unzüchtigen Handlungen konfrontiert werden zu wollen“, weshalb diese „normgerechte Maßfigur“ nun nur mehr dann Anstoß nimmt, wenn sie ungewollt bzw. unvorbereitet mit fremden unzüchtigen Inhalten konfrontiert wird.¹⁵⁰ Das Schutzgut der neuen Bestimmung ist daher, entgegen der Regierungsvorlage,¹⁵¹ nicht mehr, wie für § 516 StG, „das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Allgemeinheit“ sondern das Interesse des Einzelnen, nicht ungewollt mit geschlechtlichen Handlungen konfrontiert zu werden.¹⁵² Wie unter § 516 StG werden nach wie vor auch „unzüchtige“ Reden und die Verbreitung „unzüchtiger“ Schriften und Filme erfasst, nicht aber jedes nichtsexuelle (bloß) „unanständige“ Betragen (wie öffentliches Urinieren, Nacktbaden oder Schimpfen).¹⁵³ Im Hinblick auf den Schutz unter 16-jähriger Personen durch die Bestimmung des § 208 StGB¹⁵⁴ wird § 218 StGB heute zunehmend als entbehrlich angesehen.¹⁵⁵

Die 1929 eingeführte Strafbestimmung gegen (öffentliche) „Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“ (Art. VII StG-Nov 1929) wurde als § 219 in das StGB 1974 übernommen. Dabei ist sie jedoch dahingehend eingeschränkt worden, daß eine

¹⁴⁶ Steiermärkische Landesregierung, Bescheid vom 10.10.2001 (GZ 9-41-1031/2001)

¹⁴⁷ vgl. oben 1.2.1., insb. die „Korrespondenzzirkel-Entscheidung“ aus 1931.

¹⁴⁸ Die Produktion realer (also ein wirkliches Geschehen wiedergebender) pornografischer Darstellungen von strafbaren sexuellen Kontakte war selbstverständlich nach wie vor nach den jeweiligen Tatbeständen strafbar (Vergewaltigung, Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen, Schändung, Inzest, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses etc.). Hinsichtlich solcher Darstellungen wurden nur nicht gewinnsüchtige nachträgliche Handlungen in Bezug auf bereits existierende Gegenstände (wie etwa Vervielfältigung, Tausch, Weitergabe, Vorführung) straffrei, ohne dass der Handelnde etwas mit der ursprünglichen Produktion (etwa durch Bestellung) zu tun hatte (§ 12 StGB).

¹⁴⁹ Strafrahen bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zur Höchststrafe.

¹⁵⁰ Leukauf-Steininger, *Komm*³, § 218; Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 218; Philipp in *WK*² § 218 Rz11f

¹⁵¹ EBRV 1971 (366)

¹⁵² Philipp in *WK*² § 218 Rz1

¹⁵³ Leukauf-Steininger, *Komm*³, § 218; Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 218; für Beschränkung auf geschlechtliche Handlungen Philipp in *WK*² § 218 Rz2f, 5

¹⁵⁴ vgl. hierzu gleich unten

¹⁵⁵ Philipp in *WK*² § 218 Rz2 (mwN)

solche Ankündigung geeignet sein muss, „berechtigtes Ärgernis zu erregen“. Dafür wurde der Strafraum von drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß) verdoppelt. Erfasst werden nur Ankündigungen, die unmittelbar durch etwa 10 Personen (oder mehr) wahrgenommen werden können, also insbesondere in Druckwerken und anderen Medien. Die Ankündigung muss (nach ihrem objektiven Sinn) eindeutig der Herbeiführung eines unzüchtigen Verkehrs gewidmet sein und in aufdringlicher (abstoßender), durch ihre Direktheit schockierender Weise¹⁵⁶ die Anbahnung von Sexualkontakten zum Ziel haben, „die aus strafrechtlicher Sicht als relevanter Störfaktor zu werten sind“. Außer strafbarem Verhalten sollen etwa gleichgeschlechtlicher Verkehr, Mehrpersonenverkehr, sado-masochistische Handlungen und Sexualkontakte mit Tieren „offenbar“ darunter fallen. Auch hier wird – im Gegensatz zu vor 1975 – dem „normalen, gesunden Durchschnittsmenschen“ heute zugestanden, auch einmal solche Ankündigungen lesen zu wollen, sodass er nur Anstoß nimmt, wenn er ungewollt oder unvorbereitet mit solchen Ankündigungen konfrontiert wird, also insbesondere nicht in einschlägigen Kontaktmagazinen, wo er mit solchen Ankündigungen rechnen muss (ÖKM, Nachtbote etc.) (arg. „berechtigtes Ärgernis“).¹⁵⁷ Auch § 219 StGB wird heute (insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des PornG und des § 282 StGB¹⁵⁸) zunehmend als entbehrlich angesehen.¹⁵⁹

In Ergänzung zu § 2 PornG pönalisiert schließlich § 208 StGB¹⁶⁰ die Vornahme von Handlungen, „die geeignet sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden“. Das Kind oder der Jugendliche müssen persönlich anwesend sein (briefliche oder telefonische Übermittlung genügt nicht) und die Handlung sehen oder hören können. In Frage kommen neben exhibitionistischen Handlungen und Entkleiden, insbesondere „das kommentierte Vorzeigen von harter Pornografie“ oder die „sachliche Schilderung von Perversionen“. Strafbar ist es aber nur, wenn solche Handlungen vor unter 14-jährigen vorgenommen werden. Vor einer 14- oder 15-jährigen Person sind sie nur strafbar, wenn dieser Person gegenüber ein Autoritätsverhältnis („Erziehung, Ausbildung, Aufsicht“) besteht. Außerdem muss es dem Täter darauf ankommen, sich durch die Vornahme vor dem Kind oder Jugendlichen geschlechtlich zu erregen oder befriedigen. Verkehrt er nur wegen räumlich beengter Verhältnisse in Gegenwart eines Kind, ist ihm die Gegenwart anderer Personen lediglich gleichgültig oder erregt ihn die Gegenwart anderer Personen unabhängig von ihrem Alter, so ist die Tat nach § 208 nicht strafbar. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn eine Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen objektiv ausgeschlossen ist (Säuglinge, schlafende, blinde, taube oder völlig verwahrloste Kinder und Jugendliche). Nicht jede bereits vorhandene sexuelle Depravation schließt aber die Möglichkeit weiterer Gefährdung aus.¹⁶¹

Von besonderer Bedeutung ist im Übrigen, dass die Herstellung (harter) *Pornografie*, die tatsächlich stattgefundenen *strafbare Sexualhandlungen* wiedergibt, nicht nur (bei Gewinn-süchtigkeit) nach dem PornG, sondern stets auch nach den jeweiligen Straftatbeständen mit streng(st)er Strafe bedroht ist. Bei realen gewaltpornografischen und realen kinder-pornografischen¹⁶² Darstellungen reicht die Strafe bis lebenslänglich (§§ 201f, 206ff StGB). Die reale Darstellung des Missbrauchs von wehr- oder bewusstlosen (z.B. gelähmten, gefesselten, schlafenden, volltrunkenen, geistig schwer kranken oder behinderten) Personen wird mit bis zu fünf Jahren bestraft (§ 205 StGB, „Schändung“), reale Darstellungen von Vaginalverkehr zwischen Vorfahren und Nachfahren sowie zwischen blutsverwandten Geschwistern (§ 211 StGB), die reale Darstellung (jeglicher) sexueller Kontakte mit dem

¹⁵⁶ Unzüchtige Formulierungen, z.B. obszöne Worte, sind aber wiederum nicht erforderlich.

¹⁵⁷ Leukauf-Steininger, *Komm*³, § 219; Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 219; *Philipp* in *WK*² § 219

¹⁵⁸ vgl. hierzu gleich unten

¹⁵⁹ *Philipp* in *WK*² § 219 Rz1 (mwN)

¹⁶⁰ Strafraum bis 1 Jahr Freiheitsstrafe

¹⁶¹ Leukauf-Steininger, *Komm*³, § 208; Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 208; *Schick* in *WK*², § 208

¹⁶² also solchen unter Beteiligung unter 14-jähriger Personen

unter 19-jährigen (seit 01.07.2001: unter 18-jährigen)¹⁶³ Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel (§ 212 StGB) und die Darstellung der Erlangung sexueller Kontakte von unter 19-jährigen (seit 01.07.2001: unter 18-jährigen)¹⁶⁴ durch missbräuchlichen Einsatz einer Autoritätsstellung (z.B. als Lehrer, Erzieher oder Lehrberechtigter) (§ 212 StGB) mit bis zu drei Jahren. Reale Darstellungen der nach § 208 StGB strafbaren Handlungen (siehe vorhin), der Erlangung sexueller Handlungen durch Täuschung (§ 108 StGB) sowie tierquälerischer sexueller Handlungen (§ 222 StGB) schließlich werden mit bis zu einem Jahr bestraft, während die reale Darstellung öffentlicher „unzüchtiger“ Handlungen (§ 218) mit bloß sechs Monaten Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis zum Höchstmaß bedroht ist.

Diese Strafdrohungen gelten auch dann, wenn die Darstellung eines solchen realen strafbaren Geschehens nicht pornografisch („anreißerisch verzerrt“, „auf sich selbst reduziert“, „von anderen Lebenszusammenhängen gelöst“) wäre. Und sie gelten nicht nur für die, die Darstellungen (z.B. Film- oder Tonaufnahmen) selbst herstellen,¹⁶⁵ sondern auch für alle jene, die zwar nur vervielfältigen, weitergeben, tauschen, vorführen etc., in deren Handeln aber eine Teilnahme an den strafbaren Sexualhandlungen erblickt werden kann, etwa durch Vorabbestellung, Inaussichtstellung der Abnahme, Zusage der Hilfe beim Vertrieb oder auch nur psychische Bestärkung.¹⁶⁶ Die Herstellung von Darstellungen realer sexueller Handlungen unter 14-jähriger (oder die Teilnahme daran) ist sogar auch dann in Österreich strafbar, wenn die Herstellung in einem Land begangen wird, in dem solche Handlungen nicht strafbar sind, weil seit 1997 die §§ 206 und 207 StGB¹⁶⁷ dann, wenn der Täter Österreicher ist und in Österreich seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort zur Anwendung gelangen („Weltrechtsprinzip“).¹⁶⁸

¹⁶³ BGBl I 19/2001 (§ 74 Z. 3 StGB)

¹⁶⁴ BGBl I 19/2001 (§ 74 Z. 3 StGB)

¹⁶⁵ Als einzige Ausnahme scheint diese Strafbarkeit des Herstellers nur dann nicht einzutreten, wenn jemand eine reale strafbare Sexualhandlung darstellt (etwa abfilmt oder mit Tonband aufnimmt), ohne gleichzeitig Mittäter zu sein, also zB die Darstellung heimlich herstellt oder sie spontan herstellt und weder (Regie-)Anweisungen gibt noch der unmittelbare Täter einer psychischen Bestärkung bedarf (womit keine der Täterformen des § 12 StGB gegeben wäre, vgl. Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 12 Rz 10). Im Falle kinder„pornografischer“ Darstellungen greift jedoch nunmehr § 207a StGB ein (siehe unten 5.). Und auch in den anderen Fällen kommen (bei Erfüllung der jeweiligen weiteren Voraussetzungen) die §§ 1f PornG und die §§ 218, 220a und 282 StGB zur Anwendung.

¹⁶⁶ Foregger-Fabrizy, *StGB*⁷, § 12 Rz 10

¹⁶⁷ Nicht aber § 208 StGB, weshalb etwa die Herstellung von Darstellungen realer Vorgänge, die nur in exhibitionistischen Akten (etwa sexuellen Handlungen) vor unter 14-jährigen bestehen, in einem Land, in dem solche Handlungen (zumindest in der Altersgruppe der im konkreten Fall betroffenen Minderjährigen) nicht strafbar sind, auch nach österreichischen Recht nicht strafbar ist; auch dann nicht, wenn der Täter Österreicher ist und in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Strafbarkeit nach österreichischem Recht tritt in einem solchen Fall erst dann ein, wenn eine solche Darstellung nach Österreich verbracht wird, wobei nur gewinnsüchtige oder öffentliche Begehungsweisen erfasst sind und auch diese nur dann, wenn die Darstellung pornografischen Charakter hat (also „anreißerisch verzerrt“, „auf sich selbst reduziert“, „von anderen Lebenszusammenhängen gelöst“ ist). Hartpornografisch sind solche Darstellungen immer, weil es auf den Ort der Aufnahme nicht ankommt, es genügt, dass die dargestellte Sexualhandlung „ihrer Art nach“ strafbar ist (siehe oben 2.3.1). Private und nicht gewinnsüchtige Handlungen in bezug auf solche Darstellungen erfüllen keinen Straftatbestand, weil auch § 282 StGB (mangels begangener mit Strafe bedrohter Handlung) nicht anwendbar ist. Auch § 207a StGB erfasst die Darstellung bloß exhibitionistischer Akte vor unter 14-jährigen nicht, weil er eine Handlung an einer Person unter 14 Jahren, einer solchen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder an einem Tier verlangt. Nichts davon ist bei Handlungen vor einer unter 14-jährigen Person gegeben. Zu betonen ist freilich, dass der OGH entgegen dem Wortlaut des Gesetzes für § 207a auch die Darstellung bloß sexualbezogener Posen genügen lässt (siehe unten 5.). Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass er – ebenso entgegen dem Wortlaut – auch die Darstellung exhibitionistischer Akte vor unter 14-jährigen unter § 207a subsumiert. Im Gegensatz zu sexuellen Handlungen vor einer unter 14-jährigen Person (Mayerhofer, *StGB*⁵, § 207 E15) unterfällt die Verleitung zur Masturbation (um den Täter oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen) jedenfalls § 207 StGB, sodass die geschilderte Problematik in solchen Fällen nicht auftritt, und die Herstellung von Darstellungen, die unter einer solchen Verleitung zustande kommen, auch dem Weltrechtsprinzip unterliegt. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn die unter 14-jährige Person ohne Verleitung masturbiert (oder wenn die Verleitung nicht in der Absicht erfolgt, den Täter oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, was aber bei gleichzeitiger Herstellung einer Darstellung der Masturbation, z.B. durch eine Film- oder Tonaufnahme, wohl nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen sein wird; etwa wenn die Handlung nur der Verulking oder Bloßstellung dient). Im übrigen erfasst § 207a StGB, für den ebenfalls das Weltrechtsprinzip gilt, (real wirkende) Darstellungen masturbierender unter 14-jähriger Personen ohne Rücksicht auf eine allfällige Verleitung oder sexuelle Motivation des Verleiters; freilich mit einer geringeren Strafdrohung (§ 207: sechs Monate bis fünf Jahre; § 207a bis drei Jahre) (siehe unten 5.).

¹⁶⁸ § 64 (1) Z. 4a StGB; Von Bedeutung ist diese Regelung allerdings nur in der Altersgruppe der 12- und 13-jährigen, weil keine Strafrechtsordnung der Welt ersichtlich ist, die sexuelle Kontakte mit Personen unter 12 Jahren straffrei lässt (ausführlich dazu Helmut Graupner: *Sexual Consent - The Criminal Law in Europe and Overseas*, Archives of Sexual Behavior, Vol. 29, No. 5, 415-461, NY: Kluwer Academic/Plenum 2000; Helmut Graupner: *Sexuelle Mündigkeit - Die Strafgesetzgebung in europäischen und außereuropäischen Ländern*, Zeitschrift für Sexualforschung, 10 (4), 281-310, 1997; Helmut Graupner: *Sexualität, Jugendschutz & Menschenrechte*, Band 2 (263ff), Ff./M. 1997.

Nach Ansicht des OGH entfalten pornografische („anreißerisch verzerrte“, „auf sich selbst reduzierte“, „von anderen Lebenszusammenhängen gelöste“) Darstellungen in Druckwerken (wohl auch in anderen Medien) regelmäßig eine werbende, propagandistische Wirkung, sodass durch solche Darstellungen, wenn sie strafbare Sexualhandlungen darstellen, auch der Tatbestand des § 282 Abs. 2 StGB („Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen“) erfüllt werden kann, der es mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, eine (begangene) Vorsatztat, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist,¹⁶⁹ in einer Art gutzuheißen¹⁷⁰, dass sie geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören¹⁷¹ oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.^{172 173}

Obschon sexuelle Kontakte mit Tieren (seit 1971) an sich straflos sind, ist es nach § 220a StGB strafbar, in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur Unzucht mit Tieren aufzufordern oder sie in einer Art gutzuheißen, die geeignet ist, solche Handlungen nahezulegen.¹⁷⁴

4. Pornografie als Menschenrecht

Seit 1918 ist die *Vorzensur*, also die Zensurierung von Informationen (z.B. Zeitschriften, Filmverleih, Werbung, Reden u.v.a.m.) im Vorhinein, verfassungsgesetzlich verboten (Z. 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung, 30.10.1918, StGBI 3). Die Pflicht, einen Film vor seiner Aufführung der Behörde vorzulegen ist daher in Österreich von der Verfassung her ebenso untersagt¹⁷⁵ wie Erscheinsverbote („Indizierungen“)¹⁷⁶, die etwa dem deutschen BG über jugendgefährdende Schriften vorgesehen sind.

Repressive Maßnahmen nach erfolgter Information (z.B. Erscheinen des Mediums), wie Zensurierung, Beschlagnahme oder strafrechtliche Verfolgung, sind hingegen nicht grundsätzlich unzulässig („Nachzensur“). Aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) („Recht auf freie Meinungsäußerung“) ergeben sich jedoch Beschränkungen (auch) der Nachzensur.

Art. 10 EMRK schützt die *Kommunikationsfreiheit* umfassend, also nicht nur Meinungsäußerungen im klassischen Sinne sondern den Empfang und die Mitteilung von Nachrichten und Ideen jeglicher Art, somit auch den Austausch pornografischer Darstellungen und Texte, auch kommerzieller Natur.¹⁷⁷

Einschränkungen dieser Kommunikationsfreiheit sind (nur) zulässig, wenn sie auf Gesetz beruhen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz bestimmter legitimer Ziele notwendig sind (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Notwendig ist eine Einschränkung nur, wenn dafür ein dringendes soziales Bedürfnis besteht und die ergriffene Maßnahme verhältnismäßig zu dem verfolgten legitimen Ziel ist. Als legitime Ziele zählt die EMRK insbesondere den Schutz der „Moral“ und der „Rechte und Freiheiten anderer“ auf, wobei in heutigen demokratischen Gesellschaften dem Ziel des Schutzes der „Moral“ neben dem Schutz der „Rechte und

¹⁶⁹ Damit scheiden Darstellungen von Taten nach den §§ 108, 208 und 218 StGB aus.

¹⁷⁰ D.h. ausdrücklich billigen, als richtig, rühmlich oder nachahmenswert hinstellen.

¹⁷¹ Empörung ist eine nicht unerhebliche und berechnete Entrüstung.

¹⁷² Aufreizung ist ein leidenschaftliches Nahelegen.

¹⁷³ Foregger-Fabrizy, aaO, § 282 Rz 3

¹⁷⁴ Strafraumen bis 6 Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß. § 220a StGB wurde mit dem StRÄG 1996 eingeführt, mit dem § 220 StGB aufgehoben wurde, in dem neben der Werbung für sexuelle Kontakte mit Tieren auch die Werbung für Homosexualität strafbar gestellt war.

¹⁷⁵ VfSlg. 8461

¹⁷⁶ VfSlg. 6615

¹⁷⁷ EGMR: Müller et. al. vs. Switzerland, 28.04.1988 (par. 27); EKMR: S. vs. Switzerland, 14.01.1993 (par. 53)

Freiheiten anderer“ keine eigenständige Bedeutung mehr beikommt, sondern in Bezug zu diesem Ziel zu beurteilen ist.¹⁷⁸

Auf Grundlage dieser Kriterien hat es die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), die bis November 1998 dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) quasi als erste Instanz vorgelagert war, 1992 im Fall *S. gegen die Schweiz* für unzulässig erklärt, die Vorführung pornografischer Filme mit legalen homosexuellen Handlungen vor Erwachsenen in einem als Sexshop deutlich gekennzeichneten Geschäftslokal zu bestrafen, weil dann, wenn keine Gefahr der ungewollten Konfrontation oder der Kenntnisnahme durch Minderjährige besteht, für eine Einschränkung des Rechts solche Filme zu zeigen und zu sehen, keine Notwendigkeit gegeben ist.¹⁷⁹

In diesem Sinne erachtete der EGMR 1988 im Fall *Müller gegen die Schweiz* die Beschlagnahme tierpornografischer Malereien als mit der Kommunikationsfreiheit (Art. 10 EMRK) vereinbar, weil zu der betreffenden Ausstellung keine Zugangsbeschränkungen (für Minderjährige) bestanden und auch auf die tierpornografische Natur der gegenständlichen Werke nicht im Vorhinein hingewiesen wurde, sodass die Gefahr der ungewollten Konfrontation von Besuchern gegeben war, ja unvorbereitet konfrontierte Besucher auch tatsächlich Anstoß genommen haben.¹⁸⁰

Die Kommunikationsfreiheit muss gemäß Art. 14 EMRK aber auch ohne Diskriminierung gewährt werden, was das Oberlandesgericht Graz in seiner Entscheidung betonte, mit der es die (einfache) gleichgeschlechtliche Pornografie freigegeben hat:

„Diese Auslegung entspricht auch dem Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK, der eine unterschiedliche Behandlung des Heterosexuellen gegenüber dem Homosexuellen dann als diskriminierend ansieht, wenn sie keine objektive und sachliche Rechtfertigung aufweist, also kein legitimes Ziel verfolgt, oder wenn zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel kein angemessenes Verhältnis besteht (vgl. Urteile des EGMR vom 21.12.1999 NLOO//8 im Verfahren Da Silva Mouta gegen Portugal sowie vom 1.7.1997, NL97/6/3 im Verfahren Sutherland gegen Großbritannien¹⁸¹). Sachlich nicht gerechtfertigt erscheint es, einlassungswilligen Erwachsenen (Besuchern eines als solchen deklarierten Sex-Shops oder Porno-Kinos) strafrechtlichen Schutz gegen eine Konfrontation (auch) mit gleichgeschlechtlicher Pornografie angedeihen zu lassen. Ein die Gleichbehandlung hetero- und homosexueller Pornografie prävalierender Schutzzweck der in Rede stehenden Norm ist hier jedenfalls zu verneinen.“¹⁸²

In derselben Entscheidung hat das OLG Graz aber SM-Pornografie und tierpornografische Darstellungen für „absolut unzüchtig“ qualifiziert, auch wenn völlig legale Sexualhandlungen abgebildet würden. Gegen diesen Teil des Urteils ist derzeit eine Beschwerde vor dem EGMR anhängig.¹⁸³ Der Beschwerdeführer beruft sich auf die o.a. Rechtsprechung und auf das Urteil des EGMR im Fall *Laskey, Jaggard & Brown vs. UK 1997*, aus dem hervorgeht, dass einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen mit bloß oberflächlichen

¹⁷⁸ EGMR: Müller et. al. vs. Switzerland, 28.04.1988 (par. 28, 30); Dudgeon vs. UK 1981 (par. 47); A.D.T. vs. UK 2000 (par. 32f); EKMR: S. vs. Switzerland, 14.01.1993 (par. 55ff); Wells vs. UK 1978 (par. 136, 145)

¹⁷⁹ EKMR: S. vs. Switzerland, 14.01.1993 (par. 65f)

¹⁸⁰ EGMR: Müller et. al. vs. Switzerland, 28.04.1988 (par. 36, vgl. auch 10, 11, 16, 17, 18 sowie sep. op. Meyer)

¹⁸¹ Der Bericht vom 01.07.1997 im Fall Sutherland vs. UK stammt nicht vom EGMR sondern von der EKMR.

¹⁸² OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00

¹⁸³ W.K. vs Austria (Appl. 72762/01), In dieser Beschwerde wird auch das Fehlen einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage für die Verurteilung wegen strafloser sadomasochistischer Handlungen gerügt (Art. 7, 10 Abs. 2 EMRK).

und flüchtigen Verletzungen dem Schutz des Art. 8 EMRK („Recht auf Achtung des Privatlebens“) unterliegen und nicht mit Strafe belegt werden dürfen.¹⁸⁴

Nur in österreichischer Verfassung, nicht aber in der EMRK, ist die *Freiheit der Kunst* grundrechtlich verbürgt. Der 1982 eingeführte § 17a Staatsgrundgesetz schützt das „ehrliebe künstlerische Streben und Wollen“ umfassend. Dabei kommt es zwar nicht auf die Meinung eines „Durchschnittsbürgers“ an, das Grundrecht ist aber nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistet. Für die (Pornografie-)Gesetzgebung heißt das, dass sie zulässig ist, soweit sie zum Schutz eines anderen Rechtsgutes erforderlich und verhältnismäßig ist, womit eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem durch den Eingriff des Gesetzes geschützten Rechtsgut erforderlich wird. Lässt die gesetzliche Regelung eine solche Abwägung im Einzelfall zu so ist sie zulässig. Die Vollziehung wiederum ist gehalten, eine solche Abwägung vorzunehmen. Was diese Kriterien im Einzelnen für die österreichische Pornografiegesetzgebung und ihre Vollziehung, die durch die unbestimmten Begriffe eine Abwägung grundsätzlich zulässt, dabei aber eben auf die Ansichten eines „normalen Durchschnittsbürgers“¹⁸⁵ abstellt, bedeutet bleibt unklar. Entsprechende Judikatur ist bislang nicht ersichtlich.¹⁸⁶

5. Kinderpornografie

Während die Gesellschaft Pornografie zunehmend aufgeschlossen und entspannt gegenüber steht, sodass nunmehr auch die liberalisierte Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte nicht mehr als ausreichend empfunden sondern eine dringende Reformbedürftigkeit des Gesetzes selbst konstatiert wird,¹⁸⁷ geht die gesellschaftliche Entwicklung in einem Teilbereich der Pornografie den entgegengesetzten Weg, nämlich im Bereich der (zumindest bildlichen) pornografischen Darstellungen mit Kindern.

Erfasste § 516 StG jegliche grobe Verletzung der „Sittlichkeit und Schamhaftigkeit“ durch „bildliche Darstellungen oder unzüchtige Handlungen“ und damit auch solche (private)¹⁸⁸ Handlungen in Bezug auf „unzüchtige“ Gegenstände, die nicht von Gewinnsucht getragen waren, so war ab der Beseitigung dieser Strafbestimmung im Jahre 1975 der nicht öffentliche¹⁸⁹ und nicht gewinnsüchtige Umgang mit solchem, auch „hartpornografischen“ Material straffrei.¹⁹⁰

Die damit verbundene Beschränkung der Strafbarkeit pornografischer Darstellungen von unter 14-jährigen auf öffentliche bzw. gewinnsüchtige Begehungsweisen sowie auf die (auch private, nicht gewinnsüchtige) unmittelbare Herstellung solcher Werke, die ein wirkliches Geschehen wiedergeben,¹⁹¹ wurde Anfang der 90er Jahre zunehmend als nicht sachgerecht empfunden.

¹⁸⁴ EGMR: Laskey, Jaggard & Brown vs UK, 1902.1997 (par. 45f, 8)

¹⁸⁵ Diesen „normalen Durchschnittsbürger“ kann man freilich auch „verfassungskonform“ so konstruieren, dass er seine Wertentscheidungen, was er als „unerträglich“ („unzüchtig“) oder „jugendgefährdend“ („anstößig“) empfindet, im Einklang mit den grundrechtlich verbürgten Freiheiten trifft.

¹⁸⁶ Vgl. Öhlinger, *Verfassungsrecht*², Wien 1995 (323); Bosek & Pani, *Grundzüge des Verfassungsrechts*², Wien 1998 (96); Kienapfel/Schmoller, BT III Vorbem §§ 201ff RN 77ff; Als der VfGH eine Entscheidung der Rundfunkkommission zu überprüfen hatte, mit der diese die Filme „Stille Tage in Clichy“ und „Henry and June“ als nicht-pornografisch einstufte, bemerkte er lediglich kryptisch, dass die Rechtsprechung des OGH zum Begriff „unzüchtig“ „im gegebenen Kontext“ aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei (VfSlg 15068)

¹⁸⁷ vgl. *Schick* in WK2 § 207a Rz 1; *Kienapfel/Schmoller*, BT III Vorbem §§ 201ff RN 68f, § 207a RN 8

¹⁸⁸ vgl. insb. die „Korrespondenzzirkelentscheidung“ aus 1931

¹⁸⁹ vgl. § 218 StGB 1974 (oben 3.)

¹⁹⁰ Die Produktion realer (also ein wirkliches Geschehen wiedergebender) pornografischer Darstellungen von strafbaren sexuellen Kontakte war selbstverständlich nach wie vor nach den jeweiligen Tatbeständen strafbar (Vergewaltigung, Beischlaf und Unzucht mit Unmündigen, Schändung, Inzest, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses etc.). Hinsichtlich solcher Darstellungen wurden nur nicht gewinnsüchtige nachträgliche Handlungen in bezug auf bereits existierende Gegenstände (wie etwa Vervielfältigung, Tausch, Weitergabe, Vorführung) straffrei, ohne dass der Handelnde etwas mit der ursprünglichen Produktion (etwa durch Bestellung) zu tun hatte (§ 12 StGB).

¹⁹¹ Also bei derer Produktion es zu sexuellen Kontakten mit unter 14-jährigen, vor unter 14-jährigen kommt oder unter 14-jährige zu sexuellen Handlungen an sich selbst oder zu sexualbezogenen Posen veranlasst werden (§§ 206, 207, 208 StGB) (vgl. hierzu oben 3.)

Das Justizministerium versuchte, dieser Entwicklung der gesellschaftlichen Anschauungen – wachsende Toleranz gegenüber Pornografie im Allgemeinen und immer stärkere Bestrebungen zur vollständigen Rekriminalisierung des privaten, nicht gewinnsüchtigen Umgangs mit kinderpornografischen Werken – durch zwei Entwürfe für eine Gesamtreform der Pornografiegesetzgebung zu entsprechen, fand zur Umsetzung aber nicht die erforderliche parlamentarische Mehrheit.¹⁹²

So wurde das Pornografiegesetz unangetastet gelassen und neben diesem 1994 für die Kinderpornografie ein eigener Tatbestand in das Strafgesetzbuch eingefügt. Dieser neue § 207a StGB („Pornografische Darstellungen mit Unmündigen“) erfasst nun jegliche Herstellung und Verbreitung von bildlichen Darstellungen sexueller Handlungen, an denen eine unter 14-jährige Person (alleine oder mit anderen) beteiligt ist. Erfasst sind auch rein private, nicht gewinnsüchtige Begehungsweisen, und die Darstellungen müssen auch nicht „anreißerisch verzerrt“, „auf sich selbst reduziert“ und „von anderen Lebenszusammenhängen gelöst“ sein.^{193/194}

Dieses absolute Verkehrsverbot beschränkt sich jedoch auf bildliche Darstellungen,¹⁹⁵ wobei es nicht darauf ankommt, ob es bei ihrer Herstellung tatsächlich zu einer sexuellen Handlung unter Beteiligung einer unter 14-jährigen Person gekommen ist. Es genügt ein solcher Eindruck für einen objektiven „unbefangenen“ Betrachter.¹⁹⁶ Eine fingierte aber real wirkende Darstellung erfüllt daher den Tatbestand, während die Abbildung eines realen Geschehens, das (etwa durch technische Verfremdungen) einen fingierten Eindruck macht, nicht tatbestandsmäßig ist.¹⁹⁷ Dabei ist allerdings umstritten, ob es nur hinsichtlich der

¹⁹² Bundesministerium für Justiz, aaO, 1993; Bundesministerium für Justiz, aaO, 1994; Diese Entwürfe beinhalteten ein absolutes Verkehrsverbot für Gewalt- und Kinderpornografie (Entw 1994: auch für tierquälerische Pornografie) sowie für alle pornografische Werke einen Konfrontationsschutz für jedermann und das Verbot der Zugänglichmachung an Jugendliche (Entw 1993: unter 14-jährige; Entw 1994: unter 16-jährige). Erfasst wurden dabei nur bildliche Darstellungen. Pornografische Texte, Tonaufnahmen oder Plastiken etc. (auch hartpornografische) wären freigegeben worden und damit nur mehr bei öffentlicher Verbreitung (§ 218 StGB) strafbar gewesen sowie dann, wenn sie unter 14-jährigen (oder unter 16-jährigen denen gegenüber ein Autoritätsverhältnis besteht) in der Absicht der (eigenen) geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung vorgezeigt werden (§ 208 StGB) oder als Mittel zur Verleitung unter 14-jähriger (oder unter 19-jähriger denen gegenüber ein Autoritätsverhältnis besteht) zur Masturbation dienen (§§ 207, 212 StGB). Die (textliche und auditive oder plastische) Darstellung strafbarer Sexualhandlungen (in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird) wäre freilich auch weiterhin strafbar gewesen, wenn sie sich als Aufforderung zu solchen Handlungen oder als Gutheißung, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsgefühl zu empören, darstellt (§ 282 StGB). Selbstverständlich wäre auch weiterhin die unmittelbare Herstellung von Tonaufnahmen strafbarer Sexualkontakte strafbar geblieben (siehe oben 3.).

¹⁹³ Wie es die Rechtsprechung für die Erfüllung des Merkmals „unzüchtig“ in § 1 PornG seit 1977 jedenfalls verlangte (siehe oben 2.3.1). Damit war nicht nur seit der Aufhebung des § 516 StG im Jahre 1975 die Strafbarkeit auf öffentliche bzw. gewinnsüchtige Begehungsweisen sowie auf die (auch private, nicht gewinnsüchtige) Herstellung solcher Werke, die ein wirkliches strafbares Geschehen wiedergeben, beschränkt, sondern seit 1977 auch die Strafbarkeit des öffentlichen (§ 218 StGB) bzw. gewinnsüchtigen Umgangs (§ 1 PornG) auf in diesem Sinne „pornografische“ Werke eingeschränkt (der Begriff „unzüchtig“ wurde in § 1 PornG einerseits und § 516 StG, der Vorgängerbestimmung des § 218 StGB, ja stets einheitlich ausgelegt; siehe oben 2.). Nicht „anreißerisch verzerrte“, „auf sich selbst reduzierte“ und „von anderen Lebenszusammenhängen gelöste“ (wenn auch „erotische“) Darstellungen sexueller Handlungen unter Beteiligung unter 14-jähriger durften seit 1977 sohin auch kommerziell und öffentlich vertrieben werden (sofern in diesem Vertrieb nicht die Teilnahme an bei der Herstellung begangenen strafbaren Sexualhandlungen erblickt werden konnte, etwa durch Vorabbestellung der später vertriebenen Gegenstände). Die einzige Einschränkung bestand im Verbot, sie unter 16-jährigen zugänglich zu machen, denn die (auch nichtpornografische) Darstellung sexueller Akte wurde stets als „anstößig“ im Sinne des § 2 PornG erachtet (vgl. OGH 09.09.1980, 9 Os 86/80). Außerdem waren auch solche (nichtpornografischen) Darstellungen (in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, z.B. im Internet) freilich stets dann strafbar, wenn sie sich als Aufforderung zu solchen Handlungen oder als Gutheißung, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsgefühl zu empören, darstellten (§ 282 StGB).

¹⁹⁴ Die Überschrift des § 207a StGB („Pornografische Darstellungen mit Unmündigen“) ist insoweit irreführend, weil der Tatbestand eine pornografische Qualität der Darstellung im Sinne des PornG eben nicht erfordert.

¹⁹⁵ Für Texte, Tonaufnahmen, Plastiken etc. gilt weiterhin die durch die Aufhebung des § 516 StG im Jahre 1975 und durch die Entscheidung des verstärkten Senates aus 1977 vorgegebene Judikatur zu § 1 PornG geschaffene Rechtslage (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 1).

¹⁹⁶ Schick, WK² § 207a Rz 9; Damit fallen mangels des Eindrucks eines realen Geschehens etwa (auch noch so realistische) Zeichnungen, Gemälde oder Zeichentrickfilme (sofern sie als solche erkennbar sind und nicht so realistisch sind, dass sie von einem unbefangenen Betrachter etwa für ein Foto, für einen Videofilm o.ä. gehalten werden). Auch für sie gilt die für Texte, Tonaufnahmen und Plastiken geltende Rechtslage (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 2).

¹⁹⁷ Das gilt freilich nur hinsichtlich § 207a StGB. Der (ursprüngliche) Hersteller macht sich selbstverständlich nach den §§ 206-208 StGB strafbar (siehe oben 3.). Außerdem dürfen auch solche (fingiert wirkende) Darstellungen nicht unter 16-jährigen zugänglich gemacht werden (§ 2 PornG). Und wenn die Darstellung pornografischen Charakter hat („anreißerisch verzerrt“, „auf sich selbst reduziert“ und „von anderen Lebenszusammenhängen gelöst“) dann darf sie generell nicht öffentlich und/oder

dargestellten Handlungen auf den Eindruck ankommen soll oder auch hinsichtlich des Alters der Darsteller, sodass der Tatbestand auch dann erfüllt wäre, wenn die Darsteller zwar auf den Betrachter wie unter 14 wirken tatsächlich aber über 14 Jahre alt sind.¹⁹⁸

Die einzige Ausnahme für das absolute Verbot besteht für jene Fälle, in denen die Tathandlungen „befugt“ gesetzt werden, worunter der Justizausschuss die Vornahme zu einem „anerkannten Zweck“, wie etwa der rechtmäßigen Berufsausübung, dient, wovon der Justizausschuss beispielhaft die Berufsausübung „im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen, der wissenschaftlichen Forschung, der ernsthaften journalistischen Recherche und der verantwortungsbewussten medialen Berichterstattung“ aufzählt. Außerdem ist eine verfassungskonforme Abwägung und Abgrenzung zur Wahrung der Freiheit der Kunst (Art. 17a StGG) vorzunehmen.¹⁹⁹

Dass der Gesetzgeber nun die strikteste und restriktivste Regelung dort setzt wo Kinder betroffen sind (und nach der Judikatur genügt bereits die Abbildung sexualbezogener Posen)²⁰⁰, stellt eine gewisse Abkehr von früheren Auffassungen dar, wenn man bedenkt, daß noch die Verordnung 1934 von ihrem Verbot der Darstellung nackter Personen gerade „kleine Kinder“ ausgenommen hatte.²⁰¹ Vor allem aber die umfassende Kriminalisierung des bloßen Besitzes steht in deutlichem Gegensatz zu früheren Werthaltungen, die gerade die Freiheit des Konsums und die Beschränkung der Strafbarkeit auf die kommerziellen Produzenten und Anbieter als freiheitsverbürgendes Element gepriesen hatten.²⁰² Nach § 207a StGB ist nun nicht nur (wieder) das „Sich-Verschaffen“ strafbar, sondern (erstmalig) sogar der bloße Besitz von Darstellungen, die ohne Zutun des Täters in seinen Gewahrsam gelangt (z.B. ihm unverlangt zugesandt worden) sind.²⁰³ Straffrei ist heute nur noch der reine Konsum (ohne zu besitzen), wie etwa das Betrachten von Fotos oder das Ansehen von Filmen).²⁰⁴

Diese strikte Pönalisierung auch des bloßen Besitzes erfolgte zum effektiven Schutz der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung von Unmündigen durch

„gewinnsüchtig“ vertrieben werden (§ 218 StGB, § 1 PornG). Strafflos dürfen daher solche (fingiert wirkende) Darstellungen nur an Personen über 16 Jahren vertrieben werden und, sofern sie pornografischen Charakter haben, auch nur privat und nicht gewinnsüchtig (und in allen diesen Fällen nur sofern in diesem Vertrieb nicht die Teilnahme an bei der Herstellung begangenen strafbaren Sexualhandlungen erblickt werden kann, etwa durch Vorabbestellung der später vertriebenen Gegenstände; § 12 StGB). Für solche fingiert wirkenden Darstellungen gilt also – wie für Texte und Tonbandaufnahmen – weiterhin die durch die Aufhebung des § 516 StG im Jahre 1975 und durch die Entscheidung des verstärkten Senates aus 1977 vorgegebene Judikatur zu § 1 PornG geschaffene Rechtslage.

¹⁹⁸ In diesem Sinne wollte der Justizausschuß die Bestimmung verstehen, jedoch den (Gegen-)Beweis zulassen, dass die Person tatsächlich über 14 war (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 2). Gegen eine Anwendung der Eindruckstheorie auch auf das Alter unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut („deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist“; Hervorhebung durch den Verf.): *Bertel-Schwaighofer*, BT II⁴ § 207a Rz 2; *Hinterhofer*, BT II § 207a Rz I.; *Bertel*, Rehberg-FS 57; Wolfgang Freund, *Die Strafbarkeit von Internetdelikten*, Wien 1998, S. 62f

¹⁹⁹ JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP (3); Die näheren Kriterien dieser Abwägung zwischen dem Rechtsgut des § 207a StGB und der Freiheit der Kunst bleiben dabei jedoch völlig im Dunkel (vgl. auch oben 4.)

²⁰⁰ OGH 10.07.1998, 15 Os 112/, 114/98=EvBl 1999/8; OGH 13.04.2000, 12 Os 21/00 (in dieser Entscheidung wurde jedoch betont, dass die Fotos den Eindruck hervorrufen, es sei bei ihrer Herstellung zu geschlechtlichen Handlungen an den unter 14-jährigen Personen gekommen; auf den Fotos selbst waren aber nur die unter 14-jährigen Personen mit in den Anus eingeführten Einläufen zu sehen, ohne dass auf den Fotos die Handlung des Einführens des Einlaufes erkennbar gewesen wäre, noch wer und unter welchen Umständen die Einläufe gegeben hat). Gegenteilig, weil § 207a ausdrücklich verlangt, dass die „geschlechtliche Handlung“ selbst bildlich dargestellt wird (und nicht bloß erschlossen werden kann) und weil Posen keine „geschlechtlichen Handlungen“ an einem anderen oder an sich selbst sind, *Schick*, WK² § 207a Rz 8; *Kienapfel/Schmoller*, BT III Vorbem §§ 201ff RN 38, § 207a RN 10; Bloße „Nacktfotos“ nahm der Justizausschuss ausdrücklich aus der Strafbarkeit aus (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 2); so auch der OGH (EvBl 1999/8)

²⁰¹ siehe oben 1.3.; Vgl. auch das Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, dass das Nacktbaden nur für Personen über 6 Jahren unter Strafe stellt (§§ 2f).

²⁰² siehe oben 2.1.

²⁰³ Von solchen Darstellungen hat man sich unverzüglich nach Entdeckung zu trennen, widrigenfalls Strafbarkeit nach § 207a StGB einsetzt (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 3). Während das „Sich-Verschaffen“ bereits (bis 1975) nach § 516 StG strafbar war (vgl. die „Korrespondenzzirkel“-Entscheidung aus 1931, oben 1.2.1), ist die Pönalisierung des bloßen Besitzes eine völlige Neuerung.

²⁰⁴ Auch das Betrachten im Internet ist nicht strafbar, sondern erst das Abspeichern auf Festplatte, CD-Rom oder Diskette (JAB 1848 Blg. StP-NR XVIII. GP, 3; OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98).

Verhinderung verfrühter sexueller Erlebnisse.²⁰⁵ Die Idee dabei war die, dass mit der Bestrafung auch der Konsumenten die Nachfrage und damit die Produktion unter Missbrauch von Kindern gestoppt oder zumindest erheblich eingedämmt werde („Darstellerschutz“). Die derart weitgehende Kriminalisierung stößt allerdings auch auf Bedenken und Kritik.

So wird darauf hingewiesen, dass die Strafbarkeit des Besitzes nicht an ein (verwerfliches) Tun sondern an einen bloßen Zustand anknüpft, dass von kinderpornografischen bildlichen Darstellungen (im Gegensatz zu Suchtmitteln, Waffen und Sprengstoff, wo ebenfalls Besitzverbote bestehen) keine unmittelbare Gefahr ausgeht und dass der Erpressung und Denunziation durch Unterschiebung Tür und Tor geöffnet würde. Desweiteren wird der Sorge Ausdruck verliehen, dass nicht nur kein wirksamer Beitrag zum Darsteller-, also Kinderschutz geleistet wird, sondern dass vielmehr die extensive Kriminalisierung selbst dadurch zur Gefahr werden kann, dass ein im Vergleich zum tatsächlichen Missbrauch harmloses Ventil für entsprechend veranlagte Menschen verstopft wird und sie abgeschreckt werden, ihre Neigung zu deklarieren und Beratung und Therapie in Anspruch zu nehmen, dass der Weg zu den Produzenten durch das mit ihrer Kriminalisierung verbundene absolute Zeugnisverweigerungsrecht der Konsumenten erschwert wird und dass schließlich durch die absolute Prohibition der Preis und damit der Anreiz für potentielle Hersteller, insbesondere auch für die organisierte Kriminalität steigt, und der Markt intensiviert und brutalisiert wird.²⁰⁶

Das Justizministerium hat angesichts solcher Bedenken in seinen o.a. Entwürfen die Strafbarkeit des Besitzes (nur) gewissermaßen als „Rute im Fenster“ vorgesehen. In Anlehnung an das Suchtgiftgesetz²⁰⁷ sollte die Anzeige regelmäßig dann zurückgelegt werden, wenn der Täter sich einer notwendigen Behandlung oder Betreuung unterzieht.²⁰⁸ Auf diesen Vorschlag des Justizministeriums griffen die Parlamentarier bei der Erlassung des (auf Grund von Initiativanträgen, nicht einer Regierungsvorlage zustande gekommenen) § 207a StGB jedoch nicht zurück.

Mit 01.03.1997 wurde der Strafraum von einem auf drei Jahre verdreifacht und für Delikte nach § 207a StGB²⁰⁹ das Weltrechtsprinzip eingeführt, sodass solche Taten im Ausland in Österreich nun unabhängig davon strafbar sind, ob sie auch am Tatort mit Strafe bedroht sind, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat (§ 64 Abs. 1 Z. 4a StGB).²¹⁰

6. Ausblick

Bestrebungen zur Reform der Pornografiegesetzgebung sind derzeit nur auf europäischer Ebene ersichtlich. Im Jänner 2001 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen „Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ vor, mit dem die EU-Mitgliedstaaten zur Erlassung bestimmter (Mindest-)Straftatbestände verpflichtet werden, und der eine massive Ausdehnung der Strafbarkeit mit sich bringt.²¹¹

²⁰⁵ OGH 13.04.2000, 12 Os 21/00 (die allfällig bereits gegebene körperliche oder geistige Reife im Einzelfall sei dabei irrelevant)

²⁰⁶ Bundesministerium für Justiz, aaO, 1994 (32f); Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS), 02.03.1994 (unveröff.); Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS), 27.07.1993 (unveröff.); Gemeinsame Stellungnahme Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS), Jänner 1993 (unveröff.); *Kienapfel/Schmoller* BT III Vorbem §§ 201ff RN 7f (mwN); *Bertel*, Rehberg-FS, 54ff

²⁰⁷ Heute Suchtmittelgesetz (SMG)

²⁰⁸ Entw 1993: §§ 5ff; Entw 1994: §§ 7ff

²⁰⁹ Ebenso wie für jene nach den §§ 206, 207 StGB (siehe zu diesen oben 3.)

²¹⁰ StRÄG 1996; Wenn die Tat nicht gewerbsmäßig und nicht als Mitglied einer Bande begangen wird ist der Strafraum zwei Jahre (§ 207a Abs. 1 StGB). Für „Sich-Verschaffen“ und bloßen Besitz blieb die Strafdrohung bei 6 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zum Höchstmaß (§ 207a Abs. 3 StGB).

²¹¹ KOM (2000) 854 endg./2, ABI C 62 (27.02.2001),

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0854_01.pdf

Der Entwurf definiert als „Kind“ jede Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und differenziert in keiner Weise nach verschiedenen Altersgruppen, insbesondere wird nicht zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden. So behandelt der Entwurf einen 17 ½ Jahre alten jungen Mann ebenso (restriktiv) wie ein 5-jähriges Kind.

Als „Kinderpornographie“ definiert die Kommission dabei nicht nur die bildliche²¹² Darstellung sexueller Handlungen (an denen unter 18-jährige unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind)²¹³ sondern auch „die aufreizende Zurschaustellung der Geschlechtsorgane oder der Schamgegend“.²¹⁴ Erfasst sind auch rein fiktive Darstellungen, wie etwa (auch ganz unrealistische) Zeichentrickfilme oder bloße Zeichnungen.²¹⁵ Und es soll, wenn das Alter der abgebildeten Personen unbekannt ist, lediglich auf den äußeren Eindruck ankommen, dass diese Person unter 18 Jahre alt ist.²¹⁶ Ob die Handlungen (Herstellung, Vertrieb, Weitergabe, Anbieten, Zugänglichmachen und auch Erwerb und Besitz) privat oder öffentlich, gewinnsüchtig oder nicht vorgenommen werden, ist gleichgültig.

Der Entwurf würde auch außerhalb der Pornografie zu einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit führen. So ist die Verpflichtung zur Kriminalisierung nicht nur von sexuellen Handlungen mit unter 18-jährigen gegen Geld oder irgendeine andere geldwerte Gegenleistung, sondern gegen (immaterielle) sonstige Vergütungen, was das auch immer sein mag²¹⁷, vorgesehen, und es soll gar jede „Verleitung“ von unter 18-jährigen zu sexuellen Handlungen kriminalisiert werden.²¹⁸

Es ist auch keinerlei Ausnahme für jugendliche Täter vorgesehen, sodass von all diesen Tatbeständen auch Jugendliche selbst bedroht wären. Und die vorgeschriebenen Strafdrohungen sind auch drakonisch: die Höchststrafe müsste (außer bei Erwerb und Besitz)²¹⁹ mindestens vier Jahre betragen, was im österreichischen Sanktionensystem einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedeutet.²²⁰ Auch in Bezug auf die Strafraum ist keine Milderung für jugendliche Täter vorgesehen. Alle diese Straftatbestände müssten ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit am Tatort verfolgt werden, also auch dann, wenn die Handlungen in einem Land gesetzt werden, das keine derart weitgehende Kriminalisierung kennt und die Handlungen dort legal sind („Weltrechtsprinzip“).

Nach diesem Entwurf wäre künftig in allen EU-Mitgliedstaaten etwa ein 15-jähriger als Kinderpornohersteller mit bis zu (mindestens) vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht, der im Urlaub seine gleichaltrige Freundin im knappen Bikini²²¹ und in „aufreizenden Posen“ fotografiert, oder ein 14-jähriger, der in privater Abgeschlossenheit eine jugendliche

²¹² Texte, Tonaufnahmen, Plastiken etc. erfasst der vorgeschlagene Rahmenbeschluss ebenso wenig wie § 207a StGB.

²¹³ Anders als § 207a StGB, der Körperkontakt verlangt (siehe oben 5.), erfasst der vorgeschlagene Rahmenbeschluss damit etwa auch die Darstellung exhibitionistischer Akte vor Minderjährigen.

²¹⁴ KOM (2000) 854 endg./2 (S. 23)

²¹⁵ Die Kommission begründet dies damit, dass die „stärkere Verbreitung von pseudo-kinderpornographischem Material“ „der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ „Vorschub“ leiste (KOM (2000) 854 endg./2 (S. 24). Sie geht damit erkennbar davon aus, daß die Betrachter solcher Abbildungen zur Nachahmung veranlasst werden bzw. dazu verleitet würden, den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verharmlosen und zu denken, Kinder ließen sich gerne missbrauchen, durch welche Einstellungsänderung sich dann potentielle Täter ermuntert fühlten (*Bericht der Bundesregierung*, Ministerratsbeschluss vom 28.10.1992, S. 20, in Bundesministerium für Justiz, aaO, 1993, Beilage). Diese Annahmen sind jedoch durch die Ergebnisse der Medienwirkungsforschung nicht belegbar, die ganz im Gegenteil zum Ergebnis kommt, dass der Konsum solcher Pornographie vielmehr Ablehnungsreaktionen hervorruft (Bundesministerium für Justiz, aaO, 1994, S. 3, 9, 11; *Bertel*, Rehberg-FS, 55; Rüdiger Lautmann & Michael Schetsche: *Das pornographierte Begehren*, Fft./M., N.Y. 1990). Außerdem müsste dieses Argument dazu führen, alle Darstellungen schwerer Verbrechen (wie die im Hollywood Mainstream Action Film überaus beliebten Darstellungen blutauschartigen Mordens) (auch ohne Aufforderung zu oder Gutheißen derselben, was nach § 182 StGB ja ganz allgemein ohnehin strafbar ist) wegen ihrer Vorbildfunktion unter Strafe zu stellen; es erklärt nicht die Sonderstellung der Darstellung sexueller Handlungen (*Kienapfel/Schmoller* BT III Vorbem §§ 201ff RN 74 mwN).

²¹⁶ KOM (2000) 854 endg./2 (S. 24)

²¹⁷ Die Kommission erklärt es in ihrem Entwurf nicht (S. 23)

²¹⁸ Begründung hierfür findet sich im Entwurf der Kommission keine.

²¹⁹ In diesen Fällen muss die Höchststrafe mindestens ein Jahr betragen.

²²⁰ Sind Kinder unter 10 Jahren betroffen, so muss die Höchststrafe mindestens acht Jahre betragen, was im österreichischen Sanktionensystem einen Strafraum von einem bis zu zehn Jahren bedeutet.

²²¹ Dass die Genitalien sichtbar sind, ist ja gar nicht erforderlich, es genügt die bloße Zurschaustellung der Schamgegend.

Schönheit nackt und „aufreizend“, oder gar bei sexuellen Handlungen, zeichnet. Ebenso 17-jährige, die einander im Internet via Webcam „aufreizend“ ihre Schamgegend (oder gar ihre Genitalien) präsentieren, geschweige denn auf diesem Weg voreinander sexuelle Handlungen vornehmen („Cybersex“).

Dieser Entwurf der Kommission²²² rief breiten Widerspruch hervor. Insbesondere sprachen sich die World Association for Sexology (WAS), alle vier sexualwissenschaftlichen Gesellschaften des deutschsprachigen Raums²²³ und der Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD) gegen eine derart weite Kriminalisierung der Sexualität Jugendlicher aus und forderten das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher ernst zu nehmen, die Altersgrenze von 18 Jahren zu senken und vor allem zwischen Kindern und Jugendlichen zu differenzieren. Der Tatbestand der „Verleitung“ Jugendlicher sowie der Vornahme sexueller Handlungen gegen nicht geldwerte Vorteile sei überhaupt zu streichen. Bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt sei zu beachten, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um Prostitution handelt und ganz generell strafrechtliche Ermittlungen, ob es sich bei einer Zuwendung um eine (kausale) Gegenleistung oder um ein (nichtkausales) Geschenk handelt, für die Jugendlichen mehr Schaden als Nutzen stiftet. Schließlich beeinträchtigt auch im Bereich der tatsächlichen Jugendprostitution die Kriminalisierung eine wirksame Sozialarbeit, die allein Hilfe bewirken kann.

Diesen Einwänden wurde teilweise Rechnung getragen, und nach dem bislang letzten zugänglichen Entwurf²²⁴ wurde der Straftatbestand des „Verleitens“ und der Vornahme sexueller Kontakte gegen eine nicht geldwerte Vergütung fallen gelassen. Beim Tatbestand „gegen Entgelt oder andere Gegenleistungen“ wird festgehalten, dass sich das Entgelt als Bezahlung darstellen muss, das dazu dient, die unter 18-jährige Person zu sexuellen Handlungen zu veranlassen,²²⁵ womit Fälle aus der Strafbarkeit ausgeschieden zu werden scheinen, in denen der/die Jugendliche selbst die Initiative ergreift oder von vornherein zu den Kontakten bereit ist.²²⁶ Und im Bereich der Pornografie entfiel bei fiktiven Darstellungen ohne menschliche Darsteller (Zeichnungen, Comics etc.) die Strafbarkeit des bloßen Erwerbs und Besitzes.²²⁷ Vor allem aber sind die Herstellung und der Besitz bildlicher Darstellungen von Personen ausgenommen worden, die die sexuelle Mündigkeit erreicht haben, wenn sie der Herstellung und dem Besitz zugestimmt haben und die Darstellungen ausschließlich ihrer persönlichen Verwendung dienen.

Diese Ausnahme erscheint aber viel zu eng, weil nach dieser Formulierung eine andere Person (gleich welchen Alters) solche Bilder (von Jugendlichen oberhalb der Mindestaltersgrenze des jeweiligen Landes) stets nur solange besitzen darf, als sich dieser Besitz noch als ausschließlich zur persönlichen Verwendung der abgebildeten Person

²²² Das Europäische Parlament hat dem Vorschlag der Kommission im Juni mit 446 Stimmen gegen nur 16 zugestimmt und sogar noch Verschärfungen verlangt wie die fahrlässige (!) Produktion von „Kinder“pornographie und die Strafbarkeit der Befürwortung sexueller Kontakte mit unter 18-jährigen (Entschließung [A5-0206/2001](#), 12.06.2001)

²²³ Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Deutsche Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexuaforschung (DGSS), Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS), Gesellschaft für Sexualwissenschaft (GSW); sämtliche Stellungnahmen finden sich auf [www.RKLambda.at](#)

²²⁴ Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe „Materielles Strafrecht“, 30.07.2001 (11311/01 DROIPEN 72 MIGR 66); vgl. auch Beratungsergebnisse der Gruppe „Materielles Strafrecht“ des EU-Rates, 11.06.2001 (10854/01 DROIPEN 68 MIGR 61; alle Dokumente auf [www.RKLambda.at](#); zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens siehe: [http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=161008#311962](#)

²²⁵ „money or other forms of remuneration or consideration is given as payment in order to induce the child to engage in sexual activities“; etwas uneindeutiger die dt. Fassung: „Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereitfindet“

²²⁶ Das grundsätzliche Problem der Behinderung effektiver sozialarbeiterischer Hilfe für jugendliche Prostituierte durch die Schaffung eines Kriminalverdachts bleibt freilich bestehen (vgl. Thomas Möbius, *Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Anhörung im Deutschen Bundesrat zum Sexualstrafrecht* in: Bundesrat, Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend, 04.03.1992)

²²⁷ Weiterhin erfasst ist der Erwerb und Besitz zu Vertriebszwecken. In seiner Sitzung vom 27.09.2001 hat der Rat jedoch angedeutet, dass eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten diese Ausnahme wieder rückgängig machen und jeden Erwerb und Besitz unter Strafe stellen will, ebenso jegliche Darstellungen mit jugendlich aussehenden Darstellern, auch wenn die Darsteller nachweislich über 18 Jahre alt sind (Presseausendung zur 2370. Sitzung des EU-Rates, 27.09.2001), [www.RKLambda.at](#)

darstellt. Es erscheint daher bereits sehr fraglich (arg. „ausschließlich“)²²⁸, ob über beauftragte Fotografen und Verwahrer (ohne Eigeninteresse an dem Bild) überhaupt andere Personen in den Genuss dieser Ausnahme kommen, etwa der o.a. 15-jährige,²²⁹ der das Bild seiner Freundin zur gemeinsamen Verwendung besitzt, oder ein (gegebenenfalls ebenfalls jugendlicher) „Cybersex“-Partner, auf dessen Computer das Bild seines Gegenüber ja in erster Linie zu seiner Verwendung angezeigt wird, und erst in zweiter Linie im Interesse der abgebildeten (sendenden) Person, die es „nur“ dazu verwendet, um von ihrem Partner seinerseits eine Reaktion zu erhalten. Jedenfalls aber greift die Ausnahme wohl dann nicht mehr, wenn in den angeführten Beispielen die Freundin an ihrem Bild im Bikini selbst gar kein Interesse hat oder der erwähnte „Cybersex“-Partner das Bild auf seinem Computer nicht nur anzeigt sondern auch abspeichert. Es fällt auch nicht unter die Ausnahme, wenn ein Jugendlicher Fotos von sich verschenkt.

Die Ausnahme gilt auch nicht für fiktive Darstellungen (Zeichnungen, Comics etc.), weshalb der o.a. 14-jährige seine „aufreizende“²³⁰ Zeichnung der nackten jugendlichen Schönheit nun zwar (für sich selbst) herstellen darf,²³¹ jedoch mit (mindestens) vier Jahren Gefängnis bedroht wird, sobald er diese Zeichnung einem Freund zeigt („zugänglich macht“).

All dies ist absurd. Ebenso wie es mit Erlauf ganz generell absurd (und damit menschenrechtswidrig)²³² ist, 17-jährige als „Kinder“ zu behandeln und eine Person mit Kriminalstrafe dafür zu belegen, dass sie ein „aufreizendes“ Bild eines 17½-jährigen vollentwickelten jungen Mannes oder einer 17½-jährigen vollentwickelten jungen Frau erwirbt oder besitzt.

²²⁸ Noch deutlicher die englische Fassung: „where images of persons over the age of sexual consent are produced and possessed with their agreement and solely for their own private use“

²²⁹ Wäre er selbst auch abgebildet, stellt sich das Problem nach der Formulierung der Ausnahme merkwürdigerweise nicht.

²³⁰ Mittlerweile wurde der Terminus in „anstößig“ geändert (Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe „Materielles Strafrecht“, 30.07.2001 (11311/01 DROIPEN 72 MIGR 66))

²³¹ weil nach den letzten Entwürfen Herstellung, Erwerb und Besitz bei diesen fiktiven Darstellungen auf Vertriebszwecke eingeschränkt wurde

²³² vgl. oben 4.

Situation der Prostituierten in Österreich

Überblick über die Sozialarbeit im Rahmen des STD²³³ Ambulatoriums

DSA Elisabeth Mayer

Im Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten können sich alle, vornehmlich aber Personen ohne Sozialversicherung, kostenlos auf sexuell übertragbare Krankheiten untersuchen und – wenn erforderlich – auch behandeln lassen. Jede Person, die zum erstenmal in das STD-Ambulatorium kommt, hat Kontakt zu einer der vier Sozialarbeiterinnen. Bei diesem Erstgespräch wird versucht, vertrauensbildend zu wirken, da es fast jede/jeden Klientin/Klienten eine gewisse Überwindung kostet, von eventuellen sexuellen Kontakten und/oder Praktiken zu erzählen. Die Sozialarbeiterinnen legen Akt und Karteikarte an und verfassen eine Sozialanamnese. Danach wird die/der Patientin/Patient in einen der vier Untersuchungsräume begleitet, es erfolgt eine kurze Fallschilderung für die Ärztin.

Folgende Patientengruppen können unterschieden werden:

- Personen, die befürchten, sich mit einer Geschlechtskrankheit oder einer anderen sexuell übertragbaren Erkrankung (STD) angesteckt zu haben.
- Personen, die eine neue Partnerschaft eingehen und vor dem ersten intimen Zusammensein sicher sein wollen, den Partner nicht durch eine STD, insbesondere HIV, zu gefährden.
- „Therapieunterbrecher“, die dem STD-Ambulatorium von einer Krankenanstalt oder einer ärztlichen Praxis gemeldet werden.
- Personen, die dem STD-Ambulatorium als Kontaktperson zu einem mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infizierten Patienten bekannt gegeben werden.

Angebote des Ambulatoriums bezüglich HIV / AIDS

Durchführung von HIV-Tests: Kostenlos, aber - aus medizinischen Gründen - nicht anonym.

Stellt sich bei einer Untersuchung heraus, dass der Patient/die Patientin HIV-positiv ist, erfolgt ein Aufklärungsgespräch (Ärztin gemeinsam mit Diplom Sozialarbeiterin) über die HIV-Infektion. Dabei kommt der Sozialarbeiterin eine „Erste Hilfe“-Funktion zu, um den Schock nach Mitteilung des Ergebnisses abzufangen.

In weiterer Folge wird psychische Unterstützung und Krisenintervention im Rahmen der Weiterbetreuung angeboten. Dies umfasst vor allem Hilfe bei diversen Problemen, z. B.

²³³ Sexually Transmitted Diseases – Sexuell übertragbare Krankheiten

Versicherung, Wohnung usw. und Information über andere Betreuungseinrichtungen und Selbsthilfegruppen, v.a. AIDS-Hilfe.

Zur medizinischen Betreuung wird die Klientin/der Klient an das AKH oder Otto-Wagner-Spital weitervermittelt.

Auf die Problematik von HIV im Zusammenhang mit Prostitution wird in den folgenden Punkten kurz eingegangen.

- *Die prozentuell größte Zahl der Klientel des STD-Ambulatoriums sind Prostituierte.*

Als Einstiegsgrund in die Prostitution wird zumeist die Erwartung, viel „schnelles Geld“ machen zu können, angegeben, eine Erwartung, die sich aber nur in den seltensten Fällen erfüllt. Ein großer Teil der weiblichen Prostituierten ist in der Kindheit sexuell missbraucht worden und/oder hat eine Heimkarriere hinter sich.

Viele dieser Frauen führen jetzt eine Beziehung, in der sie sich komplett von ihrem Freund abhängig machen und gehen für ihn, aus Angst, ihn sonst zu verlieren, der Prostitution nach. Da Prostitution den Körper und die Psyche der betroffenen Frauen schädigt, werden sehr viele drogen-, alkohol- und/oder medikamentenabhängig.

Gruppe der sexuell Erwerbstätigen

Die Gruppe der sexuell Erwerbstätigen lässt sich in drei Personenkreise unterteilen:

- **Bardamen:** Sexuell erwerbstätige, hauptsächlich ausländische Personen, die in einer Bar oder einem Bordellbetrieb arbeiten. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist es den meisten ausländischen Frauen nicht möglich, die grüne Kontrollkarte nach der Verordnung BGBl 314/1974 zu erhalten, die unter Einhaltung bestimmter Auflagen die Prostitution gestattet. Durch aufsuchende und fortlaufende Sozialarbeit (direkter Kontakt zu den Barbetreibern) bemüht sich das STD-Ambulatorium, bei dieser Klienten-/Klientinnengruppe vermehrt Bekanntheit und Akzeptanz zu erlangen. Fremdsprachiges Informationsmaterial soll dabei helfen, ein größeres Gesundheitsbewusstsein aufzubauen. Ziel dieser Art der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit ist es, diese Personen zu motivieren, sich untersuchen und/oder behandeln zu lassen. Bardamen kommen freiwillig in das STD-Ambulatorium. Gesetzliche Zwangsmaßnahmen sind nur nach einer Anzeige wegen Geheimprostitution möglich, oder wenn eine Bardame an einer Geschlechtskrankheit leidet.
- **Geheimprostituierte:** Diese gliedern sich neuerlich in zwei Gruppen, nämlich **Beschaffungsprostituierte** und **ausländische Geheimprostituierte**.

Bei **Beschaffungsprostituierten** ist das Suchtproblem vorrangig. Es handelt sich meist um jüngere Frauen oder Mädchen, die der Prostitution nachgehen, um für sich und ihren Freund Geld für Drogen aufzutreiben. Diese Gruppe von Prostituierten ist den meisten Gefahren ausgesetzt, z. B. durch brutale Freier, die sich sicher fühlen können, von der Geheimprostituierten nicht angezeigt zu werden, zumal diese dann sowohl die Geheimprostitution als auch ihr Drogenproblem vor der Polizei zugeben müsste und sich daher sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich belasten würde.

Durch die große Zahl von Geheimprostituierten sind die Frauen gezwungen, um Geld zu verdienen, dem Wunsch der Freier nachzukommen und ohne Kondom zu arbeiten, was ein großes gesundheitliches Risiko beinhaltet.

Bei dieser Klientengruppe ist „Feldarbeit“ (aufsuchende Sozialarbeit direkt in der Szene, derzeit im 1., 2. und 15. Bezirk) äußerst sinnvoll. Die Mädchen und jungen

Frauen wissen oft nicht, wo sie sich untersuchen lassen können. Besonders bei dieser Klientel ist der direkte Kontakt zur Szene notwendig, um die vorhandene Hemmschwelle abbauen zu können.

Dasselbe gilt für die zweite Gruppe der Geheimprostituierten, den **ausländischen Frauen**. Aus benachbarten Ländern kommen diese für einen bestimmten Zeitraum, manchmal nur für einen Tag pro Woche, nach Österreich. Sie verfügen über keine Aufenthaltsgenehmigung und haben Touristenstatus, was die legale Ausübung der Prostitution verbietet. Diese Frauen arbeiten großteils unter den üblichen Preisen und bieten ihre Dienste ohne Kondom an. Bei den meisten von ihnen ist die Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft größer als die, sich mit HIV zu infizieren, sie glauben, auf Kondome verzichten zu können, da sie Ovulationshemmer einnehmen oder mit einer „Spirale“ versehen sind.

Die besondere Bedeutung, gerade diese Personengruppe zu erreichen, zeigt sich in der prozentuellen Häufigkeit, mit einer Geschlechtskrankheit oder STD infiziert zu sein. Diese liegt bei Geheimprostituierten um das vielfache über dem Niveau der Kontrollprostituierten. Der Zugang zu den männlichen Geheimprostituierten und „sex providers“ wäre dringend erforderlich, ist uns aber bisher nur in zu geringem Ausmaß gelungen.

- **Kontrollprostituierte:** Frauen und Männer, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Prostitution nachgehen. Der Weg bis zum Erhalt der Kontrollkarte ist: Zunächst muss die betreffende Person nach vorheriger Terminvergabe mit allen Dokumenten am Sicherheitsbüro (SB) der Bundespolizeidirektion Wien vorsprechen. Polizeibeamte des Kommissariates des Wohnbezirkes fragen im Wohnhaus der betreffenden Person nach, ob sich der Gatte/die Gattin (oder Lebensgefährtin/-in) zu Hause aufhält oder ob er/sie einer geregelten Tätigkeit nachgeht (Verdacht auf Zuhälterei). Vom SB wird der/die Prostituierte in das STD-Ambulatorium zur Erstuntersuchung geschickt. Wenn alle Untersuchungsergebnisse in Ordnung sind, erhält der/die Prostituierte nach einem Beratungsgespräch durch die Sozialarbeiterin die Kontrollkarte. Jede(r) Kontrollprostituierte bekommt einen fixen Wochentag für die Untersuchung zugewiesen. Bei Beschwerden sind auch frühere Untersuchungen möglich und andererseits können sich Kontrollprostituierte für mehrere Wochen beurlauben lassen. Auch eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

Das Thema Prostitution ist nach wie vor ein Tabuthema. Bei geschätzten 5000 bis 8000 Prostituierten in Wien (Zahlen vom SB) haben pro Tag/Nacht circa 15000 Männer Kontakt zu Prostituierten, das heißt ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung ist Kunde bei sexuell Erwerbstätigen. Die circa 500 Kontrollprostituierten in Wien arbeiten, dank intensiver Aufklärungsarbeit des STD-Ambulatoriums, professionell, das heißt mit Kondom. Diese Vorsicht und Professionalität spiegelt sich in den fast fehlenden HIV-Neuinfektionen der letzten Jahre und in den niedrigen Zahlen der sexuell übertragbaren Krankheiten bei weiblichen Kontrollprostituierten wider.

Seit vielen Jahren setzt sich das STD-Ambulatorium dafür ein, dass Kontrollprostituierte mit allen Rechten und Pflichten in das soziale Netz integriert werden, bis dato allerdings ohne großen Erfolg. Die meisten Prostituierten haben keine Pensionsversicherung und viele keine Krankenversicherung. Sie suchen daher, aus Angst vor den entstehenden Kosten, zunächst keinen Arzt auf, sondern versuchen, sich selbst zu therapieren. Werden die Beschwerden stärker und muss die Prostituierte doch einen Arzt aufsuchen, oder ist ein stationärer Aufenthalt erforderlich, so befindet sich die Erkrankung bereits zumeist in einem fortgeschrittenen Stadium, sodass hohe Kosten entstehen. Die hohen Schulden nach einem Spitalsaufenthalt verjähren erst nach 30 Jahren. Im Falle einer Aufnahme eines geregelten

Berufes wird das Einkommen bis zum Existenzminimum gepfändet. Im Alter werden diese Frauen und Männer zu Dauersozialhilfeempfängern.

Ausstieg aus der Prostitution

Der Ausstieg aus der Prostitution stellt ein großes Problem dar. Alle Schwierigkeiten im Detail anzuführen würde den Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung sprengen, daher sind die vordringlichen Probleme nur stichwortartig angeführt:

- Hohe Verschuldung bei Banken und Versandhäusern. Übernahme der Bürgschaft für die Schulden von Freunden, etc.
- Suchtprobleme, Alkohol
- Depressionen
- Unterkunft (Arbeitgeber = Quartiergeber)
- Mangelnde berufliche Qualifikation
- Angst vor Umschulung
- Angst vor Ablehnung, insbesondere bei Aufdeckung der früheren Tätigkeit (Prostitution wirkt nach wie vor kriminalisiert)
- Umstellung auf niedrigeren Lebensstandard
- Umstellung auf anderen Lebensrhythmus („Verautomatisierung“)
- Versorgung der Kinder (Mutter ist während des Tages bei den Kindern, geht in der Nacht der Arbeit nach)
- Verlust des vertrauten Freundeskreises
- Geringe psychische Belastung

Ist eine Prostituierte HIV-infiziert, so muss sie die Kontrollkarte zurücklegen. Die Ausübung der Prostitution ist für HIV-positive Menschen verboten und ein Verstoß gegen das Strafrecht (§§ 178/179). Zu den oben erwähnten Schwierigkeiten beim Ausstieg kommt in diesem Fall hinzu, dass die/der Prostituierte in einer psychischen Krisensituation auch das – mehr oder weniger regelmäßige – Einkommen verliert.

Wege in die weibliche Prostitution

DSA Helga Ratzenböck

Allgemeines

Prostitution, in all ihren Erscheinungsformen, findet in Österreich bzw. in den österreichischen Grenzgebieten täglich statt, wird täglich nachgefragt und genutzt und ist dennoch tabuisiert, kriminalisiert sowie mit Klischees und Vorurteilen belegt.

Dabei ist Prostitution in Österreich – unter bestimmten Bedingungen und Auflagen, die in Bundes- sowie in Landesgesetzen geregelt sind – legal.

Registrierte Prostituierte sind in Österreich verpflichtet Einkommenssteuer zu bezahlen – obwohl Prostitution weder als Gewerbe noch als Erwerbstätigkeit anerkannt ist.

Prostitution unterliegt weltweit, wie jedes andere „Marktsegment“, wirtschaftlichen und anderen Veränderungen und Einflüssen.

Definition von Prostituierten/SexarbeiterInnen/Menschen, die anschaffen gehen

1994 wählte ich für meine Diplomarbeit über männliche homosexuelle Prostitution den Titel:

„Körper. Kohle. Kripo.“

Stricher zwischen Illegalität und Professionalität.

Alltagsleben und Perspektiven aus der Sicht der Sozialarbeit.

In diesem Zusammenhang definierte ich Prostituierte als:

Menschen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Geld oder andere materielle oder auch nicht materielle Annehmlichkeiten an ihre KundInnen/FreierInnen anbieten oder/und verkaufen.

Prostitution besteht also aus jemanden der/die eine sexuelle Dienstleistung anbietet und jemanden der/die eine sexuelle Dienstleistung nachfragt und bereit ist dafür zu investieren.

Zumeist wird der nachfragenden Seite weniger Bedeutung und Interesse geschenkt, sie ist auch unsichtbarer als "das Angebot".

Prostitution erscheint als Mischung aus erfreulichen und unerfreulichen Ereignissen.

Prostitution unterteilt sich in:

- weibliche heterosexuelle Prostitution
- männliche homosexuelle Prostitution
- weibliche homosexuelle Prostitution
- männliche heterosexuelle Prostitution
- transsexuelle Prostitution

Kurzer rechtlicher Exkurs

Prostitution ist in Österreich – unter bestimmten Voraussetzungen – legal. Weder das freiwillige Angebot noch die Nachfrage ist strafbar. Prostitution wird in Bundes- und Landesgesetzgebung geregelt. Prostitution ist legal, wenn Frau/Mann volljährig und "registriert" ist, d. h. ein sogenanntes Gesundheitsbuch (Deckel) führt, welches eine *wöchentliche* amtsärztliche Untersuchungspflicht nach dem Geschlechtskrankheitengesetz 1945/1993 auf „das Freisein von Geschlechtskrankheiten“ ebenso beinhaltet wie einen verpflichtenden HIV-Antikörpertest *alle 3 Monate*. Die Untersuchungen werden mittels Stempel/Bestätigung im Gesundheitsbuch festgehalten und können von der Polizei (Sitte) überprüft werden.

Seit Oktober 1999 müssen Menschen, die offiziell in der Prostitution arbeiten in OÖ auch ein verpflichtendes Lungenröntgen einmal jährlich durchführen lassen (TBC).

Vom präventiven Ansatz her lässt sich feststellen, dass sich damit viele Freier in falscher und verhängnisvoller Sicherheit wiegen und noch stärker auf „unsafe sex“ (ohne Kondom) drängen. Der Freier wird aus der Verantwortung für seine Gesundheitsvorsorge, aus der Verantwortung gegenüber den SexarbeiterInnen und aus der Verantwortung gegenüber ev. anderen PartnerInnen entlassen.

Auch ansonsten lässt sich feststellen, daß die derzeitige Gesetzeslage in Österreich vor allem zu Lasten der Prostituierten geht.

SexarbeiterInnen haben vielerlei Pflichten aber kaum Rechte bzw. Rechtsansprüche. Die derzeitige Gesetzeslage führt in der Realität häufig zu einer Begünstigung der Zuhälterei, zu starker Abhängigkeit (durch schnelle Verschuldung) von Managern, Gönnern, FreundInnen und vor allem zu einer großen Monopolisierung "im Milieu", d. h. nahezu alle legalen Lokale (mit Prostitutionsgenehmigung) gehören wenigen Betreibern, die Arbeitsstandards bestimmen können.

Obwohl Prostitution in Österreich legal ist, stellt sie nach § 879 ABGB ein sittenwidriges Geschäft dar, d. h. Menschen, die in der Prostitution arbeiten können ihren Lohn nicht einklagen. Das ist der Grund, warum alle Profis vorher kassieren.

Besonders diskriminiert werden registrierte, also legal tätige Prostituierte in Österreich durch das geltende Steuer-, Gewerbe-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Rückwirkend bis 1983 sind Prostituierte seit 1986 verpflichtet Einkommenssteuer zu entrichten und eine Steuernummer zu führen.

Sie haben jedoch keinen Gewerbeschein und keine Interessensvertretung, da Prostitution laut Gewerbeordnung explizit aus der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

Prostitution ist auch keine anerkannte unselbstständige Erwerbs- oder Berufstätigkeit. Sie ist nicht als Arbeit anerkannt.

Somit kommen keinerlei Arbeitnehmerschutzbestimmungen zur Anwendung.

Prostituierte haben keine Pflichtversicherung und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension etc. (es sei denn sie treffen eigene Vorsorgemaßnahmen, z. B. durch Selbstversicherung bei der SVA (gewerblichen Sozialversicherung) oder privaten Versicherungen).

Fremdenrecht

MigrantInnen in der Prostitution unterliegen durch das geltende Fremdenrecht noch zusätzlichen Diskriminierungen.

Derzeit kommen viele SexarbeiterInnen aus Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Ukraine, Rumänien sowie anderen mittel- und osteuropäischen Ländern nach Österreich. Auch sie müssen ein Gesundheitsbuch haben und sind steuerpflichtig!

Interessanterweise sind Prostituierte, die unter dieser Bezeichnung im jeweiligen Heimatland einen Erstantrag für Aufenthalt ohne Niederlassung stellen und weiters eine Krankenversicherung mit einer österreichischen Versicherungsanstalt abschließen, eine Meldeadresse und eine Steuernummer vorweisen können von der Quote ebenso ausgenommen wie Go-Go-TänzerInnen, die einen Vertrag mit einer österreichischen Künstleragentur, eine Meldeadresse und eine Versicherung haben. Ebenso interessant, daß Prostituierte in diesem Zusammenhang als „selbständig Erwerbstätige“ bezeichnet werden.

Pornographiegesetzgebung, Suchtgiftgesetzgebung, Jugendschutzgesetzgebung, neues Polizeibefugnisgesetz sowie neue Sicherheitsgesetzgebung spielen für Menschen, die in der Prostitution arbeiten ebenso ist eine wichtige Rolle und gehen meist zu ihren Lasten.

Vielfältigkeit der Prostitution

Prostitution ist unterschiedlich.
Prostituierte sind unterschiedlich.
Freier sind unterschiedlich.

Prostituierte unterscheiden sich in Bezug auf ihre/n:

- Alter, Herkunft, Nationalität, sozialen Status
- sexuelle Orientierung: homo-, hetero-, bisexuell oder transgender
Oft ist die sexuelle Orientierung auch unklar und die Person ist auf der Suche.
- Prostituierte sind auch Mütter/Väter, insbesondere junge Stricher sind mit dieser Rolle absolut überfordert.
- Häufigkeit, Dauer und Verbleib (in) der Prostitutionstätigkeit
ständig, gelegentlich, jahrelang, hin und wieder
- Arbeitsplatz – Ort – Bedingungen
auf der Straße/vor Ort: Plätze, Straßenzeilen, Parks, in Autos, auf Autobahnraststätten, entlang von Grenzstraßen, bei Messen, auf Bahnhöfen, Klappen, Einkaufszentren, Erlebnisgastronomie
in Clubs, Bars und Kneipen: offiziell keine Prostitutionsgenehmigung, nur Animation, Strip, Dance, Swingerclub, „Privatbasis“, in Bordellen, durch Begleitagenturen/ Escortservices, in Privat-wohnungen/zu Hause, in Hotels und Pensionen, bei Sexhotlines, im eigenen Studio, via Internet
- legal, illegal = registriert oder nicht registriert
- Freier bzw. Kunden/bzw. Kundinnenkreis/Marktsegment
- und insbesondere durch ihre Einstiegsmotivation – ihren Weg in die Prostitution

Motive für den Einstieg in die Prostitution sind unterschiedlich

Einstiegsübung:

Assoziationen zu Wegen in die weibliche Prostitution. Wege können ganz unterschiedlich sein:

ruhige Alleen, glitzernde und verlockende Strassen, endlose Weiten/Roadtrips, schnelle Autobahnen, Straßensperren, Stolpersteine, falsche Ausfahrten, abrupt endende Wege, Abstürze und Brücken, trostlose Seitengassen, Umwege, Abwege, mühsame Schotterwege, Rad- und Fußwege, Kreisläufe, Wege, die zu erledigen sind, Irrwege, fehlende Straßenkarten und Wegweiser

Mögliche Motive für einen Einstieg in die weiblich-heterosexuelle Prostitution:

Meist ist es eine Mischung aus wirtschaftlichen und persönlichen Motiven.

- *Reiz, Neugier, Abenteuerlust und Revolte*
das „Milieu“ erscheint glamourös, faszinierend, es wirkt offen, es bietet scheinbare und tatsächliche Unabhängigkeit, Flexibilität, sexuellen Freiraum/Coming-out, Frau darf/soll sexuell aktiv sein, mit Prostitution wird auch unterschwellig immer wieder geworben, insbesondere mit den angeblich großen Verdienstmöglichkeiten
- *Hoffnung, Sehnsucht und Suche/Der Traum vom Glück*
sozialer Aufstieg/Reichtum, Anerkennung, Erfolg, Sinn, Liebe, Märchenprinzen/Ehe
- *Flucht*
aus vermeintlich (schein)heil(ig)en Familien-, Heim-, oder Beziehungswelten, aus schlechten Lebensbedingungen und Abhängigkeiten, nichts mehr zu verlieren haben,
- *sexueller Missbrauchs- bzw. Übergriffserfahrungen*
können ein Einstiegsmotiv sein – um zumindest Geld "dafür" zu bekommen – müssen es aber nicht zwangsweise sein
- *fehlende, alternative Möglichkeiten*
fehlende Jobmöglichkeiten insbesondere für Frauen, fehlende Bildung/Qualifizierung für andere Jobs, fehlende Schul- und/oder Berufsausbildungen, fehlende Karriere-möglichkeiten
in keinem anderen Job gibt es derart leichte Einstiegsbedingungen, es werden weder Ausbildung noch Zeugnisse etc. verlangt, es wird suggeriert, dass jede/r es schaffen kann und die Tätigkeit ganz einfach sei
- *wirtschaftliche Gründe/Jobsuche*
in keinem anderen Job verdient Frau/Mann von Beginn an scheinbar relativ gut – leider werden die Ausgaben nicht berücksichtigt
zur Schuldentilgung entsteht häufig eine enorme Neuverschuldung, Zusatzverdienst oder Übergangslösung zum Überleben oder für Neuinvestitionen, finanzielle Armut und Not, Drogenfinanzierung, Finanzierung von Partner und/oder Familienmitgliedern
- *Liebe*
für den Partner, um diesem finanziell zu unterstützen bzw. komplett zu finanzieren um Partner nicht zu verlieren,
weil der Partner auch im Prostitutionsbereich arbeitet,
auch andere Frauen machen vieles aus gleichem Grund
- *Zwang*
körperliche und/oder psychische Bedrohung, Erpressung oder bereits erfolgte Verletzungen durch Partner, Zuhälter, Dealer, Organisatoren und Manager u.a.
struktureller Zwang, Schulden, Drogen, - insbesondere darin zu verbleiben
- *Drogen*
- *Migration*
fehlende Integrations- und Arbeitsmöglichkeiten für MigrantInnen, fehlende Anerkennung von Ausbildungen aus den Herkunftsländern

➤ *Zufall, Gelegenheit*

Werbung aus der Subkultur, der Frau/Mann bereits nahe steht, Vermittlung durch Freundinnen, Interesse an der Szene-Forschungen, vermeintlicher und echter Glamour des "Milieus"

Die gemeinsame Klammer aller Motive ist: Verdienst- und Jobmöglichkeit, ebenso wie bei anderen Jobs.

Wie sehen diese Verdienstmöglichkeiten nun tatsächlich aus?

In der Prostitution gibt es großteils nur unsichere und ungeschützte Arbeitsplätze. Prostitution unterliegt einem Markt und wirtschaftlichen Einflüssen. In letzter Zeit verstärkt zu beobachten sind folgende Phänomene:

- McDonaldisierung der Szene
- DesignerPuffs für abgehobene Elite
- steigendes Angebot, verfallende Preise, gleichbleibende Nachfrage
- Westeuropäische Firmen lassen in anderen Ländern billig produzieren, in der Prostitution erscheint es umgekehrt / vermehrt Migrantinnen aus ebendiesen Ländern

In der Prostitution sind die „Spielregeln“ und die vielfachen Abhängigkeitsmechanismen sehr hart und für die Frauen aus eigener Kraft und ohne Unterstützung kaum zu durchbrechen. Viele Frauen geraten aufgrund überhöhter und nicht gerechtfertigter Abgaben für Mieten, Zimmer u. a. sehr schnell in große finanzielle Abhängigkeit und Verschuldung. Den Frauen verbleibt in den meisten Fällen nur ein Teil von dem was der Kunde tatsächlich für die Dienstleistung bezahlt.

Hinzu kommt die Tatsache, daß registrierte Prostituierte verpflichtet sind Einkommenssteuer zu bezahlen – obwohl Prostitution nicht als Gewerbe oder als Erwerbstätigkeit anerkannt ist.

Die betroffenen Frauen arbeiten oft 7 Tage die Woche, auch während der Menstruation und bei Erkrankungen, weil sie nicht dem Arbeitsrecht unterliegen, dazu gezwungen werden bzw. sich aufgrund der Verschuldung einen Verdienstausschlag nicht leisten können.

Sie arbeiten oft unter unzumutbaren, gesundheitsgefährdenden Bedingungen (dunkle, fensterlose, verrauchte, laute Räume ohne ausreichende sanitäre Anlagen), weil es für Prostitution keinerlei Arbeitnehmerschutzbestimmungen gibt bzw. keine Gewerbeordnung gibt.

Die Frauen haben so gut wie nie Urlaub und keinen Anspruch auf Krankengeld, Pflegegeld oder Urlaubsgeld.

Auch die Selbstversicherung, falls in Anspruch genommen und möglich, kostet Geld.

Wie jede andere Frau haben auch Frauen die in der Prostitution arbeiten, zusätzlich normale Lebenshaltungs- und Haushaltskosten, nicht wenige haben auch Kinder oder geben Geld für Angehörige weiter.

Hinzu kommt, dass die Frauen oftmals eine abgebrochene Schul- und/oder Lehrausbildung haben und ihnen bei der herrschenden Arbeitsmarktsituation für Frauen ein Umstieg/Ausstieg aufgrund fehlender Qualifikationen und langer Abwesenheit vom regulärem Arbeitsmarkt verwehrt bleibt.

Sie können auch keine Arbeitslosenunterstützung beziehen, weil es ihren Beruf ja gar nicht gibt.

Sie können aus dem gleichen Grund keine Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Sie können es sich nicht leisten, diese selbst zu finanzieren und haben zudem die leider nicht unbegründete Angst, wegen ihrer Tätigkeit abgewertet oder diskriminiert zu werden.

Wege aus der weiblichen Prostitution

Einstiegsübung: Assoziationen

*Auswege, Umwege, Stolpersteine, dunkle Seitengassen, schnelle Autobahnen mit mörderischen Verkehr, Erschöpfung und Mutlosigkeit
Orientierungshilfe und Straßenverzeichnisse und richtiges Schuhwerk, Unterstützung und Begleitung anbieten, Wahlmöglichkeiten schaffen, stehenbleiben und neu orientieren, Parks und Aussichtswarten, lernen eigene Schritte zu setzen, zutrauen, vertrauen, gehen wohin Frau selbst will*

Beispiele, die bei dem Weg aus der Prostitution behilflich sein können:
niedrigschwellige und lebensweltorientierte Beratungseinrichtungen für Prostituierte, wie z.B. LENA, Gesundheitsarbeit, Streetwork u.a.

zum Beispiel Len@:

Len@ ein PC-Qualifizierungsprojekt für Frauen in der Prostitution, das aus 7 Modulen bestand und den Erwerb des international anerkannten ECDL (europäischer Computerführerschein) beinhaltet.

Len@ fand von September bis Oktober 2001 in Kooperation von LENA und der IT-Firma Badegruber&Taschil statt. Es nahmen insgesamt 9 Frauen aus unterschiedlichen Herkunftsländern daran teil. 7 Teilnehmerinnen hatten am Ende den ECDL in der Tasche.

Len@ versuchte den Frauen, neben der Vermittlung der technischen Computerkenntnisse, Selbstvertrauen, Selbstbewußtsein und neuen Mut zu geben.

Erstmals erlebten die Frauen wieder „auch etwas zu können“, „nicht so dumm zu sein“ wie ihnen ständig suggeriert wird.

Sie erlebten auf etwas stolz sein zu können, ein Ziel zu haben und etwas aus eigener Kraft zu schaffen.

Sie erlebten auch ein Zusammengehörigkeitsgefühl, und müssen sich ihrer derzeitigen Tätigkeit nicht schämen bzw. diese verschweigen.

Erst dies ermöglichte ein Reflektieren und ein Erkennen von Abhängigkeiten.

Erst dies ermöglichte Entscheidungen, neue Perspektiven und ein Aufarbeiten von Problemen.

Len@ war für die betroffenen Frauen eine Chance auf Veränderung und auf Neuanfang.

Abschluß/Resümee

Frauen, die in der Prostitution arbeiten sind Frauen, wie alle anderen auch und ebenso unterschiedlich und vielseitig.

Prostitution ist eine Tätigkeit, nicht ein Leben, nicht eine Fehlentwicklung.

Ein Staat der für eine Tätigkeit Steuern einfordert, sollte dies auch anerkennen.

Frauen in der Prostitution haben sich Respekt, Differenzierung und Unterstützung ebenso verdient wie jede andere Frau.

Auch und insbesondere von Frauen, die in anderen Berufen arbeiten.

Frauen sollten nicht vergessen, dass es noch nicht so lange zurück liegt, daß Frauenerwerbsarbeit und Wahlmöglichkeiten auch in Bezug auf eigene Lebensentwürfe generell als etwas Verwerfliches, zutiefst Unweibliches und Gefährliches erachtet wurden. Werden?

Frauen in der Prostitution werden häufig doppelt diskriminiert: Als Frau UND aufgrund ihrer Tätigkeit.

Zumeist treffen Männer die Entscheidung, wer wann als Prostituierte definiert wird.

Dies betrifft alle Frauen.

Sich die Strassen und Wege zurückerobern, gemeinsam, vernetzend
Brücken bauen
Sichtbarkeit fördern
Internationaler Hurentag am 2. Juni²³⁴

1.1.1.1.1.1 ²³⁴ 2. Juni – Internationaler Hurentag

Am 2. Juni 1975 besetzten über 100 Prostituierte die Kirche Saint-Nizier in Lyon/Frankreich, um auf die katastrophale Situation von Frauen, die anschaffen gehen, hinzuweisen.

Die Zahl der Prostituierten, die sich diesem Streik anschlossen, nahm in den nächsten Tagen weiter zu.

Die Bevölkerung und auch die Kirchenleitung äußerten sich positiv und unterstützten die Frauen. Der Streik der Prostituierten weitete sich auch auf weitere Städte wie Marseille, Grenoble und Paris aus. Forderungen gingen bis an die höchsten staatlichen Stellen, die jedoch nicht bereit waren, für menschenwürdigere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Hier wurden zum ersten Mal Prostituierte – ohne die herkömmlichen Klischees – für die Menschen sichtbar.

Sie sind berufstätige Frauen, die um ihre Menschenwürde kämpfen!

Am 10. Juni 1975 wurde die Kirche Saint Nizier um 5 Uhr morgens brutal durch die Polizei geräumt.

Zur Erinnerung daran haben wir den 2. Juni zum Internationalen Hurentag erklärt.

(copyright by HYDRA – Treffpunkt und Beratung für Prostituierte/Berlin)

Wege in die männliche Prostitution

DSA Uwe Hincziza

Begriffsbestimmung

Prostitution an sich soll ja das älteste Gewerbe der Welt sein, dennoch hat diese Thematik im psycho-sozialen Bereich kaum Einzug erfahren. Menschen, die der Prostitution nachgehen, aus welchen Motiven auch immer, werden vielfach stigmatisiert. Ihnen haftet eben auch der ganze „soziale und moralische Müll“, den die „normale“ Gesellschaft nicht gerne mit sich herumträgt, an. Dies trifft im Besonderen männliche Prostituierte, die sexuelle Dienstleistungen an Männer verkaufen. Prostitution und Homosexualität sind nach wie vor zwei absolute Tabuthemen in unserer Gesellschaft. „Still geduldet“ – weil anscheinend auch „notwendig“ – fristet diese Szene und deren Protagonisten im Graubereich der Gesellschaft dahin. Dieses Referat soll ein wenig Licht in diese Thematik bringen, soll Information über die Zielgruppe geben, sowie sinnvolle Angebote aufzeigen.

Begriffsbestimmung:

- Prostitution wird verstanden als „das gelegentliche oder regelmäßige Angebot und der Verkauf sexueller Dienstleistungen durch einen Jugendlichen oder erwachsenen Mann, der dafür Geld und/oder materielle Werte (Nahrung, Unterkunft, Kleidung ...) erhält, die zu seinem Lebensunterhalt beitragen.“

Diese Definition ist unter anderem von Bedeutung, weil gerade die Anbieter von sexuellen Dienstleistungen oftmals hohe Defizite in vielen Bereiche aufweisen. Bedingt durch ihr Alter, ihren sozialen Background und durch ihre ökonomische Situation sind die jungen männlichen Prostituierten oftmals den Kunden „unterlegen“ und werden dementsprechend von diesen, außerhalb der oben angeführten Definition, ausgebeutet.

Wiener Prostitutionsszene

Jede der unten angeführten Zielgruppen hat spezielle Defizite und bedarf einer sensiblen und verantwortungsvollen Unterstützung. Die mit Abstand am „verletzlichste“ Gruppe ist jene der Broken-Home-Kinder (jugendliche Stricher). Professionelle Callboys brauchen in der Regel nur geringe Unterstützung durch ein spezielles Sozialprojekt im Bereich männlicher Prostitution. Die jungen Männer mit ausländischer Herkunft und dementsprechenden soziokulturellen Hintergrund müssen oftmals alleine und völlig auf sich gestellt mit den Wert- und Normvorstellungen von zwei sehr unterschiedlichen Kulturen zurechtkommen und diese unterschiedlichen „Moralinstanzen“ mit dem Thema Prostitution und Homosexualität in Einklang bringen. Ein fast unmögliches Unterfangen! Beschaffungsprostituierte zählen ebenso zu einem absolut gefährdeten Personenkreis! Diese Gruppe ist durch körperliche Abhängigkeit von Substanzen erpressbar - Handlungsbedarf in Preis- / Leistungsverhandlungen.

Die Wiener Prostitutionsszene

- Gelegenheitsprostituierte
- Broken-Home-Kinder (jugendliche Stricher)
- Beschaffungsprostituierte
- Junge Prostituierte mit ausländischer Herkunft (2. und 3. Generation)
- Migrant- Sex -Worker
- Professionelle männl. Prostituierte (Callboys)

Jeder Mensch hat ein gewisses Repertoire an Problemlösungsstrategien. Die meisten Menschen schaffen es auch dieses adäquat einzusetzen. Dennoch kommt es immer wieder

Stricher = Klient?

- Nein! Es gibt unter den männlichen Prostituierten eine Anzahl die ihrer Tätigkeit nachgehen, ohne dabei unter psychosozialen Problemen zu leiden
- Eher sozial benachteiligte junge Männer brauchen Hilfe und Unterstützung

vor (bedingt durch Krisensituationen bzw. andere „einschneidende“ Ereignisse), dass Menschen einer Unterstützung durch Professionisten bedürfen. „Zwangsbeglückung“ halte ich, gerade in diesem sehr sensiblen Bereich, für völlig unangebracht und kontraproduktiv!

Problemlagen männlicher Prostituiertes

Jemand, der von der Gesellschaft nicht akzeptiert und anerkannt wird, hat kaum Aussichten auf eine Verbesserung seiner Situation. Für die Gesellschaft sind unter anderem die Vertreter dieser dafür verantwortlich, dass diese Gruppe dementsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt bekommen. Eine Anerkennung der Prostitution als Gewerbe sowie die Möglichkeit einer Sozialversicherung – gleich der eines jeden anderen üblichen ArbeitnehmerInnenvertrages – stellen unabdingbare Forderungen für jene Menschen, da die ihre Tätigkeit als derzeit einzige „mögliche“ Form des Einkommenserwerb betrachten!

Die speziellen Problemlagen der männlichen Prostituierten

- Gesellschaftliche Ausgrenzung
- Diskriminierung durch Vorurteile
- Rechtliche Absicherung
- Sexuelle Identität
- Gesundheit
- Gewalt

Gesellschaftliche Ausgrenzung

- Männliche Prostituierte gelten als moralisch krank
- Männliche Prostituierte gelten als körperlich krank
- Männliche Prostituierte gelten als „sozial krank“ und deshalb hilfsbedürftig
- Männliche Prostituierte gelten als Gefahr für die Moral
- Männliche Prostituierte gelten als Gefahr, weil sie HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten in der Bevölkerung verbreiten

Die angeführte Sichtweise männlicher Prostituiertes zwingt jeden Menschen, dem diese Sichtweise „zu Teil“ wird, in eine schwierige Rolle. Wer als „krank“ wahrgenommen wird gilt als „behandlungsbedürftig“. Wenn wir uns das derzeitige vorherrschende medizinische Paradigma der Behandlung von „Kranken“ ansehen, so verheißt diese Aussicht nichts Gutes! Wollen wir diese Menschen vom „Rand der Gesellschaft“ hereinholen, so müssen wir uns auch mit den oben

und nachfolgend angeführten Ansichten und Einstellungen auseinandersetzen!

Stricher ...

- haben keine Lust zu arbeiten
- sind arm, hilflos und schwach
- verbreiten Krankheiten
- sind alle schwul
- müssen ekelhafte Sexualpraktiken ausführen
- sind sehr promiskuitiv
- sind unehrlich
- werden gezwungen auf den Strich zu gehen
- sind alle sexuell mißbraucht worden
- sind ohne Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl
- gehen nur wegen der Drogen anschaffen

Rechtliche Absicherung

Wie bereits schon weiter oben erwähnt, haben Menschen, die der Prostitution nachgehen, weitaus weniger Rechte als Pflichten. Abgesehen davon, dass die vom Gesetz her vorgeschriebene Zwangsuntersuchung in der Regel kaum von den betreffenden Personen wahrgenommen wird (in Deutschland gibt es diese Form der Zwangsuntersuchung seit längerer Zeit nicht, ein Anstieg der Personen in den zuständigen Untersuchungsstellen war die positive Folge dessen), haben Prostituierte z. B nicht die Möglichkeit ihren Lohn – bei Nichteinhaltung des mündlichen Vertrages – vor Gericht einzuklagen (die Einkünfte aus der Prostitution werden als „Schandlohn“ bezeichnet).

Im Bereich der männlichen Prostitution spielt der § 209 StGB eine nicht unwesentliche Rolle, da dieser Paragraph vor allem Stricher unter dem 18. Lebensjahr in die Kriminalität „verleitet“.

Rechtliche Absicherung

- Prostituierte haben wesentlich mehr Pflichten als Rechte!
- Der Paragraph 209 StGB ist für junge männliche Prostituierte in zweifacher Hinsicht problematisch (Erpressung gegenüber Freiern, Interesse der Exekutive bezüglich Information von den Strichern)!

Sexuelle Identität

Sexuelle Identität

- Vor allem jüngere männliche Prostituierte haben oftmals noch keine klare sexuelle Identität!
- Dieser Umstand führt zu Verwirrung! Oftmals haben die jungen Männer eine heterosexuelle Identität „verinnerlicht“, in der Praxis führen sie jedoch homosexuelle Praktiken aus!

Die jungen Männer haben in der Regel, außer den Freiern, kaum Personen mit denen sie sich über dieses intime Thema auseinandersetzen können. Sie laufen somit Gefahr eine für sie negative Sozialisation zu erhalten welche, wenn überhaupt, durch eine verantwortungsvolle „Arbeitsbeziehung“ mit einem, für diese Fragen speziell geschulten Professionisten wieder in ein für die betreffende Person passendes Licht gerückt wird.

Gesundheit

Männer an sich haben betreffend den Gang zum Arzt ein „Vermeidungsverhalten“! Stricher trauen sich zudem aufgrund von „peinlichen“ Geschlechtskrankheiten nicht zum Arzt und behandeln sich nicht selten gegenseitig mittels Austausch von Medikamenten, die sie irgendwann für irgendeine Erkrankung bekommen haben. Erst wenn der Gesundheitszustand dermaßen bedrohlich, d. h. nicht mehr „aushaltbar“ ist, erscheinen diese Men-

Gesundheit

- Je nach Lebenssituation ist der Gesundheitszustand der männlichen Prostituierten sehr unterschiedlich!
- Je größer die Belastungen im Alltag sind, desto weniger sorgen sich die männlichen Prostituierten um ihre Gesundheit!
- Männliche Prostituierte sind einem sehr hohen Risiko ausgesetzt sich mit Infektionen (HIV, Hepatitis, Hauterkrankungen etc.) anzustecken.

schen des öfteren in Notfallambulanzen wo sie dann – nachdem in den meisten Fällen kostbare Zeit verloren gegangen ist – behandelt werden. Gewisse Krankheiten und deren Verläufe werden zudem, weil sie bis auf ein paar „Auffälligkeiten am Körper“ kaum bemerkt und selten als gefährliche Erkrankungen erkannt werden, überhaupt nicht behandelt und führen somit zu gravierenden Spätfolgen bei den betroffenen Personen.

Gewalt

Personen die ständig Gewalt ausgesetzt sind können sich zum einem nicht wirklich in all ihren Facetten entfalten, zum anderen ruft Gewalt Hilflosigkeit und Ohnmacht hervor. Die Prostitutionsszene unterscheidet sich von der übrigen Gesellschaft in diesem Punkt in keinster Weise. Stricher können ihre Ohnmachtsgefühle je nach Möglichkeit kompensieren in dem sie die Freier „in der Hand“ haben oder aber auch sich immer wieder in gewaltvolle Situationen begeben um damit leidvolle Erfahrungen aus der Vergangenheit „aufzuarbeiten“. Ein „neutraler“ und somit auch für die Person „ungefährlicher“ Begleiter in Situationen der Angst und Ohnmacht steht den Strichern in der Szene nicht zur Verfügung!

Gewalt

- Gewalt in Familien und Heimen
- Gewalt durch Freier
- Gewalt durch Ordnungskräfte
- Gewalt gegen andere Stricher und gegen Freier

Motive für Prostitution

Vordergründige Motive zur Prostitution

- Geld
- Erhalt von materiellen Gütern
- eine kostenlose Übernachtungsmöglichkeit finden
- Finanzierung des Konsums von Drogen aller Art
- Spielsucht
- Lebensstandard aufrechterhalten und finanzieren
- Abenteuerlust
- Spaß am Sex
- Sex ohne emotionale Verbindlichkeit

Die Gründe warum sich Männer prostituieren haben mit ihrer Vergangenheit zu tun. Prostitution beinhaltet verschiedene Funktionen! Vordergründig werden hauptsächlich ökonomische Gründe von den Strichern angeführt.

In intensiven Gesprächen kommen jedoch andere Gründe und Bedürfnisse hinzu, welche die Stricher hier abzudecken versuchen. Stricher haben oftmals nicht die nötige „Distanz“ zu ihren Kunden (Frauen halten diese Grenze in der Regel rigider ein), die oben angeführten Motive können zum Teil Erklärungen für dieses Phänomen liefern.

Hintergründige Motive zur Prostitution

- Experimentieren mit sexuellen Praktiken, ohne sich als schwul definieren zu müssen
- Ausleben homosexueller Anteile
- Suche nach Freund und/oder Beziehungspartner
- Suche nach Vaterersatz
- Suche nach Liebe, Wärme, und Geborgenheit
- Aufwertung des Selbstbewußtseins und Selbstwertgefühls, der Wunsch begehrt zu werden
- Ausleben von Macht-, und Omnipotenzfantasien
- Bewältigungsversuch von Mißbrauchserlebnissen in der Kindheit

Angebote für männliche Prostituierte

Ausgehend von der Definition der WHO aus dem Jahre 1986 braucht es gerade in der männlichen Prostitution adäquate Angebote, die bis dato in Österreich noch nicht umgesetzt wurden! Durch die vielfache Stigmatisierung und Tabuisierung der Zielgruppe gelingt es

Angebote für männl. Prostituierte

Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozeß, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit befähigen! (WHO 1986)

Selbstbestimmung setzt gewisse Rahmenbedingungen voraus!
Um dieses schaffen zu können, sind folgende Angebote notwendig!

bereits bestehenden Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Erwachsenenhilfe nicht, einen Zugang zu dem von den jungen Männern meist geheimgehaltenen Teil ihrer Lebenswirklichkeit zu erhalten! Hier bedarf es „neuer“ (in Deutschland und in sämtlichen anderen Ländern der EU gibt es spezielle Angebote für Stricher seit nahezu 15 Jahren!) Angebote, welche wie folgt strukturiert sein müssen:

Eine eigene Beratungsstelle für männliche Prostituierte ist Grundvoraussetzung für eine professionelle Arbeit mit dieser Zielgruppe. Das Personal muss sich zu bestimmten Fragen Antworten erarbeiten und generell eine gute, fundierte Ausbildung im psychozialen Bereich mitbringen. Es bedarf ebenso einer gut vorbereiteten Öffentlichkeitsarbeit damit die bereits erwähnten Stigmatisierungen so weit wie möglich minimalisiert werden! Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying ziehen hier natürlich an einen Strang, Ziel dieser Methoden ist eine merkbare Verbesserung der Situation der Zielgruppe.

Angebote für männl. Prostituierte

- eine spezielle Anlaufstelle für Stricher
- speziell ausgebildetes Personal
- Öffentlichkeitsarbeit
- Lobbying

Anlaufstelle für Stricher

- ... bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Basic Needs (Duschmöglichkeit, Waschmaschine, Kochmöglichkeit, Depot)
- Eine Rückzugsmöglichkeit für Stricher wo keine Freier oder Behörden „Zugriff“ haben
- Streetwork in der Szene
- Öffentlichkeitsarbeit / politische Arbeit

Stricher arbeiten meist vom frühen Nachmittag bis spät in die Nacht, dementsprechend müssen auch die Öffnungszeiten der Anlaufstelle gestaltet werden. Im Falle von Wohnungslosigkeit/ Obdachlosigkeit sind die sogenannte Basic Needs Angebote eine wichtige Ressource für die betreffenden Personen. Streetwork als Methode ist unverzichtbar. Mittels dieser Herangehensweise werden wichtige „Erst-

kontakte“ zum Klientel hergestellt, aber auch ein für die Mitarbeiter wichtiger, Szeneblick wird dadurch gewährleistet!

Anforderungen an das Personal

Anforderungen an das Personal

- Intensive Auseinandersetzung mit den Themen Prostitution und Homosexualität
- Selbstreflexion zu folgenden Fragen: Sehe ich die besonderen Schwierigkeiten eines Schwulen in seinem spezifischen Sozialisationsprozeß?

Alle angeführten Fragen müssen im Blickpunkt der sensiblen Bereiche der männlichen Prostitution erörtert werden. Ebenso muss dem Umstand, dass dieser Bereich ein „sexu-alisiertes“ Arbeitsfeld darstellt, Rechnung getragen werden.

Anforderungen an das Personal

- Wie definiere ich für mich Moral, was ist für mich unmoralisch und wo sind meine individuellen Grenzen?
- Was ist für mich normal?
- Wie sehen meine Wertvorstellungen aus?
- Wie gehe ich mit meiner Sexualität um?
- Wie kann ich behutsam und sensibel diese Themen ansprechen, wie integriere ich sie in einem Beratungsgespräch?

Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying

Öffentlichkeitsarbeit

- Stricher arbeiten im „verdeckten“ Bereich des alltäglichen Lebens, das wirkt sich auch auf das Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Stricher aus!
- Prostitution als Beruf muss seine gesellschaftliche Verankerung finden!

Die Entscheidung der Prostitution nachzugehen wird in der Regel von den jungen Männern selbst getroffen. Diese Entscheidung muss auch von der Gesellschaft, abseits der moralischen Wertung, akzeptiert werden, und dementsprechend müssen gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Lobbying

- Stricher sind vielen Vorurteilen ausgesetzt, negative, unerwünschte Anteile werden in sie projiziert.
- Deshalb brauchen Stricher innerhalb der Szene und auch auf den übrigen gesellschaftlichen Ebenen Unterstützung!

Kinderprostitution und Kinderpornografie

Ursachen und Folgen sexueller Ausbeutung von Kindern

Dipl. Päd. Gisela Wuttke

„... das ist wie gefressen werden ...“ - Wie aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern „Pornographie“ gemacht wird

Dimensionen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder

Im August 1996 fand in Stockholm ein Kongress statt, von dem wir wohl nur Kenntnis genommen haben, weil wir noch unter dem Schock eines Verbrechens standen, das in unserem Nachbarland Belgien geschehen war und uns vor Augen führte, wie leicht es ist, Menschen zu verschleppen, zu misshandeln, zu ermorden, zu verscharren und verhungern zu lassen, wenn diese Menschen Kinder sind und die Täter Männer, Männer, die sich gegenseitig deckten und in Freiheit ließen. Dass der „Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ in Stockholm stattfand und nicht in Den Haag, London, Wien oder Frankfurt, ist auf die Einladung von Königin Silvia von Schweden zurückzuführen, die die internationale „Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus“ einlud, diesen für die Kinder in der Dritten Welt so bedeutsamen Kongress auf europäischem Boden abzuhalten, dort, von wo die Flugzeuge abheben, in denen Männer sich als Prostitutionstouristen auf Reisen begeben.²³⁵

An diesem Kongress, der von der asiatischen Kampagne gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (ECPAT) initiiert worden war - ich betone dies, weil hierzulande immer wieder zu hören ist, wir könnten uns doch schließlich nicht um alles in der Welt kümmern - nahmen insgesamt 1.400 Delegierte aus 130 europäischen und außereuropäischen Ländern teil. In dem von ihnen verabschiedeten Aktionsplan²³⁶ wurden die Regierungen dieser Länder aufgefordert, bis zum Jahr 2000 wirksame Strategien gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu entwickeln und die nationale Gesetzgebung auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu verschärfen. Gefordert wurde, Sexualstraftaten energisch(er) als bisher zu verfolgen, und zwar auch dann, wenn die Tat selbst im Ausland stattgefunden hat. Dies ist in der Bundesrepublik seit einigen Jahren Gesetz. Es wurde in der Bewegung gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern als Meilenstein gefeiert, zu Recht, wie ich meine, und obwohl die praktischen Auswirkungen begrenzt geblieben sind. Die wenigen Verurteilungen jedenfalls sind an einer Hand abzuzählen.

²³⁵ Die folgenden Ausführungen basieren auf: Gisela Wuttke: Kinderprostitution Kinderpornographie Tourismus, Göttingen 1998

²³⁶ Vgl. ebda. (Anhang)

Mit der Aufdeckung des sogenannten "Kinderporno-Ringes" im niederländischen Zandvoort im Juli 1998 offenbarte sich schließlich, wie selbstverständlich - und nahezu unbehelligt - die sexuelle Ausbeutung von Kindern auch weiterhin fortgesetzt, organisiert und vermarktet wird. Es sind die Horrormeldungen, die skandalösen Entdeckungen, die ermordeten Kinder, die uns das monströse Ausmaß des Verbrechens vor Augen führen und zugleich verzerren. Die vielen Worte, die im Augenblick des Schreckens fallen, die Trauer um die Kinder, die starken Worte aus Kanzlermunde (sie haben vielleicht davon gehört: Schröder sprach davon, die Täter für immer wegzuschließen), sie bleiben wirkungslos, wenn es darum geht, die von Kindern erlebte Gewalt in der eigenen Familie zu verhindern. 200 Kinder sterben in der Bundesrepublik Deutschland Jahr für Jahr an den Folgen körperlicher Misshandlungen. 15.000 werden von ihren Vätern, Großvätern, Brüdern oder anderen Personen ihres persönlichen Umfeldes sexuell missbraucht, wobei diese Zahl allein die polizeilich registrierten Fälle markiert. Schlimmstenfalls ist davon auszugehen, dass in meinem Land 750.000 Kinder tagtäglich in Gefahr stehen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.²³⁷

Im zehnten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – der nicht wegen ausföhrungen über Gewalt gegen Kinder, sondern wegen seiner als skandalös empfundenen Ausführungen über die Ausbreitung der Kinderarmut von sich Reden machte – wird darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt nicht isoliert betrachtet werden können. Jede körperliche, sexualisierte oder vernachlässigende Gewalt habe immer auch eine psychische Dimension, und häufig treten die verschiedenen Formen der Gewalt miteinander verknüpft auf.²³⁸ Der Bericht führt hierzu aus:

„Über das Ausmaß und den Schweregrad der Gewalt gegen Kinder ist empirisch wenig bekannt. Daten stammen aus der polizeilichen Kriminalstatistik, der Jugendhilfestatistik sowie aus Praxisberichten und Statistiken von Notrufgruppen, Kinderschutz-Zentren, allgemeinen Sozialdiensten, Kliniken und aus wissenschaftlichen Studien. Die Daten sind nicht vergleichbar, da sie nicht von einheitlichen Definitionen der verschiedenen Gewaltformen ausgehen und methodisch auf verschiedene Weise erhoben werden. So weist z.B. die Statistik eines Kinderschutz-Zentrums schon deshalb eine sehr viel höhere Anzahl von Gewalttätigkeiten auf als die polizeiliche Kriminalstatistik, weil bei Gewalt in der Familie die Anzeigebereitschaft sehr gering ist (...).“²³⁹

Und manchmal kommt sexueller Missbrauch auch auf Katzenpfötchen daher, wie in dem Bekenntnis dieses Täters:

“Ich habe schon jahrelang eine intensive Beziehung zu diesem Mädchen, sie ist jetzt vierzehn Jahre alt. Ich stehe gut mit ihren Eltern. Wir sind einfach friedliche Nachbarn. Julia kam schon, als sie sechs Jahre alt war, oft zu mir in den Garten, plauderte mit mir und wollte mir helfen. Ihre liebevolle Art hat mich berührt und sie weckte eine starke Lust, lieb mit ihr zu sein, auch körperlich. Wir wurden dann sehr intim. Ich habe sie gestreichelt, auch an den Geschlechtsteilen, und das bewirkte bei mir grosse sexuelle Erregung, bis zum Samenerguss. Echt ‘geschlafen‘ habe ich nie mit ihr, aber sehr intensiv gespielt, mit meinen Fingern und so. Das hat mich sehr glücklich gemacht. Irgendwie bestand zwischen uns die Vereinbarung, dass sie darüber zu ihren Eltern nicht reden würde. ‘Das bleibt zwischen uns, unser Geheimnis.’ Ich hatte natürlich trotzdem Angst, dass sie es verraten würde. Aber das geschah nie. Über Jahre gab es jetzt diese Kontakte, manchmal mehrere Male in der Woche.

²³⁷ vgl. Dr. Michael Zinke: Gewalt gegen Kinder, in: TK aktuell, Das Magazin der Techniker Krankenkasse, Nr. 3/1998, S. 9

²³⁸ Vgl. Zehnter Kinder- und Jugendbericht, hrsg. vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder, Bonn 1998, S.

108

²³⁹ Kinderbericht, a.a.O., S. 109

Meiner Frau habe ich es nie gesagt. Zu ihr habe ich zwar immer noch eine sexuelle Beziehung, aber sie macht mich nicht so glücklich wie der Umgang mit Julia.

Jetzt wird Julia gross, sie ist schon einige Zeit kein Kind mehr. Ich weiss, dass unsere Beziehung bald nicht mehr intim sein wird. Ich wünschte mir eine neue Beziehung zu einem jungen Mädchen, vierjährig oder noch jünger. Aber was soll ich tun? Ich habe mit Julia ein Riesenglück gehabt. Ich wage nicht, neu zu suchen, ich will nicht im Gefängnis landen. Es ist soviel Vorurteil in der Gesellschaft.

Ich glaube aufrichtig, dass ich ihr keinen Schaden zugefügt habe. Ihre Eltern sind zwar liebe Leute, aber sie haben wenig Zeit für sie. Bei mir hat sie immer viel Herzlichkeit und viel Zeit und Aufmerksamkeit gefunden.²⁴⁰

Beklagen die Einen das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs, denunzieren andere dieses als „Missbrauch des Missbrauchs“, darunter Reinhart Wolff von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IgfH) und die Berliner Publizistin Katharina Rutschky. Setzt man jedoch, wie der Kinderbericht der Bundesregierung dies tut, die Zahlen der Opfer ins Verhältnis zu der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik lebenden Kinder, so kommt man zu dem Ergebnis, dass etwa 2 von 1.000 Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) als Opfer sexueller und körperlicher Kindesmisshandlung und -vernachlässigung erfasst wurden.²⁴¹ Als gegeben muss damit wohl zur Kenntnis genommen werden, dass die Anwendung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ein Phänomen darstellt, das nicht an den Rändern, sondern mitten der Gesellschaft verortet ist – als Tabu, als Geheimnis, als Tat, als Geschäft, als Markt.

Sextourismus

Dass Männer in ferne Länder reisen, um „Sex“ zu haben, ist Teil dieser Normalität²⁴². Den Weg dorthin ebnete der Vietnam-Krieg, während dessen ein „Rest and Recreation“-Programm installiert wurde, das das psychische Wohlbefinden der dort stationierten US-Soldaten gewährleisten sollte. Nach dem Krieg kamen die Touristen²⁴³. Thailand, Philippinen, Sri Lanka, Kenia, Brasilien und Dominikanische Republik, um nur einige der beliebtesten Zielorte deutscher Prostitutionstouristen zu nennen, profitieren wirtschaftlich von der sexuellen Ausbeutung der Frauen. Sie entspringt einem weltumspannenden System der Ausbeutung, die das Verhältnis zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden kennzeichnet. Die Frauen, so eine Erhebung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), erwirtschaften mit ihren Körpern zwei bis 14 Prozent des nationalen Einkommens, woran sich ermessen läßt, welches enorme wirtschaftliche Interesse sich hinter der Aufrechterhaltung dieses Ausbeutungsverhältnisses verbergen mag.²⁴⁴

Wie die Armut weitet sich daher auch die Prostitution immer mehr aus. Rußland, Polen, Ungarn, Tschechien, Israel, Marokko, Tunesien, Indien, Malaysia, Süd-Korea, Kambodscha, Vietnam, Costa Rica, Kuba, Westafrika und Mauritius: Schätzungen zufolge reisen jährlich wenigstens 10.000 deutsche Männer allein deswegen aus, weil sie nach Frauen verlangen, die ihnen sexuell zu Diensten stehen. Ist ein Land jedoch erst einmal in den Ruf geraten, ein Zentrum sexueller Freizügigkeit zu sein, so Ron O'Grady, der Koordinator von ECPAT, "dann muss es auch allen Trends nachgehen"²⁴⁵.

²⁴⁰ zit. nach: Hans von der Geest: Verschwiegene und abgelehnte Formen der Sexualität, 1990, S. 130 ff. Das Zeugnis eines Täters offenbart das ganze Ausmaß der Leugnung der Tat. Das Opfer erscheint als Komplizin.

²⁴¹ Vgl. Kinderbericht, a.a.O. S. 111

²⁴² Vgl. eine der ersten Studien zu diesem Thema: Susanne Lipka, Das käufliche Glück in Südostasien. Heiratshandel und Sextourismus, Münster 1985

²⁴³ Vgl. Frauenhandel und Prostitutionstourismus. Eine Bestandsaufnahme, hrsg. von *agisra*, München 1990, S. 19-36

²⁴⁴ Vgl. Lin Lean Lim, in: Auswirkungen der Wirtschaftskrise in Asien auf die Sexindustrie, Fachtagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 23. 11.1998, Bonn 1999, S. 11

²⁴⁵ zit. nach: Zwischenlandung Dritte Welt, in: Tourismus-Prostitution-Entwicklung, Köln 1983, S. 8

Kinderprostitution im Sextourismus



²⁴⁶Dieser Trend geht dahin, "immer jüngere Kinder in der Prostitution auszubeuten; Kinder, die noch nicht geschlechtsreif und zwischen sechs und vierzehn Jahre alt sind"²⁴⁷. Nach Schätzungen der ILO werden weltweit mindestens eine Million Kinder prostituiert, Kinderhilfswerke rechnen damit, dass bis zu zwei Millionen Kinder betroffen sein könnten. Das Phänomen ist weltumspannend und greift auch in den reichen Industrienationen um sich. Wie viele Kinder in der Bundesrepublik Deutschland prostituiert werden, entzieht sich der Kenntnis. Das Kinderhilfswerk *terre des hommes* schätzt, dass wenigstens 5 bis zehn Prozent der 100 - 400.000 Prostituierten jünger als achtzehn Jahre alt sind. Dies würde bedeuten, dass hierzulande 5.000 bis 40.000 Kinder prostituiert werden. "Sind sie uns eigentlich näher, die Kinder, die am Bahnhof Zoo in Berlin auf Männer warten, die Geschäfte mit ihnen machen wollen - näher als die Kinder in Bangkok oder Manila?"²⁴⁸ Nein, muss man diese Frage wohl beantworten, das sind sie uns nicht. Diese Kinder sind dem "normalen" Leben wahrscheinlich ebenso weit entfernt

wie jene, die auf der anderen Seite der Welt um ihre Würde, ihre Existenz als Mensch kämpfen. Der gesellschaftlichen Normalität tut dies keinen Abbruch. "Wir halten es heute für fast normal, wenn eine 16jährige anschafft. Bald regt uns auch eine Zehnjährige nicht mehr auf"²⁴⁹.

²⁴⁶ Plakatmotiv der Deutschen Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus. Die Kampagne gründete sich im Vorfeld des „Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ 1996 in Stockholm. Sie war Teil einer internationalen Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus, die von asiatischen Kinderrechtsorganisationen initiiert worden war.

²⁴⁷ Juliane von Krause, Kinderprostitution und Sextourismus in Ländern der "Dritten Welt", in: Kinderprostitution und Entwicklung, hrsg. von der Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus (1994), S. 15

²⁴⁸ zit. nach: Kinderprostitution in Deutschland: Ausreißen und Anschaffen, in: die zeitung 4/92, hrsg. von terre des hommes, Osnabrück 1992, S. 4

²⁴⁹ Petra Ohlsen, zit. nach: Arbeitsplatz Babystrich, in: DER STERN 43/1993, S. 126

Zur begrifflichen Klärung

Im Folgenden soll von Kinderprostitution die Rede sein, wenn die prostituierten Kinder jünger als 18 Jahre alt sind. Ich werde auch nicht von Mädchen und Jungen sprechen, sondern von weiblichen und männlichen Kindern - zum einen, weil auch erwachsene Frauen regelmäßig als "Mädchen" ("Thai-Mädchen") bezeichnet werden, zum anderen, weil eine präzise Bezeichnung des Verhältnisses - die Rede ist immerhin von Prostitution an Kindern - dem von Prostitutionstouristen sorgsam gepflegten Anschein entgegenwirkt, als handele es sich dabei lediglich um ein Urlaubsvergnügen mit Kinderbegleitung. Aus dem gleichen Grunde soll in diesem Zusammenhang auch nicht mehr von „Sextourismus“ die Rede sein, sondern von Prostitutionstourismus. Es geht im Kontext der sexuellen Ausbeutung von Kindern nicht um Sex, sondern um sexualisierte Gewalt. Als Prostitutionstouristen bezeichne ich demzufolge alle Männer, die ihren Urlaub, ihre Geschäftsreise oder ihren Wochenendtrip mit der Absicht oder dem (vielleicht auch uneingestandenem) Wunsch antreten, Kinder oder andere Personen zu sexuellen Dienstleistungen heranzuziehen, die aufgrund ihrer Abhängigkeit oder Armut nicht die Freiheit besitzen, diese zurückzuweisen. Und wenn ich von Männern spreche, meine ich nicht jeden einzelnen Mann, sondern Männer als *soziale Klasse*. Über die einzelnen Männer zu sprechen, soll diesen selbst überlassen sein.

Prostitution an Kindern

Prostitution an Kindern findet in den touristischen Zentren dieser Welt in den verschiedensten Formen statt, vorzugsweise in Bordellen, Massagesalons und „Coffeeshops“. Dort finden sich auch Kinder, die von ihren Eltern verkauft wurden. In weiten Regionen Thailands wird es als unausweichlich angesehen, dass die Töchter "in den Süden" geschickt werden, d.h. in die Prostitution. So finden sich im Norden Thailands bereits einige Dörfer und Landstriche, in denen keine weiblichen Kinder über 12 Jahre mehr leben. Angeboten werden in den touristischen Zentren darüber hinaus auch weibliche Kinder aus Laos, Kambodscha und den südlichen Provinzen Chinas, die in die sexuelle Sklaverei nach Thailand gezwungen werden.

Auch auf den Philippinen führt der Weg vieler Kinder geradewegs in die Prostitution. "Nach Beobachtungen von Tourismusfachleuten kommen aus Deutschland die meisten "Kunden" der philippinischen Kinderprostituierten"²⁵⁰. Die Philippinen gelten, neben Sri Lanka, als bevorzugte Ziele des sogenannten „pädophilen“ Prostitutionstourismus²⁵¹. Hier wie dort werden vor allem männliche Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren prostituiert. So wird die Zahl der männlichen Kinder, die in Sri Lanka als "boys" arbeiten, auf mindestens 30.000 geschätzt, wobei jeder Dritte im Dienste ausländischer Hotel-, Bar- oder Clubbesitzer steht.

In Kenia wiederum sind die prostituierten Kinder fast ausschließlich weiblich, die meisten zwischen acht und fünfzehn Jahre alt. Neben den einheimischen Männern, die sich weiblichen Kindern gegenüber als „Sugar-Daddys“ (Kenia) gerieren, sind es vor allem Touristen, die Kinder nachfragen. Allerdings konnte die *Kampagne gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern* feststellen, dass diese zwischenzeitlich vermehrt nach Brasilien ausweichen, zum einen, weil Flüge dorthin billiger geworden sind, zum anderen, weil sie sich in Brasilien noch weitgehend unbehelligt an Kindern schadlos halten können. "In Recife bestreiten 44 Prozent der

²⁵⁰ zit. nach: epd Dritte Welt Information 1/91, S. 3

²⁵¹ Der Klarheit willen spreche ich im folgenden von pädosexuellen oder pädokrimen Prostitutionstouristen, nicht zuletzt, um mich nicht zuletzt auch sprachlich von der perfiden Argumentation dieser Tätergruppe abzugrenzen.

auf der Straße lebenden Mädchen ihren Lebensunterhalt mit Prostitution. Von diesen sind 16 Prozent unter elf Jahren. Die Lebenserwartung dieser Mädchen beträgt durchschnittlich 21 Jahre. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, daß die Prostitution in der Regel mit dem Konsum von Drogen verbunden ist. Die Mädchen schnüffeln Kleister oder spritzen sich billige Medikamente - meist Hustensaft - in die Venen...²⁵² Das Schnüffeln von Klebstoffen ist unter den prostituierten Kindern – nicht nur in Brasilien - weit verbreitet. Dabei ist das Schnüffeln wie auch der Konsum von Drogen nicht Ursache, sondern Folge der sexuellen Ausbeutung. Kinderprostitutionstouristen stört dies nicht. So kann man vielerorts beobachten, dass sie von Kindern begleitet werden, die ihre Gesichter in Plastiktüten pressen.

Prostitutionstouristen

Steckbrief

Der Sextourist



Alter:
zwischen 18
und 75 Jahren

Vergleichbar mit:
dem Mann
von nebenan

Berufsgruppe:
 Angestellter
 Hilfsarbeiter
 Professor
 Beamter
 Arbeiter
 Unternehmer

Der Mann wird oft in Bangkok gesehen; er besucht dort sogenannte Massagesalons und Teehäuser; er behandelt die thailändischen Frauen schlecht und von oben herab; er benützt sie für seine Interessen. Dieser Tourist ist gefährlich und muß sofort in sein Heimatland zurückgeschickt werden. Sachdienliche Hinweise, die zu seiner Ergreifung führen, werden von allen Thailänderinnen und Thailändern entgegengenommen.

Besondere Kennzeichen:
 dick
 dünn
 häßlich
 attraktiv
 draufgängerisch
 schüchtern
 laut
 leise
 ledig
 verheiratet
 verwitwet
 geschieden

²⁵³Wer aber sind diese Männer, die als Prostitutionstouristen auf Reisen gehen? Um es einmal ganz deutlich zu sagen: es sind *ganz normale Männer*.²⁵⁴ Sie besitzen keine spezifischen Merkmale, die sie von anderen unterscheiden würden. Bemerkenswert ist allerdings, das auch jene, die nicht ausschließlich auf Kinder fixiert sind, den kindlichen Körper dem erwachsen vorzuziehen scheinen. "Man kann beobachten", so Susanne Lipka in ihren Reflexionen über die Motive der prostituierenden Männer, "daß auch unter den erwachsenen Prostituierten diejenigen besonders erfolgreich sind, die sehr jung und kindlich wirken. Kindlich aussehende Frauen vermitteln den Männern das Gefühl von Macht und Stärke".²⁵⁵

Männer wollen Sieger sein. Prostitutionstouristen verschaffen sich Siege, indem sie in Länder reisen, in denen sie ihre Bedürfnisse billig und möglichst risikolos nachgehen können. Inzestphantasien kommen dabei ebenso zum Tragen wie Frustrationen über Frauen, die immerzu alles hinterfragen "... und dann

noch nicht einmal in der Lage sind, sich im Bett hinzugeben", wie ein Prostitutionstourist genervt zu Protokoll gab.²⁵⁶ Versagensängste und Impotenz lassen sich Kindern gegenüber leichter kaschieren. Der Einfluss von AIDS scheint jedenfalls geringer zu sein, als allgemein angenommen wird. Vieles spricht dafür, dass AIDS von den Prostitutionstouristen lediglich als Vorwand genutzt wird, um nicht über sich selbst bzw. über ihre eigentlichen Motive sprechen zu müssen. Kondome jedenfalls werden von den Kinderprostitutionstouristen nicht

²⁵² Dirk Hegmanns, Folgeerscheinungen des Sextourismus, in: Sextourismus und Dritte Welt, a.a.O., S. 43 f.

²⁵³ Plakatmotiv der Deutschen Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus.

²⁵⁴ Vgl. Dokumentation der Fachtagung „Der ganz normale Mann?“, Bonn 1995, zu beziehen über das Gustav-Stresemann-Institut, Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn, Email: loeffler@gsi-bonn.de

²⁵⁵ Vgl. Susanne Lipka, Zu den Motiven der Täter und den gesellschaftlichen Ursachen, in: Kinderprostitution und Tourismus, a.a.O., S. 30

²⁵⁶ Vgl. Rainer E. Wiedenmann, Zu einer Typologie deutscher Kunden, in: Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen. Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen und Jugend, Stuttgart 1992, S. 87

benutzt. Dies trägt im übrigen zu der rapiden Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten unter den betroffenen Kindern bei – von der Gefahr der HIV-Infizierung ganz zu schweigen.

"Im Urlaub glauben sie, fernab der sozialen Kontrolle stehe dem Ausleben ihrer sexuellen Phantasien und vor allem ihrer Machtgelüste nichts im Wege".²⁵⁷ Darüber hinaus scheinen²⁵⁸²⁵⁹ auch sexuelle Motive mitzuwirken, die sie zu Hause nicht – oder nicht ohne weiteres - realisieren können. Dazu zählen bestimmte, vor allem gewalttätige und risikoreiche Sexualpraktiken wie auch eine im Übrigen nur mühsam kaschierte „Pädophilie“, die am Urlaubsort plötzlich kein Problem mehr darstellt. "Sie machen sich vor, daß die dort lebenden Frauen, Jugendlichen und Kindern es gerne so haben wollen, daß es ihren Gesellschaften und Traditionen entspricht, denn sie würden genauso von den einheimischen Männern behandelt." Diese Behauptung ist natürlich ebenso dumm wie falsch. Und selbst wenn es so wäre: Was änderte dies an der Tatsache, dass die sexuelle Ausbeutung eines Kindes ein Verbrechen ist?



Selbstbilder der Prostitutionstouristen

Eine im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums durchgeführte direkte Befragung von 766 deutschen Prostitutionstouristen ergab, dass 11,3% von ihnen Kinder prostituiert hatten. Dafür gaben sie folgende Beweggründe an:

- „weil ich hier Sex mit besonders jungen Frauen/Mädchen haben kann“;
- „weil ich mich hier freier fühle im Ausleben meiner sexuellen Wünsche“;
- „weil man hier alles bekommen kann, was man will“.²⁶⁰

Darüber hinaus ergab die Befragung, dass jene Männer, die weibliche Kinder prostituiert hatten, häufiger und mehr „sexuelle Kontakte“ hatten, sich seltener in diese „verliebten“ und auch seltener ein Wiedersehen mit ihnen planten. Die sich im Kinderprostitutionstourismus offenbarende Ver-Gegenständlichung des menschlichen Körpers verdeutlichte sich nochmals in den Aussagen jener Männer, die jüngere Kinder prostituiert hatten. Sie waren vergleichsweise älter, präferierten gefährlichere Sexualpraktiken und praktizierten darüber hinaus häufiger Analverkehr als jede andere Untersuchungsgruppe.²⁶¹

"Insgesamt“, so die Autoren der Studie, „zeigen sich also durchaus markante Unterschiede ... Die Suche nach einer Partnerschaft und emotionale Nähe, die für eine beträchtliche Gruppe der Sextouristen handlungsleitend war, spielt für Männer, die Sex mit Minderjährigen (sic!) und sehr jungen Frauen haben, nur eine sehr nachrangige Rolle. Bei ihnen stand das selbstbezogene Ausleben sexueller Wünsche im Vordergrund. Sie erkaufen sich im Urlaub auf Kosten der minderjährigen Mädchen die Befriedigung sexueller Vorlieben, die sie im eigenen Herkunftsland nicht oder nur sehr viel schwieriger ausleben könnten“.²⁶²

²⁵⁷ hier und im Folgenden: Mechtild Maurer, Auf der Suche nach Jugendlichkeit, in: Gebunden in Schweigen, hrsg. von der Schweizer Kampagne gegen Kinderprostitution, Zürich 1993, S. 62

²⁵⁸ Plakatmotiv der Deutschen Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus.

²⁵⁹ Plakatmotiv der Deutschen Kampagne gegen Kinderprostitution im Sextourismus.

²⁶⁰ Vgl. AIDS, Sex und Tourismus, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit, Baden-Baden 1995, S. 287

²⁶¹ ebda. S. 288

²⁶² Im Kontext von Kinderprostitutionstourismus von „Kontakt“, „Sex“ und „Partnerinnen“ zu sprechen, trägt allerdings nicht unerheblich zur Vernebelung und Bagatellisierung der sexuellen Ausbeutung von Kindern bei.

Pornografie an Kindern

In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich die hier beschriebenen Formen der sexuellen Ausbeutung um eine Realität erweitert, die allgemein und leichthin als „Kinderpornografie“ bezeichnet wird, obwohl das, was sie darstellt, nicht Pornografie ist, gar nicht Pornografie sein kann, sondern vielmehr das, was zuvor als sexualisierte Gewalt – als Gewalt schlechthin - beschrieben wurde. Tatsächlich ist Pornografie an Kindern nicht möglich, ohne Gewalt anzuwenden, stellt sie doch nichts anderes dar als den tatsächlichen oder – wie die deutsche Gesetzgebung ergänzt – den realitätsnahen sexuellen Missbrauch eines oder mehrerer Kinder durch einen oder mehreren Täter. „Kinderpornografie“ sehen bedeutet, Zeuge zu werden – oder Zeugin - bei der Vergewaltigung eines Kindes. Wir können davon ausgehen, dass Pornografie an Kindern erst beginnt, wenn bereits ein wiederholter sexueller Missbrauch stattgefunden hat, die Kinder also für die Tat „abgerichtet“ sind. Dabei decken die vielfältigen Formen der Gewalt, der Manipulation, der Verängstigung und des Drucks das gesamte Spektrum dessen ab, was das Thema Gewalt gegen Kinder hergibt, und zwar bis in ihre subtilsten Verästelungen. Und gemacht wird alles, was anatomisch möglich ist, mit Kindern jedes Alters, jedes Geschlechts, jeder Nationalität.

Die Macht der Bilder

Mehr als 80 Prozent des in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Materials zeigen den sexuellen Missbrauch südostasiatischer Kinder durch Touristen. Zunehmend kommen jedoch auch Bilder von osteuropäischen Kindern auf dem Markt sowie solche, die dem familiären Umfeld zuzuordnen sind. Schätzungen zufolge rekrutiert sich der deutsche Markt aus ca. 30.000 bis 50.000 Konsumenten, d.h. Männern, die „Kinderpornografie“ herstellen, sammeln, verkaufen, tauschen oder anbieten, wobei die Grenzen zwischen Produktion und Konsum fließend sind. § 184 StGB verbietet alles: die Tat ebenso wie den Besitz, den Handel ebenso wie die Herstellung. Zu erkennen geben sie sich darum nicht, die Täter und ihre Komplizen: Die Kamera agiert mit Blick auf das Kind, während die Täter ihre Gesichter durch Masken schützen. Gefilmt wird zumeist in sorgfältig arrangierten privaten Räumen, in professionell ausgestatteten Studios oder – so im Prostitutionstourismus - in Hotelzimmern oder Ferienbungalows der gehobenen Mittelklasse.²⁶³ Gespenstisch wirkt die Szenerie nicht zuletzt auch deshalb, weil die Kinder keinen Laut von sich geben, während der oder die Täter die Szene beherrschen. „... das ist wie gefressen werden ...“²⁶⁴

Noch dominieren Video-Filme, die privat („garantiert echt“) produziert wurden, darunter auch sogenannte Still-Videos - laienhaft abgefilmte Magazine, Bilder und Zeichnungen, die ohne weitere Aufbereitung unendlich reproduzierbar angeboten werden -, und „FKK“-Filme, in denen die Betrachter eine offen voyeuristische Perspektive einnehmen. Insider suchen darüber hinaus „LO“-Filme, sogenannte Lolita-Filme (also Filme mit sehr jungen weiblichen Kindern), „SM“- (die sado-masochistischen Inhalts sind), „TRASH“- (in denen „Abfall“ aus anderen Filmen zusammengeschnitten wird), „SNUFF“- (in denen die Opfer scheinbar oder tatsächlich zu Tode gefoltert werden)²⁶⁵ und, last not least, sogenannte „TRAILER“-Filme (in denen „Kostproben“ aus anderen Filmen dargeboten werden). Auf diese Weise sind einmal verfügbare Bilder immer wieder neu komponierbar, wodurch sich auch die hohe Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen erklärt.

²⁶³ Vgl. Gisela Wuttke, Kinderprostitution, a.a.O., S. 108-137

²⁶⁴ Vgl. die von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. hrsg. Broschüre „Kinderpornographie“, Köln 1997

²⁶⁵ Die Darstellung einer „echten“ Tötung eines Kindes konnte bislang von der Kriminalpolizei nicht bestätigt werden (was nicht bedeutet, dass es sie nicht gibt).

Pornografie an Kindern macht den sexuellen Missbrauch unauslöschlich. Kein Bild ist jemals zurückzuholen etwa wie ein fehlproduziertes Auto, das jemals den Weg in die Öffentlichkeit fand. Die „ewige Zeugenschaft der Bilder“ (Gisela Braun) wird durch das Internet noch um ein weiteres verlängert, als dieses es nun ermöglicht, sie zu jeder Zeit an jedem Ort von Jedermann vorzuhalten, abzurufen und neu zusammzusetzen. So kommt es, dass der überwiegende Teil der Bilder, die im Internet abgerufen werden, noch aus den 70er Jahren stammt – zumeist übrigens aus den skandinavischen Ländern, als dort der große gesellschaftliche Liberalisierungsschub einsetzte -, mit der Folge, dass die dort dargestellten Kinder heute zwischen 35 und 50 Jahre alt sein dürften (wenn sie ihren Missbrauch denn überlebt haben). Dies hat für die Beratungspraxis ebenso wie für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit entscheidende Folgen, erkennen sie Pornografie an Kindern nämlich in der Regel erst, wenn die missbrauchten Kinder Erwachsene geworden sind.

Das Recht

Kinderpornografie ist in den meisten Ländern verboten. In der Bundesrepublik Deutschland zählt Pornografie an Kindern – ebenso wie die sogenannte Gewaltpornografie oder Pornografie mit Tieren – zur sogenannten „harten Pornografie“, die weder verbreitet, noch öffentlich ausgestellt, vorgeführt oder sonstwie zugänglich gemacht bzw. hergestellt, angeboten, vorgehalten oder erworben werden darf und als Officialdelikt verfolgt wird. Das Verbot umfasst alle pornografischen Schriften und Bilder (Fotos, Videos, Filme, Computergrafiken, Comics etc.), in denen Kinder sexuelle Handlungen an sich selbst *oder* untereinander *oder* von Erwachsenen an sich *oder* an Erwachsenen vornehmen lassen müssen. Dabei ist als Kind definiert, wer zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alt ist. Sie können sich vorstellen, welche immensen Probleme den Ermittlungsbehörden hieraus erwachsen: Zum einen, weil international unterschiedliche Altersschutzgrenzen gelten, zum anderen, weil in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden muss, dass das Kind zum Zeitpunkt der pornografischen Ausbeutung tatsächlich nicht älter als 13 Jahre alt war. Sollte sich bei der Beweiserhebung herausstellen, dass das Kind zur Tatzeit bereits 14 Jahre alt war, sagen wir: 14 Jahre und 2 Monate, wird der Straftatsbestand „Kinderpornografie“ gegenstandslos. In der Praxis bedeutet dies, dass die Ermittlungstätigkeit eingestellt wird, wenn die Kinder älter als 12 Jahre zu sein scheinen. Die Herbeiführung eines einheitlichen Schutzalters gemäß UN-Kinderrechtskonvention (18 Jahre) gehört daher zu den vordringlichsten politischen Forderungen, die gegen die pornografische Ausbeutung von Kindern erhoben werden.

Das Verbot zieht Strafe nach sich. Für den gewerbsmäßigen Handel sieht das Gesetz bis zu 10 Jahre Haft vor, eine Höchststrafe freilich, die bisher nicht ein einziges Mal verhängt wurde. Und wer „Kinderpornografie“ besitzt, tauscht, verbreitet, herstellt, bezieht, zeigt, liefert oder vorrätig hält, muss sich erst recht nicht fürchten. Ein Jahr sieht das Gesetz als Höchststrafe vor, womit der Besitz von „Kinderpornografie“ - die mithin die sexuelle Misshandlung eines Kindes voraussetzt – rechtlich als Bagatelldelikt rangiert, weshalb auch nicht auf Verdunkelungsgefahr, Wiederholungsgefahr oder Fluchtgefahr rekuriert werden kann – und dass, obwohl als gesicherte Erkenntnis gilt, dass Sexualstraftäter Wiederholungstäter sind.

Zudem sind in den einschlägigen Verfahren zumeist mehrere Täter involviert sowie eines oder mehrere Opfer, deren Misshandlungen sich auf einer Vielzahl von Bildern (Fotos, Videos, Hefte, Filme) dokumentiert finden, von der Konsumentengemeinde ganz zu schweigen. Insbesondere wenn Fahndungserfolge im Internet erfolgt sind, müssen die ermittelnden Beamtinnen und Beamten daher häufig Unmengen von Daten ausgewerten.²⁶⁶ 10.000 bis 40.000 Daten, die Beschlagnahmung ganzer Festplatten, Fotos, Bilder, Grafiken,

²⁶⁶ vgl. Süddeutsche Zeitung vom 20./21.3.1999

Filmausschnitte, Kataloge und Videos, so dass man sich fragt, wie wohl denen zumute sein muss, die dieses Material sichten und detailliert katalogisieren müssen.

Nach Kenntnis des Bundeskriminalamtes entstehen die meisten Filme in einer über längere Zeit bestehenden Abhängigkeitssituation. Es sind bisher keine Fälle bekannt geworden, die einen spontanen sexuellen Angriff auf das Opfer zeigen. „Die Täter sind fast ausschließlich in einer Position, die es ihnen erlaubt, langfristig und mit Autorität auf das Opfer einzuwirken.“²⁶⁷ Lediglich im Bereich des Kinderprostitutionstourismus wird anscheinend weniger Sorgfalt verwandt, das feine Geflecht von emotionaler Abhängigkeit und physischer Drohung auszuspinnen. Es fehlt die Zeit, und das fremde Territorium ersetzt die Vorsicht, die man daheim unter allen Umständen wahren würde.

Die Szene

Dem entsprechend werden die Tätergruppen und -szenen in diesem Deliktbereich nach ihren je spezifischen Interessen und Motiven unterschieden, und zwar als:

- sogenannter „Neigungstäter“, das sind jene im nahen Umfeld des Kindes angesiedelten Täter, die den „sexuellen Mißbrauch“ filmen oder fotografieren, um sich damit einen zusätzlichen „Kick“ zu verschaffen – und zugleich das Opfer wirksam unter Druck zu setzen;
- die „Professionellen“, das sind jene, die kein persönliches Interesse an der sexuellen Misshandlung der Kinder haben, sondern ausschließlich profitorientiert sind sowie
- die sogenannte „Pädophilen“, jene, deren sexuelles Verlangen ausschließlich auf Kinder fixiert ist und diese als „Genießer“, Profiteure oder Voyeure verfolgen.

Wie aber treten die Täter miteinander in Kontakt, wie organisiert sich der Markt, wie werden Opfer gemacht? Während sich das öffentliche Interesse fast ausschließlich auf das Medium INTERNET richtet - wohl, weil es so undurchschaubar ist und so faszinierend - realisiert sich der größte Teil des Marktes nach wie vor auf konventionellem Wege, in der Regel über Kleinanzeigen. Diese finden sich überall: in der Tagespresse, auch der seriösen, in Teenager- (BRAVO) und Sportzeitschriften (insbesondere der Fußballpresse), in Kleinanzeigen- und Wochenendblättern (Praline, Wochenend usw.). Zu den effizientesten Mitteln der Kinderpornografen zählt – neben ihrer durch Postfächer, Chiffre und Chat-Rooms gesicherten Anonymität – ihr sprachlicher Code, der nicht sogleich erkennen lässt, um was es sich handelt. Es sind die scheinbar unbedeutenden Anzeigen, die harmlosen, unverdächtigen, die Hinweise geben können. Chiffre-Anzeigen wie die folgenden, der sogenannten „Lolita-Presse“ entnommenen, bilden da eher die Ausnahme:

„Einfühlsamer Mann möchte gern junges Mädchen zwischen 9 und 12 Jahren in die Liebe einführen. Dauerfreundschaft erwünscht.“

„Lolita-Fan sucht außergewöhnliche, extreme Videos mit jüngsten Mädchen bis 13 Jahren, z.B. Entjungferung, Toilettensex, Fesselspiele, Erziehung, Sex mit Tieren. 100% Diskretion.“²⁶⁸

²⁶⁷ zit. nach: Konzeption zur Bekämpfung der Herstellung von und des Handels mit Kinderpornographie, Wiesbaden 1997, S. 10

²⁶⁸ Alle Kontaktanzeigen entnommen aus: Adolf Gallwitz/Manfred Paulus: Grünkram. Die Kinder-Sex-Mafia, Hilden/Rheinland 1997, S. 34-37

Anzeigen dieser Art würden in der Tagespresse, den Teenager- oder Sportzeitschriften wahrscheinlich nicht angenommen. So hat die Szene sich auf einen Code verständigt, der Dritten verborgen hält, was gesucht oder angeboten wird, z.B.:

„Suche Gedankenaustausch über den pädagogischen Sinn und Zweck von Sanktionen bei der Erziehung von Kindern“

(Klartext: Person sucht Kinder zum sexuellen Missbrauch unter Verwendung von Rohrstock oder Peitsche)

„Biete Nachhilfe für Schülerinnen ab 9 Jahren in allen Fächern“

(Klartext: Suche weibliche Kinder ab (oder unter) 9 Jahren zum jedwedem sexuellen Missbrauch)

„Barbara, geschieden, sucht für sich und für ihre Kinder(+/-) unternehmensfreudigen Begleiter“

(Klartext: Person bietet Sohn (+) und Tochter (-) zur freien Verfügung, Sohn älter als die Tochter)

„Hauswirtschaftsschülerin, 165/45, über 18, anpassungsfähig und tolerant, sucht Au Pair als Magd auf einem Bauernhof“

(Klartext: Weibliches Kind unter 14, zu Hause abgerichtet, zierliche Gestalt, hohe Schmerztoleranz, auch außerhalb zu vermieten für Extrem-Sex. An Tiere gewöhnt)

Reflexionen

Warum, so muss man fragen, tun Männer Kindern das an? Wieso um alles in der Welt nehmen sich Erwachsene das Recht, Kinder zu benutzen, zu vergewaltigen, zu misshandeln, als handele es sich dabei um eine Sache?

In seinen „Reflexionen zum gesellschaftlichen Umfeld für sexuelle Gewalt gegen Kinder und Sextourismus“ nähert sich der Schweizer Gewaltforscher Alberto Godenzi diesen Fragen anhand von sieben Thesen, die ich wegen ihrer Bedeutung und Wirkungsbreite kurz skizzieren möchte²⁶⁹:

These 1

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, haben ein ablehnendes Verhältnis zum Leben, zur Sterblichkeit, zum Tod. (Die sexualisierte Gewalt erscheint in diesem Kontext als Auslöschen von Leben, als Auslöschen von Lebendigkeit.)

These 2

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, lösen die Verteilungsfrage beschränkter Mittel und Ressourcen mit den Mitteln der Herrschaft und Ungleichheit.

These 3

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt zulassen und fördern, setzen zur Durchsetzung ihres Dominanzanspruchs Gewalt ein.

These 4

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, verfügen über Institutionen, welche die Verhältnisse von Dominanz, Ungleichheit und Gewalt täglich erhalten und fördern.

(Godenzi weist an dieser Stelle darauf hin, daß die genannten Institutionen - Polizei, Justiz, Militär, Gesundheits- und Hilfsdienste – auch als Barrieren fungieren könnten. Zitat: „Es ist nicht die Institution an sich, die das Malheur darstellt, sondern es sind die obersten Gesellschaftsziele, in deren Diensten sie zumeist stehen.“²⁷⁰)

These 5

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, geben sich weiterhin den Anschein von Normalität.

These 6

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, erlauben Männerbünden zivile Übertretungen von Normen. (Godenzi schreibt an dieser Stelle: „Es ist völlig unvorstellbar, daß ein solch epidemisches Verhalten toleriert würde, würde es den Interessen der Machthaber in Politik, Wirtschaft und Militär widersprechen.“²⁷¹)

These 7

Gesellschaften, die sexuelle Gewalt gegen Kinder zulassen und fördern, definieren die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern als sexuelles Vergnügen.

Godenzi plädiert für Formen und Mechanismen der „sozialen Kontrolle“, die Männer davon abhalten sollen, Gewalt gegen Frauen und Kinder anzuwenden. Denn wenn es stimmt, dass das, was die zivilisatorische Reife eines Menschen ausmacht:

- die Bedeutung sozialer Beziehung (Freund, Kamerad oder Kollege zu sein)
- das Eingebundensein in sozialen Aktivitäten (z.B. in Vereinen und Kirchen)

²⁶⁹ zit. nach: Der ganz normale Mann?, a.a.O., dokumentiert in: Gisela Wuttke: Kinderprostitution und Kinderpornographie Tourismus, a.a.O., S. 96-103

²⁷⁰ zit. nach: Gisela Wuttke, a.a.O., S. 100

²⁷¹ ebda., S. 101

- der Glaube an soziale Normen und Werte (z.B. jene, die das Patriarchat ausdrücklich fördert),

zugleich das ist, was Gewalt gegen Frauen und Kinder fördert, dann könnte die Zivilisierung der Gewalttätigen durch wirksame soziale Kontrolle vielleicht eher erreicht werden als durch Appelle und Strafen.

Schlussfolgerungen

Männer (und Frauen), die Kinder sexuell misshandeln, sollen wissen, dass sie ein Verbrechen begehen, ein Verbrechen, für das sie selbst die Verantwortung zu tragen haben. Das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird sich nämlich nicht zuletzt auch daran entscheiden, inwieweit sich die Frauen, die Gesellschaft, die Öffentlichkeit und die Politik nicht länger scheuen, für etwas, was sie zweifellos ablehnen, offen einzutreten: im privaten ebenso wie im öffentlichen, im Urlaub ebenso wie im Büro, durch Ablehnung ebenso wie durch Auseinandersetzung, durch Maßnahmen ebenso wie durch Überzeugung und Gesetze.

Dazu gehört, die sexuelle Ausbeutung von Kindern beim Namen zu nennen: Kinder sind keine Prostituierten, wie es das Wort „Kinderprostitution“ nahe liegt, sie werden prostituiert. Kinder sind auch nicht pornografisch, wie durch das Wort „Kinderpornografie“ zum Ausdruck gebracht, sie werden pornografisiert. Und, worauf ich besonders hinweisen möchte: Männer, die Kinder sexuell ausbeuten - sie sexuell missbrauchen, vergewaltigen, misshandeln, ausbeuten, ermorden -, sind keine "Kinderschänder", wie oft genug zu hören und zu lesen ist, sondern Vergewaltiger, Ausbeuter, Mörder. Die Räume der Gewalt öffnen, durch eine andere Sprache, durch Solidarität und Beistand mit den betroffenen Kindern - und durch Kontrolle der Täter respektive potentiellen Täter. Alles andere wäre nichts als die Fortsetzung dessen, was Gewalt gegen Frauen und Kinder in dieser Gesellschaft möglich macht.

Und was die Kinder angeht²⁷²:

- Respektieren Sie, wenn ein Kind keine Zärtlichkeiten wünscht!
- Bestärken Sie Kinder darin, Zärtlichkeiten, die sie nicht mögen, zurückzuweisen!
- Beteiligen Sie Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen!
- Hören Sie Kindern zu, sprechen Sie mit ihnen, interessieren Sie sich für das, was sie erzählen (die Pädokrimen tun es!)
- Ermutigen Sie Kinder, sich nichts einreden zu lassen!
- Akzeptieren Sie die Gefühle der Kinder – auch dann, wenn Sie sie nicht teilen!
- Sprechen Sie mit Kindern über Sexualität, finden Sie Worte, die sie verstehen und sprechen können!
- Bestärken Sie Kinder darin, schlechte „Geheimnisse“ nicht für sich zu behalten!
- Glauben sie ihnen, auch wenn sie selbst das Geschehen für ausgeschlossen halten!
- Und bitte: Vergessen Sie, wie Mädchen und Jungen sein sollten! Fördern Sie sie statt dessen in Möglichkeiten, was (alles) sie sein könnten!

²⁷² in Anlehnung an: Tips für den Alltag, in: Kinderpornographie, Köln 1998, S. 13, zu beziehen über die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (AJS), Poststr. 15-23, 50676 Köln

Im Anschluss an ihr Referat sensibilisierte die Referentin die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachfortbildung mit einer Auswahl an Bildern, um die gesellschaftliche Tendenz der Vermarktung von Kindern zu verdeutlichen. Einige Bilder werden im Folgenden, mit Kommentaren der Autorin, beispielhaft gezeigt. Bei der Auswahl der Bilder äußerte die Autorin ihre Ambivalenz: Einerseits können durch die Bilder einiges verdeutlicht werden, auf der anderen Seite besteht die Gefahr durch die Bilder einen Beitrag zur Vermarktung von Kindern und Jugendlichen zu leisten. (Anmerkung des Herausgebers)

23-28 Vibratoren, stufenlos regelbar, flexibel. Inklusive Batterien.

23 Massagestab in Naturform. Länge ca. 23 cm, Ø 4,5 cm. Schwarz. 49,95
Bestell-Nummer 322 958 5

24 Naturform Ø 4 cm. Länge 20 cm. naturfarben 42,95
schwarz 437 392 7 42,95

25 Naturform mit Klitorisreizer. Länge 18 cm, Ø 4 cm. 42,95
Bestell-Nummer 302 928 8

26 Auf- und Ab-Vibrator. Getrennt schaltbar. Länge 18-20 cm, Ø 3,5 cm. 39,95
Bestell-Nummer 230 339 7

27 Lavetra-Massagestab in Naturform mit Hoden. Klitorisreizer/Reizstimulation. Länge 19 cm, Ø 4 cm. 49,95
Bestell-Nummer 437 473 3

28 Lavetra-Massagestab mit Rippen. Länge 17,5 cm, Ø 3,5 cm. 38,95
Bestell-Nummer 437 421 5

29 »Crystal Lover« – ein 22 cm langer Acryl-Stimulator. Glatt und anschießsam. 59,95
Bestell-Nummer 323 156 6

30 Rastaopf-Perücke. Mit eingearbeitetem Stirnband für perfektes angenehmes Tragen auf dem Kopf. Haarlänge ca. 52 cm. Schwarz-Braun 109,95
Bestell-Nummer 437 310 9

31 Lackstiefel »Schlitten«. Schwarzes Lackleder. Schaftstiefel mit Reißverschluss. Verstärkter Absatz, 12 cm. Nur bis Oberschenkelumfang von 46 cm. Bitte eine Nr. größer bestellen. In den Größen 38 bis 44. 499,95
Bestell-Nummer 437 533 3

32 Damen-Set. Stlg. Netzbody (passend bis Gr. 44), Vibrator »Kamasutra« (ca. 81 Min.), Naturvibrator, L. 18 cm, Ø 4 cm, Japan-Bubbe-Kondom (3er-Pack), Rosenel (50ml), inkl. Batterien 409 675 6 49,95

33 Lackpumps »Moray«. Schwarzes Lackleder. Verstärkter Absatz, 12 cm. In den Größen 38 bis 44. Bitte eine Nr. größer bestellen. 199,95
Bestell-Nummer 437 546 7

34 Videofilm »Tantra, die Kunst zu lieben«. FSK 16. Ca. 90 Minuten 448 868 9 39,95

35 Videofilm »101 Liebespossessionen«. FSK 16 Jahre. Ca. 120 Minuten 463 635 6 39,95

36 Fesselbandagen für raffinierte Spielerinnen. Reißfeste Kunstfaser (100% Polyamid). 5 m lang. Bettfessel, Bettgürtel, 5 m lang. Handfessel – verstellbar – mit Schnellverschluss, 6 Metallösen mit Karabinerhaken. Gepolsterte Handmanschetten. 49,95
Bestell-Nummer 463 557 7

Hand-/Hals-Fessel. Mit Klettverschlüssen und gepolsterten Manschetten. Die Länge (Abstand zwischen Hals- und Handriemen) verstellbar von 5 bis 50 cm. schwarz-rot 448 815 7 39,95

Hand-/Oberschenkel-Fessel. Mit Klettverschlüssen und gepolsterten Manschetten. Verstellbar bis zum Oberschenkelumfang von 60 cm. schwarz-rot 448 824 8 49,95

Handfessel, Klettverschluss, gepolstert. 19,95
Bestell-Nummer 463 577 9

37 Stlg. »Maggie's Play Set«, Komplett-Set für Anfänger. Handfesseln, Augenmaske, Peitsche, Tanga aus schwarzem Leder, luftdurchlässige Mundfesseln (Kunststoffball). 199,95
Bestell-Nummer 437 477 6

38 Perle vibrator. Softliebe in Naturform (Länge 17,5 cm, Ø 3,5 cm), hinter der die Perlen rotieren. Multifunktional: Massagekopf vibriert + rotierend, »Schnabler« (Klitorisreizer) vibriert. Funktionen sind getrennt steuerbar. Gesamtlänge 25 cm. 89,95
inkl. Batterien 479 337 2

39 »Pretty Love-Set«. 6tlg. 5 Aufsätze zum Überziehen über den Vibrator. Inklusive Batterien. 79,95
Bestell-Nummer 225 350 9

40-42 »Cyber-Skin« das neue Material aus den USA! Ein ganz neues Gefühl! Samtig weich, zart, geschmeidig und sehr dehnbar vermittelt es den Eindruck von echter menschlicher Haut. 40 79,95
Bestell-Nummer 448 880 2

41 Dildo in Naturform mit Hoden wirkt wie echt! L. 20,5 cm, Ø 4 cm. 119,95
Bestell-Nummer 448 893 5

42 Mini-Muschi mit Vibrator. 2 ger. Lustkanal (Ø ab 2 cm, dehnbare Länge 20,5 cm), innen genoppt. Am Ende des Kanals kann wahlweise ein Vibrator eingeführt werden, für Extra-Stimulation. inkl. Gelspiel und Pflegepuder. 139,95
Bestell-Nummer 448 879 4

43 Penisringe, 4 Retringe aus Silikon. Zum Überstreifen über Penis/Massagestab. Sehr dehnbar. lila 278 680 8 39,95

34+35 je 39,95

36 Fesselbandagen ab 19,95
In 4 Ausführungen

44 Penisringe, 6 Retringe aus Silikon. Zum Überstreifen über Penis oder Massagestab. Sehr dehnbar. Glasklar. Je ca. 4,2 cm lang. 39,95
Bestell-Nummer 322 991 3

45 »Don Camillo & Pappone« – 2 Lustfinger im Set. Länge je ca. 9 cm, Ø 2 cm. 29,95
Bestell-Nummer 437 365 1

46 Lustmuschel mit vaginaler vibrator (Länge ca. 6 cm, Ø 2,5 cm) und Klitoris-Stimulator. Geruchscharm. Inklusive Batterien. 59,95
Bestell-Nummer 463 615 5

47 »Rote Liebeskugeln« – zwei durch eine Schnur verbundene Kugeln (Ø ca. 40 mm) mit einer hauchdünnen Silikonschicht. Im Inneren befinden sich Metallkugeln, die sich bei jeder Bewegung stimulierend mitbewegen. Länge ca. 23 cm. 29,95
Bestell-Nummer 335 519 9

48 Mini-Vibrator – unauffällig, für die Handtasche. Mit 3 Extra-Aufsätzen. L. 10,5 cm, Ø 2,5 cm. 19,95
Bestell-Nummer 448 800 8

43+44 39,95

44 6 Reizringe

47 Liebeskugeln 29,95

46 Lustmuschel mitVibration 59,95

48 Mini-Vibrator für die Handtasche 19,95

42

HERMES 24-STD.-SERVICE gegen einmal Aufschlag je Lieferung für Artikel mit Näheres S. 1284. GESUNDHEIT 1097

Mini-Muschi mit Vibrator (42). Dieser auf der Gesundheitsseite angebotene Artikel findet sich im Jubiläumskatalog des Otto-Versand, einem der ältesten deutschen Versandhäuser, Winter 1999/2000. Nach massiven Protesten wurde die „Mini-Muschi“ aus dem Programm genommen.



ECHTER BÜSTENHALTER

A
ab DM
19,95
im 2er-Pack

STOP PREISSCHLAGER

C ab DM
19,95
im 2er-Pack

B
ab DM
25,-
im 4er-Pack

WABENSTRUKTUR

AB BHs und Höschen aus Baumwolle in Wabenstruktur und in frischen Farben, mit kontrastfarbener Crochet-Kante.

A - 2 BHs mit Druckknopfverschluss vorne und elastischen, verstellbaren Trägern.
1 grün + 1 weiß 801.1486
128/134 DM 19,95 164/170 DM 29,95
146/158 DM 25,00

B - 4 Höschen mit elastischem Taillenbund und Beinausschnitt.
2 grün + 2 weiß 801.3691
128/134 DM 25,00 164/170 DM 29,95
146/158 DM 29,95

F ab DM
19,95
im 2er-Pack

ECHTER BÜSTENHALTER

G ab DM
19,95
im 6er-Pack

F 2 mit Herzen bedruckte BHs aus reinem Baumwoll-Jersey: 1 weiß + 1 marine. Elastische, verstellbare Träger. Hakenverschluss hinten.
1 weiß + 1 marine 799.6810
128/134 DM 19,95 164/170 DM 25,00
146/158 DM 19,95

G 6 Slips: 4 mit Herzen bedruckt (2 weiß + 2 marine) + 2 weiß mit Einzelmotiv. Taillenschnitt und Beinausschnitt elastisch, mit Zickzack-Slit umrissen. Dezentle Satinschleife an der Taille. Jersey aus reiner Baumwolle.
sortiert 798.6084
86/92 DM 19,95 146/158 DM 25,00
104/116 DM 19,95 164/170 DM 29,95
128/134 DM 25,00

E ab DM
19,95
im 6er-Pack

C 2 Ensemble (2 Bustiers + 2 Slips) bedruckt auf weißem Grund: 1 Ensemble mit kleinen Erabeermotiven und 1 Ensemble mit dicken Erabeermotiven. Elastische, weiße Crochet-Kante. Jersey aus reiner Baumwolle.
800.6938
86/92 104/116 DM 19,95 146/158 DM 29,95
128/134 DM 25,00 164/170 DM 35,00

D MINI-PREIS. 6 Slips aus reiner Baumwolle mit elastischem Taillenbund, mit "Young Story"-Aufdruck, 1 uni blau + 1 blau getupft + 1 blau gestreift + 1 uni rosé + 1 rosé getupft + 1 rosé gestreift.
798.5088
86/92 DM 9,95 146/158 DM 19,95
104/116 DM 15,00 164/170 DM 19,95
128/134 DM 15,00

D ab DM
9,95
im 6er-Pack

E 6 Slips in einer Tasche mit grünem Vichy-Aufdruck: 2 weiß mit Einzelmotiv + 2 mit Kirschen bedruckt + 2 geblümt. Elastische Crochet-Kante. Jersey aus reiner Baumwolle.
sortiert 798.5703
86/92 DM 19,95 146/158 DM 29,95
104/116 DM 25,00 164/170 DM 35,00
128/134 DM 29,95

H ab DM
25,-
im 6er-Pack

I ab DM
25,-
im 6er-Pack

H 6 Slips von POMME BLEUE: 2 mit kleinen Motiven auf weißem Grund + 2 mit großen aufgedruckten Motiven auf weißem Grund + 2 mit kleinen Motiven auf blauem Grund. Jersey aus reiner Baumwolle. Lieferung im Plastikset.
sortiert 801.8464
86/92 DM 25,00 146/158 DM 29,95
104/116 DM 25,00 164/170 DM 35,00
128/134 DM 29,95

I 6 Slips von POMME BLEUE: 2 mit kleinen Motiven auf grünem Grund + 2 mit großen Motiven auf grün kariertem Grund + 2 mit großen Motiven auf acurfarbenem Grund. Jersey aus reiner Baumwolle. Lieferung im Plastikset.
sortiert 802.0019
86/92 DM 25,00 128/134 146/158 DM 29,95
104/116 DM 25,00 164/170 DM 35,00

514 LA REDOUTE

Unterwäsche für Mädchen, angeboten vom französischen Versandhaus La Redoute. Gleich zweimal findet sich der Hinweis „Echter Büstenhalter“. Bild A/B präsentiert ein etwa 10jähriges Mädchen in BH und Höschen. Versandhauskataloge gehören zum Standardrepertoire sogenannter pädophiler Männer.



Puppen Körper Autoamaten. Flyer einer Ausstellung über „Phantasmen der Moderne“ 1999 in Düsseldorf. In dieser Ausstellung fielen insbesondere die aggressiven Formen der „Verpuppung“ von Frauen und Mädchen auf.



Medea. Plakat des Schauspielhauses Wien (2001). Die Botschaft des Bildes assoziiert eine Werbekampagne für Kinderunterwäsche des Modedesigners Calvin Klein.

Unternehmen der Finanzgruppe
Weltpartner der EXPO 2000

**ES GIBT VIELE GRÜNDE ZU BAUEN.
ABER KEINEN SCHÖNEREN.**

Ein Haus baut, muß sich über vieles Gedanken machen, natürlich auch über die Finanzierung. Aber Sorgen machen Sie sich nicht zu machen. Wir planen Ihre Baufinanzierung aus einer Hand: mit Krediten, Finanzmitteln
der LBS und ggf. öffentlichen Fördergeldern. So, daß die Raten bezahlbar bleiben. Auf Wunsch vermitteln
Ihnen auch passende Grundstücke, Immobilien und Versicherungen. Wenn's um Geld geht - Sparkasse

Es gibt viele Gründe zu bauen. Die Werbewirtschaft bedient sich – seit Frauen ihre sexuelle Vermarktung nicht mehr ohne weiteres hinnehmen – vorzugsweise der Kinder. Im vorliegenden Fall wird ein nacktes Baby in Szene gesetzt, um für Bausparverträge zu werden.

Workshop:

Erfahrungen und Grenzen sowie Ansätze und Kriterien der Beratungspraxis von pornografisch ausgebeuteten Kindern

Ergebnisse einer Forschungsstudie

Dipl.-Päd. Gisela Wuttke

Workshop Teil I:

Vorstellung des „Bundesprojekt Kinderpornografie“

1. Anlass und Ziel des Projekts
2. Rahmenbedingungen des Projekts
3. Verlauf und Methode
4. Leitfaden

1. Anlass und Ziel des Projekts²⁷³

Seit Mitte der 80er Jahre werden die Öffentlichkeit ebenso wie die Beratungsstellen, die psycho-therapeutischen Praxen und polizeilichen Behörden mit einem Phänomen konfrontiert, das gemeinhin als „Kinderpornografie“ bezeichnet wird. Strafrechtlich wie gesellschaftlich lange Zeit kaum beachtet, entwickelte sich dieses neue Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Kinder allmählich zu einem regelrechten Markt, dem zwischenzeitlich eine unbekannte Zahl von Kindern zum Opfer fiel. Aus der Beratungsarbeit wissen wir, dass diese Kinder und Jugendlichen oder bereits erwachsen gewordenen Opfer sich insbesondere durch die fortwährende Existenz der Bilder verfolgt fühlen, die sie – im Gegensatz zur Tat selbst – niemals vergessen oder aus ihrer Erinnerung lösen können.

Strafrechtlich wird „Kinderpornografie“ in der Bundesrepublik Deutschland erst seit wenigen Jahren als harte Pornografie definiert, d.h. wie die „Gewaltpornografie“ oder „Tierpornografie“ als sogenanntes Offizialdelikt verfolgt, für das es nicht mehr der Anzeige bedarf. Im Gesetz heißt es (§ 184 StGB):

„Wer pornografische Schriften (§11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch an Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

²⁷³ Vgl. Faltblatt „Kinder sehen Dich an“, hrsg. vom Bundesprojekt Kinderpornografie, zu beziehen über: Frauen gegen sexualisierte Gewalt e.V., Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn, Email: frauen-gegen-gewalte.v.Bonn@t-online.de

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt ...

wird, wenn die pornografischen Schriften den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Doch *obwohl* das StGB nahezu alle Handlungen unter Strafe stellt, die im Kontext von Pornografie an Kindern geschehen und selbst *wirklichkeitsnahe*, d.h. virtuell inszenierte Gewalt umfasst, *obwohl* die polizeiliche Ermittlungstätigkeit organisatorisch wie fachlich erheblich verbessert wurde und die professionelle Hilfe zwischenzeitlich über ein ebenso fundiertes wie differenziertes Angebot an Beratung, Therapie und Interventionsmöglichkeiten verfügt, kann festgestellt werden, dass das Wissen über Pornografie an Kindern nach wie vor gering ist. Wie es scheint, sind die in diesem Deliktbereich tätigen Institutionen – die Kriminalpolizei ebenso wie die Staatsanwaltschaften und Gerichte, die psycho-sozialen Dienste ebenso wie die Beratungsstellen – trotz ihrer jahrzehntelangen Erfahrung im Kontext des sexuellen Missbrauchs nur unzureichend auf die spezifische Problematik der pornografischen Ausbeutung von Kindern vorbereitet. Vorhandene Hilfen bleiben, wie die Praxis zeigt, häufig punktuell und erfassen die Wirklichkeit der betroffenen Kinder daher nur ausschnitthaft. Festgestellt werden kann darüber hinaus auch, dass die fachliche Kooperation und Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen bislang kaum entwickelt wurde, im Klartext: weitgehend brach liegt.

Diese Situation veranlasste den Verein „Frauen gegen sexualisierte Gewalt“ e.V. in Bonn, ein Praxisforschungsprojekt zu initiieren, das die hiermit aufgeworfenen Fragen aus soziologischer Perspektive aufgreift, präzisiert und zusammenfasst, um sie für die Praxis nutzbar zu machen. Auf der Basis der gesammelten Informationen und Daten sollten Eckpfeiler und Kriterien für die Beratung, Krisenintervention, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden, die als Arbeitshilfe für die Beratungsstellen nutzbar gemacht werden sollten. Darüber hinaus sollten auch die Kontakte und Vernetzungsstrukturen verbessert werden, sofern sie für die einzelnen Problembereiche relevant sind und fachliche Hilfe und Kooperation anbieten oder anbieten könnten.

2. Rahmenbedingungen des Projekts

Das „Bundesprojekt Kinderpornografie“ wurde am 1. Dezember 1998 gestartet und endete am 31. Dezember 2000. Gefördert wurde das Projekt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ausgestattet war es – wie so oft in diesen Fällen – mit nur einer Stelle, die zu gleichen Teilen mit einer Pädagogin und einer Soziologin besetzt worden war. Wie Sie wissen, werden auf diese Weise nicht nur die Kapazitäten und Fähigkeiten von gleich zwei Personen abgerufen, sondern zugleich auch mehr Zeit für die projektinterne Kommunikation und Abstimmung benötigt. Wir sahen dies jedoch nicht als Handikap, sondern als eine von uns selbst gesteuerte – fachlich im Übrigen auch geforderte – Form der Selbstevaluation, die sich sowohl auf die Entwicklung der Inhalte als auch auf die Praxis unserer Arbeitsweise bezog. Gleichwohl prägte diese Form der Arbeitsteilung und Teambildung den Verlauf und Fortgang des Projekts natürlich nicht unerheblich. Kommunikation hält auf.

Insgesamt wurde das Projekt mit DM 300.000,- ausgestattet, wobei DM 35.000,- vom Träger selbst aufgebracht wurden – ein vergleichsweise kleines Projekt also, dem im Rahmen des Vereins „Frauen gegen sexualisierte Gewalt“ e.V. jedoch ein besonderer Stellenwert und Charakter zukam. So war das Projekt zwar in den Räumen der Beratungsstelle angesiedelt, arbeitete jedoch getrennt von dieser. D.h. die Mitarbeiterinnen

des Projekts waren nicht in den regulären Arbeitsprozessen der Beratungsstelle involviert, sondern allein den aus dem Forschungsantrag resultierenden Aufträgen verpflichtet.

3. Verlauf und Methode

Die einzelnen Arbeitsschritte des Projekts waren im Forschungsantrag dezidiert vorgegeben. Im Rahmen der Laufzeit hatten wir demnach folgende Aufgaben zu erfüllen:

- I. Sammlung, Recherche, Analyse und Auswertung des Forschungsgegenstandes und des vorliegenden Informationsmaterials sowie Aufbau von Kontakten und Vernetzungsstrukturen
- II. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer empirischen Studie
- III. Entwicklung von Kriterien und Eckpfeilern für Beratung, Krisenintervention, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufarbeitung und Dokumentation der Ergebnisse
- IV. Veröffentlichung von Fachvorträgen und Artikeln sowie Teilnahme an Tagungen und Informationsveranstaltungen, die sich mit dem Phänomen „Kinderpornografie“ befassen.

Kernstück des Projekts waren breit angelegte empirische Erhebungen, durch die sowohl die Kompetenzen und das Erfahrungswissen derer ermittelt werden sollte, die als Expertinnen und Experten in diesem Bereich arbeiten oder forschen, aber auch abgeklärt werden sollte, welche Strukturen und Verfahrensweisen vorhanden oder gegebenenfalls noch zu entwickeln wären, um den betroffenen Kinder eine angemessene Beratung und Hilfe(n) bieten zu können.

Die von uns interviewten Expertinnen und Experten kamen naturgemäß aus der unterschiedlichsten Praxisfeldern. Ausgewiesen durch profunde fachliche Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Feld, d.h. der praktischen wie auch konzeptionellen Arbeit mit sexuell ausgebeuteten Kindern (und Frauen), verfügten sie auch über mehr oder weniger ausgeprägte empirisch fundierte Kenntnisse der spezifischen Situation pornografisch ausgebeuteter Kinder. Das von ihnen repräsentierte Spektrum reichte von der sozialpädagogischen und therapeutischen Beratung, Fortbildung und Praxis über die klinische und gerichtsmedizinische bis hin zur wissenschaftlichen Forschung sowie kriminalpolizeilicher und staatsanwaltlicher Ermittlungstätigkeit.

Als ExpertIn haben wir angesehen, wer „... in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozessen verfügt“.²⁷⁴

Im Vordergrund unseres Interesses standen somit nicht ihre eher privat motivierten Erfahrungen und Meinungen, sondern ihre fachlich begründete organisatorische und institutionelle Praxis. Die aus der Erhebung – den Interviews ebenso wie den Fragebögen – gewonnenen Erkenntnisse sollten dazu beitragen, die besonderen Bedingungen für „problemlösendes Handeln“ herauszufinden, ohne deren Kenntnis das konkrete Tun – wie auch das Unterlassen – der Akteurinnen und Akteure letztlich nicht zu verstehen wäre.²⁷⁵

Die konkreten Aussagen und Erfahrungen unserer ExpertInnen sollen Gegenstand des folgenden Workshops sein. Mit ihnen würde ich gerne – wenn Sie erlauben – den Fragebogen durcharbeiten, den wir als Leitfaden für die Interviews entwickelt haben. Anhand

²⁷⁴ Michael Meuser/Ulrike Nagel: ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht, in: M. Graz/K. Krühmer (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung*, Opladen 1991, S. 442

²⁷⁵ Vgl. zur Funktion empirischer Sozialforschung: Jürgen Friedrichs: *Methoden empirischer Sozialforschung*, Reinbek b. Hamburg 1973, S. 13

dessen könnten wir heute vielleicht herausfinden, wo ihre eigenen Fragen liegen – und was sich mit diesem Fragebogen schon heute beantworten lässt.

Zunächst soll jedoch Zeit sein für Fragen zu unserem Forschungsvorhaben.

4. Leitfaden

Leitfaden für die ExpertInneninterviews

1. Fragen zum institutionellen Rahmen

Erläutern Sie uns bitte zunächst Ihren Arbeitsbereich, ihre berufliche Praxis (ggf. Motivation).

In welcher Weise sind Sie mit „Kinderpornografie“ befasst?

Was unterscheidet diesen Arbeitsbereich von anderen Arbeitsbereichen Ihrer persönlichen Erfahrung nach?

2. Fragen zum Fachwissen

Wann nahmen Sie dieses Thema zum ersten Mal als problematisch wahr, was hat Ihnen die Augen geöffnet?

Was alles umfasst Ihrer Ansicht nach „Kinderpornografie“?

Halten Sie den Begriff „Kinderpornografie“ für angemessen?

Was ist das Besondere an „Kinderpornografie“, was unterscheidet diese von anderen Formen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder?

Arbeiten Sie mit „Täterprofilen“ oder bevorzugen Sie andere Erklärungsansätze?

Mit welchen gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen hängt dieses Phänomen Ihrer Ansicht nach zusammen?

Was hat sich mit der Technik des Internets verändert?

3. Fragen zur Vernetzung und Kooperation

Mit welchen anderen Institutionen oder Personen (Funktionen) kooperieren Sie in diesem Feld?

Welche Verfahren der Vernetzung und Kooperation haben sich Ihrer Meinung nach in der Praxis bewährt (oder würden Sie für notwendig erachten)?

4. Fragen zu Angeboten und Hilfestrukturen

Die vorhandenen Hilfeangebote für pornografisch misshandelte Kinder werden als nicht ausreichend beschrieben. Wo sehen Sie Defizite?

Welches Wissen aus Ihrer beruflichen Praxis und Erfahrung könnte Ihrer Ansicht nach zu einer weitergehenden Entschlüsselung des Phänomens beitragen?

Trägt Ihre Institution dazu bei, „Kinderpornografie“ zu verhindern? (Wenn ja, in welcher Weise?)

5. Ergänzungsfragen

Was tun Sie, um die mit diesem Thema zusammenhängenden Belastungen zu bewältigen?

Haben Sie Anspruch bzw. die Möglichkeit auf Supervision?

Welche weiteren ExpertInnen würden Sie uns als Gesprächspartnerin empfehlen?

Haben wir etwas vergessen zu fragen?

Aussagen und Schlussfolgerungen aus den ExpertInnen-Interviews

Unser Leitfaden umfasste insgesamt 5 Fragenkomplexe. Da es uns darum ging, das professionelle Profil („Betriebswissen“) der ExpertInnen zu erheben, bezogen sich diese weitgehend auf jene Wissensbestände, die fachlich oder institutionell begründet waren. Gestellt haben wir daher:

- 1) Fragen zum institutionellen Rahmen – also danach, unter welchen institutionellen Bedingungen die ExpertInnen arbeiten, ihre Arbeitsbereiche, ihre Funktionen etc.
- 2) Fragen zum Fachwissen – also danach, in welcher Weise die ExpertInnen mit dem Thema befasst sind, wie sie es wahrnehmen und definieren, wie sie es gesellschaftlich verorten.
- 3) Fragen zur Kooperation und Vernetzung – also danach, ob Kooperationsbeziehungen zu anderen mit diesem Thema befassten Personen oder Institutionen bestehen und wie sich diese konkret gestalten.
- 4) Fragen zu Angeboten und Hilfestrukturen in diesem Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie
- 5) Fragen, die die persönliche Arbeitssituation der ExpertInnen betrafen (u.a. haben wir gefragt, wie sie die mit diesem Thema zusammenhängenden Belastungen bewältigen, ob sie Anspruch haben auf Supervision oder ob wir vielleicht etwas vergessen haben zu fragen, um den ExpertInnen Gelegenheit zu geben, wie wir sagten, eine Antwort auf eine nicht gestellte Frage zu geben.

Einblicke

Beruflich waren *alle* von uns interviewten Expertinnen und Experten mit Frauen oder – worauf unser besonderes Augenmerk lag – mit Kindern und Jugendlichen befasst, die sexuell ausgebeutet wurden oder werden. Dabei vermittelte sich uns der Eindruck, dass das Phänomen „Kinderpornografie“ in der Praxis eher als Randphänomen aufzutreten scheint, verdeckt und überlagert von anderen Phänomenen, die möglicherweise leichter zu erkennen waren: ein psychisches Leiden, Missbrauchserfahrungen in der Familie, schulische Probleme oder andere Auffälligkeiten, z.B. Frühprostitution oder sexuell motivierte Übergriffe unter Jugendlichen. Die Tatsache der pornografischen Ausbeutung bleibt in der Praxis jedoch häufig unerwähnt: verschwiegen sowohl von den betroffenen Kindern als auch – was möglicherweise schwerer wiegt – nicht thematisiert von den Professionellen, d.h. es wird nicht danach gefragt, ob eine Kamera eingesetzt wurde. Offensichtlich handelt es sich bei Pornografie an Kindern um ein Tabu im Tabu. Die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs allein wiegt scheinbar so schwer, das kaum noch Kapazitäten bestehen oder gesehen werden, eine noch dahinter verborgene Tat wahrzunehmen bzw. aufzudecken. Manchmal übersteigt sie vielleicht die Grenze dessen, was man selbst auszuhalten bereit oder in der Lage ist. Die betroffenen Kinder wiederum halten die Anwesenheit einer Kamera entweder für nicht besonders erwähnenswert – weil sie daran gewohnt waren oder in ihrer Bedeutung nicht erkannten – oder verschweigen diese aus Schamgefühl oder Schuld, etwa, weil ihnen von den Tätern eingeredet wurde, das die Bilder ihr freiwilliges „Mitmachen“ belegen oder sie selbst gar als Täter respektive Täterinnen in Erscheinung treten – anderen Kindern gegenüber.

Die Bilder selbst dokumentieren nach Ansicht der Expertinnen und Experten jedoch nicht nur das bloße Geschehen. In ihnen manifestiert sich zugleich eine vom Täter ausgeübte scheinbar unbeschränkte Macht, denen die unterworfen Kinder total ausgeliefert werden. In der Tat scheinen den Tätern keine Grenzen gesetzt, weder anatomisch – in ihrer physischen Präsenz – noch in den von ihnen ausagierten Gewaltfantasien. Was wir sahen²⁷⁶ waren abgerichtete Kinder, die nicht mehr gezwungen werden mussten, sondern ihrer

²⁷⁶ Wir erhielten durch das Bundeskriminalamt Einsicht in das Archiv des Zentralstelle gegen Kinderpornografie

Misshandlung scheinbar bereits gewohnheitsgemäß beiwohnten. Es ist davon auszugehen, dass die pornografische Ausbeutung eines Kindes erst beginnt, wenn bereits ein massiver sexueller Missbrauch stattgefunden hat bzw. „eingeübt“ wurde. Selbst bei direkter Gewaltanwendung hielten die Kinder still, was auch auf die Verabreichung von Medikamenten, Drogen oder Alkohol zurückzuführen sein könnte.

Wohl auch deswegen definierten die von uns interviewten Expertinnen und Experten das Phänomen „Kinderpornografie“ nicht nur strafrechtlich, sondern – aus ihrer professionellen Erfahrung und Anschauung heraus – zum Teil weit darüber hinaus reichend. Dabei wurden insbesondere die Grenzbereiche der „Kinderpornografie“ thematisiert, jene Bereiche also, die durch das Strafrecht nicht mehr erfasst sind: die sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Werbung, das Filmen nackter Säuglinge oder sich unbeobachtet fühlender Kinder auf Spielplätzen oder an Stränden, mehr noch: die erotisch aufgeladenen Fotografien sogenannter Kinderakte. Mit anderen Worten: Nach Meinung der von uns interviewten Expertinnen und Experten umfasst das Phänomen „Kinderpornografie“ deutlich mehr als den sexuellen Missbrauch eines Kindes. Es berührt auch jene Bereiche, die sich ausschließlich über den „Blick des Betrachters“ konstituieren oder mit diesem – wie in der Werbung – kalkulieren.

Einhellig kritisiert wurde von den Expertinnen und Experten, dass das deutsche Strafrecht die Altersgrenze von „Kinderpornografie“ auf 14 Jahre festlegt, weshalb hierzulande tatsächlich nur jene „Kinderpornografie“ strafbewehrt ist, in denen die Kinder nicht älter als 13 Jahre alt sind. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht selten von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen wird, wenn das betroffene Kind als mindestens 12-jährig erscheint – aus Gründen, die mit der Langwierigkeit der Ermittlungstätigkeit in diesem Bereich zusammenhängen. Auch in der internationalen Kooperation entstehen der Strafverfolgung dadurch erhebliche Probleme, da im gesamten angelsächsischen Rechtsraum – in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention – die Schutzgrenze für Kinder auf 18 Jahre festgelegt ist. Die praktische Konsequenz dieser höchst unterschiedlichen Gesetzeslagen führt dazu, dass in anderen Ländern als „Kinderpornografie“ verfolgt wird, was auf dem deutschen Markt als legale Pornografie feilgeboten wird: Pornografie an Kindern im Alter von 14-17 Jahren. Die von uns befragten Expertinnen und Experten sahen es daher als notwendig und dringend geboten an, die Altersgrenze auf mindestens 16 bzw. – in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention – auf 18 Jahre heraufzusetzen.

Ebenfalls kritisch wurde auch auf die neu eingeführte Videovernehmung vor Gericht eingegangen. Zum einen wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Kamera im Falle pornografisch ausgebeuteter Kinder bislang auf Seiten der Täter stand. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Dokumente der Videovernehmung bereits im Internet angeboten würden, d.h. die Zeugenaussagen eines Kindes bereits als „Kinderpornografie“ angeboten und vermarktet werden. Gefordert wurde daher vor allem eine intensive Schulung der kommunikativen Kompetenz der Vernehmer sowie die gesicherte Nicht-Verfügbarkeit der Videos durch die Täter bzw. ihrer Verteidiger. Der Einsatz von Videokameras bei der Vernehmung der Kinder wird von den ExpertInnen nur in Ausnahmefällen für angemessen gehalten.

Überrascht hat uns in diesem Zusammenhang, dass das Internet keineswegs – wie es zuweilen den Anschein hat – den Markt bereits beherrscht, sondern lediglich die Möglichkeiten des Tausches und des Kontakts beschleunigt hat. Nicht Tatwaffe, sondern Medium, nicht Kaufhaus, sondern Börse, so ließe sich das Internet vielleicht kurz und treffend charakterisieren. Nach Kenntnis der Internet-SpezialistInnen wird das Internet nämlich nicht genutzt, um zu kaufen – denn dafür müsste eine Adresse oder Bankverbindung angegeben werden –, sondern um zu tauschen („Gibst Du mir was, geb ich Dir was“) und Kontakte herzustellen. Zwar stellt das Internet die Strafverfolgungsbehörden aus den bekannten Gründen vor eine Reihe höchst schwieriger Probleme, die zwischenzeitlich auch nicht mehr alle ungelöst sind, doch ist davon auszugehen, dass der

Markt sich derzeit noch in eher konventionellen Kommunikationsstrukturen bewegt, weshalb die „alten“ Medien (Videos, Fotos, Filme etc.) nicht vernachlässigt, die angeblich unbegrenzten Möglichkeiten des Internets aber auch nicht mystifiziert werden sollten, sondern auf das zurückzuführen wäre, was es ist: ein Medium, das neue Möglichkeiten eröffnet und Gewohnheiten formt, nicht aber die gesamte Realität aus den Angeln zu heben vermag. Nicht zuletzt ist dies auch ein Hinweis darauf, dass die Konsumenten von „Kinderpornografie“ größtenteils (noch) einer Generation angehören, denen Umgang mit diesem Medium keineswegs selbstverständlich ist. Dieses betrifft allerdings – leider – auch die Generation der „Helfer“.

Von eben solcher Bedeutung scheint uns auch die Aussage der Expertinnen und Experten, das „Kinderpornografie“ nach wie vor ein Phänomen darstellt, das in den Familien seinen Ausgangspunkt findet. Die in der öffentlichen Darstellung dominierenden Fremdtäter oder – noch weniger – Täterringe bilden demnach nur einen Teil der Szene, nicht aber ihren Kern: die Väter und Stief-Väter, das soziale Umfeld des Kindes, die nahen Verwandten. Möglicherweise gewinnen die Fremdtäter insbesondere durch die Zunahme des Kinderprostitutionstourismus wie auch der technischen Vernetzung (Email, Chatrooms etc.) zunehmend an Bedeutung. Das Gros der getauschten und im Handel befindlichen Erzeugnisse entsteht jedoch in privaten Räumen. Dies macht im Übrigen – wie im Falle des „sexuellen Missbrauchs“ auch, eine Strafverfolgung besonders schwierig. Die in den Medien immer wieder zitierten „Täterringe“ existieren nach Ansicht unserer Expertinnen und Experten in der Regel nicht. Vielmehr agieren die Täter ihrer Erfahrung nach als lose Zusammenschlüsse – man könnte auch sagen: Szenen –, die unter Wahrung der Anonymität, jedenfalls im Vertrauen, unter Gleichgesinnten zu sein, miteinander in Kontakt treten, um „Kinderpornografie“ zu tauschen, zu kaufen oder anzubieten.

Interessant war in diesem Zusammenhang auch die keineswegs vereinzelt getroffene Aussage, dass – anders als im Falle des klassischen „sexuellen Missbrauchs“ –, die Mütter und weiblichen Bezugspersonen der Kinder häufiger in das Geschehen involviert zu sein scheinen. Unabhängig von der Frage, die in diesen Fällen allerdings zu stellen wäre, ob die Mütter pornografisch ausgebeuteter Kinder tatsächlich eine aktive Rolle spielen oder „nur“ eine ihnen zugewiesene Rolle – Regie führen i.d.R. die Männer –, so bleibt doch festzustellen, dass die Wirkung auf das Kind, wie auch in jenen Fällen, wo es erkennt, dass sich hinter der Maske der eigene Vater verbirgt, verheerend ist. Ihre Aufdeckung gestaltet sich daher nach Ansicht der Expertinnen und Experten noch schwieriger, die therapeutische Intervention noch langwieriger und das strafrechtliche Verfahren noch ungewisser.

Im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der betroffenen Kinder wurde von den ExpertInnen – neben einer noch deutlich zu qualifizierenden Praxis – insbesondere die Notwendigkeit von Kooperation und Vernetzung betont. Da die pornografische Ausbeutung der Kinder weit über die Tat („sexueller Missbrauch“) hinaus wirksam bleibt und diese über Jahre, sogar Jahrzehnte zu verfolgen droht, lässt sich die Erinnerung daran so lange nicht verarbeiten, wie die Furcht herrscht, dass Andere noch (oder wieder) Zugriff auf die Bilder haben. Tatsächlich erfuhren wir, dass 80% der Bilder, die heute im Internet abgerufen werden können, bereits in den 70er Jahren entstanden sind, somit Kinder darstellen, die heute – wenn sie den „sexuellen Missbrauch“ überlebt haben – zwischen 30 und 45 Jahre alt sind. Hingewiesen wurde darauf, dass Kooperation in diesem Bereich ein mühevoller Prozess ist, der die Zusammenarbeit mit der Polizei einschließt und im Übrigen ganz wesentlich auf dem gegenseitigen Vertrauen der beteiligten Personen und Institutionen basiert. Nicht zuletzt sind daher Rahmenbedingungen vonnöten, die häufig nicht gegeben sind: Zeit, Räume, Moderation und nicht zuletzt das ernsthafte Interesse, gegen alle Widerstände zu einem guten Ergebnis zu kommen. Unerfahrene, lustlos verbrachte Treffen oder Auftrag und Struktur führten nämlich lediglich dazu, dass die Runden Tische und Arbeitskreise wieder zusammenbrechen. Und dieses, so die Aussage einer Expertin, nütze letztendlich nur den Tätern.

Aufgrund der uns vorliegenden Daten gingen wir bei der Konzeption des Fragebogens davon aus, dass die Angebote und Hilfen für pornografisch ausgebeutete Kinder unzureichend seien. Dieser Ansicht wurde von den Einen vehement bestätigt, von denen Anderen ebenso vehement infrage gestellt. Hier gab es offensichtlich höchst unterschiedliche Erfahrungen. So wurde etwa darauf hingewiesen, dass z.B. die Arbeit der Beratungsstellen und Kinderschutzorganisationen über die Jahre eine Qualität erreicht hätte, die in Fällen des „sexuellen Missbrauchs“ als qualifiziert und kompetent zu bezeichnen sei. Andererseits wurden die in diesem Bereich vorfindbaren konkreten Bedingungen (unsichere Stellen, hohe Fluktuation, geringe Mittel) als teilweise katastrophal bezeichnet. Als großes Problem wurde insbesondere die Lage der kleinen Kinder geschildert, denen nicht zuletzt aus – zum Teil uneingestandener – Angst vor dem Vorwurf des „Missbrauchs vom Missbrauch“ jede Hilfe versagt bleibe.

Aus all diesen Gründen wurde in großer Übereinstimmung mehr Fachwissen gefordert: durch Qualifizierung, Fortbildung und die Fortentwicklung bereits vorhandener Konzepte, die die besonderen Implikationen von Pornografie an Kindern zu berücksichtigen hätten. Die Feststellung einer Expertin, dass es keine gemeinsame Ebene des Wissen gäbe, weist auf den hohen Entwicklungsbedarf dieser Arbeit hin. Dazu gehört nach Ansicht der von uns interviewten ExpertInnen auch die kritische Analyse und Aufarbeitung von Fehlern, Fehleinschätzungen und Versäumnissen ebenso wie die von den Medien in diesem Bereich erzeugten Wirkungen und Rückwirkungen. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auch auf die immer wieder neu zu klärende Frage, wo die Grenzen des eigenen Handelns liegen – eine Frage, die ihnen aus ihrer eigenen Arbeit sicher sehr vertraut ist.

Interessant war in diesem Zusammenhang für uns, dass die Expertinnen und Experten den Begriff „Kinderpornografie“ zwar überwiegend kritisch reflektieren, aber dennoch mit ihm arbeiten, weil er allgemein verständlich sei und sich zudem in der Praxis durchgesetzt hätte. Ähnlich wie beim Begriff „sexueller Missbrauch“ kritisieren sie jedoch beispielsweise die durch den Begriff vorgenommene bzw. erzeugte Banalisierung der Tat, zumal er die Täter völlig ausgeblende. Weder handele es sich bei „Kinderpornografie“ um Pornografie, noch seien es Kinder, die die darin abgebildeten Handlungen herbeiführten oder konsumierten. Der Begriff „Kinderpornografie“ sei deshalb ebenso fragwürdig wie irreführend. Zugleich wurde jedoch vertreten, dass es bislang keinen besseren, prägnanteren Begriff gäbe. Nur in einem Fall wurde die Verwendung des Begriffs vehement abgelehnt und statt dessen der Begriff „Kinderfolterdokumentation“ vorgeschlagen. In Berücksichtigung der sich hier spiegelnden sprachlichen Deutungsversuche haben wir uns schließlich entschieden, statt von „Kinderpornografie“ nur noch von „Pornografie an Kindern“ zu sprechen – mit Ausnahme im Rahmen des strafrechtlichen Kontextes.

Workshop Teil II:

Ansätze für die Beratungsarbeit mit Opfern von Kinderpornografie

1. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit
2. Besonderheiten von Pornografie an Kindern aus der Perspektive der Praxis
3. Schlussfolgerungen und Reflexion anhand ausgewählter Aspekte (u.a. Begriff der professionellen Sensibilität, der Umgang mit den Bildern, Supervision, Struktur und Konzeptionalisierung der fachlichen Hilfe(n), Kooperation und Vernetzung)

1. Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit

Die Praxis der Beratungsstellen, die von uns im Rahmen einer Erhebung untersucht wurde, macht vor allem eines deutlich: Man versucht nach Kräften, mit den vielfältigen und teilweise auch widersprüchlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen zurechtzukommen. Dabei scheint das Phänomen „Kinderpornografie“ häufig nur als Randerscheinung in der Beratungsarbeit wahrgenommen zu werden. So gaben 69% der von uns befragten Beratungsstellen an, mit Pornografie an Kindern in weniger als 10% der Fälle konfrontiert worden zu sein.²⁷⁷

Als Ursachen wurden u.a. genannt:

- *Die Vielzahl und Schwere der zu bearbeiteten Problemfelder*
Sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, andere Formen der Misshandlung und Vernachlässigung, sexuelle Belästigung, dissoziative Persönlichkeitsstörungen, Essstörungen, ritueller Missbrauch, Gewalt gegen Frauen u.a.m.
- *Die prekäre Situation der finanziellen und materiellen Ausstattung*
Nur 68% der MitarbeiterInnen in den befragten Anlauf- und Beratungsstellen arbeiten bezahlt, davon viele im Rahmen von Teilzeitverträgen, auf ABM- oder Honorarbasis und jede/jeder Vierte auf befristeten Stellen. Nur 15% besitzen Vollzeitverträge.
- *Die Sicherung der Finanzierung der Beratungsarbeit*
Überwiegend finanzieren sich die Beratungsstellen aus einem bunten Potpourri finanzieller Zuwendungen, v.a. aus öffentlicher Förderung, ABM-Zuschüssen, Spenden, Bußgeldern und Sponsoring, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen der Kirchen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Insgesamt müssen die Beratungsstellen 52,8% ihrer Finanzierung selbst beschaffen bzw. sichern. Ein Großteil der qualifizierten Energie fließt somit in die Aquirierung von Geldern, mit der die Fortsetzung der Arbeit gesichert werden muss.
- *Fehlende Möglichkeiten der Qualifizierung und Fortbildung*
Nahezu alle Beratungsstellen – ebenso wie die von uns befragten ExpertInnen – beklagen, dass im Kontext pornografischer Gewalt zu wenige Möglichkeiten der Qualifizierung und Fortbildung bestünden, die zudem nicht gefördert bzw. nicht durch Projektmittel abgedeckt würden. Darüber hinaus fehlt es häufig an Zeit, die es interessierten Personen erlauben würde, weite Anreisen oder gar mehrtägige Veranstaltungen in Kauf zu nehmen.
- *Kooperation und Vernetzung*

²⁷⁷ Insgesamt waren von uns 231 Beratungsstellen angeschrieben worden, von denen 150 den Fragebogen beantworteten, was einer Rücklaufquote von 65% entspricht. Von diesen wurden 138 ausgewertet, da bei 12 Fragebögen aufgrund einer Vielzahl fehlender Antworten eine Auswertung nicht möglich war.

Welche Professionen und Institutionen sind involviert und nehmen was, wo und wie zur Kenntnis?

- Jugendhilfe
- psychosoziale Einrichtungen
- medizinisch-psychiatrische Einrichtungen
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Rechtsanwaltschaft
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften

Wir konnten feststellen, dass die bisher entwickelten Formen der Kooperation und Vernetzung nur sehr begrenzt sind, wirksam sind sie vor allem bei den polizeilichen Ermittlungsbehörden sowie Personen, denen es gelungen ist, im Laufe der Jahre eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, z.B. im Rahmen von Arbeitskreisen, Runden Tischen oder in der Zusammenarbeit zwischen Beratungs- und Polizeidienststellen. Darauf wurde besonderer Wert gelegt: Scheuklappen abzulegen und das direkte Gespräch zu suchen. Hingewiesen wurde aber auch darauf, dass Kooperation und Vernetzung Bedingungen braucht, d.h. jemand, der oder die sich darum kümmert, interessierte Personen anspricht, die Teilnehmenden über den Fortgang der Ereignisse informiert und Räume bereit hält, die es erlauben, ohne Beeinflussung von außen in Ruhe zu sprechen – und einander zuzuhören. Im Hinblick auf eine gelingende Kooperation und Vernetzung wird wiederum die Bedeutung von Zeit betont, wie auch die Bereitschaft, die eigenen Ansichten und Fragen offenzulegen und gegebenenfalls infrage zu stellen.

2. Besonderheiten von Pornografie an Kindern aus der Perspektive der Praxis

Als Besonderheiten der Praxis wurden folgende Strukturmerkmale genannt:

- die verstärkte Traumatisierung der Opfer
- die Notwendigkeit des umfassenderen Schutzes der Opfer aufgrund der Organisiertheit der TäterInnen
- die Kommerzialisierung und Vermarktung der Opfer respektive der Bilder ihrer pornografischen Ausbeutung
- die besonderen Strukturen der Tat (u.a. verstärkter Geheimhaltungsdruck, erzwungene Mit-Täterschaft, die Verstärkung von Angst, Schuld- und Schamgefühlen sowie die hohe Isolierung der Opfer)
- die lebenslange Bedrohung durch die Existenz der Bilder, die von den Opfern nicht zu kontrollieren sind
- die begrenzten Möglichkeiten der Anzeigenerstattung aufgrund der besonderen Struktur der Fälle
- die Verbreitung des Materials über das Internet und die zusammenhängenden technischen Möglichkeiten und Fragen

Aufgrund der Komplexität der Fälle plädieren die Beratungsstellen nicht nur für mehr und spezialisierte Fachkompetenz sowie Forschung und Handlungskonzepten auch in der Therapie, sondern ebenso nachdrücklich für die Weiterentwicklung bereits bestehender Formen der Kooperation und Vernetzung, die vielerorts allerdings noch aufzubauen wären.

3. Schlussfolgerungen und Reflexion anhand ausgewählter Aspekte

Begriff der professionellen Sensibilität

Um das Spannungsfeld zwischen Professionalität und Empathie auch konzeptionell zu erfassen, haben wir aus der empirischen Sozialforschung den Begriff der „professionellen Sensibilität“ abgeleitet. Damit sollen nicht nur die fachlichen Standards von Beratung beschrieben werden, sondern auch die Fähigkeit, sich den Opfern gegenüber sensibel zu verhalten, sie als eigene Persönlichkeit wahrzunehmen und zugleich fachlich gerecht zu werden. Professionelle Sensibilität soll davor bewahren, kopflos zu agieren, in Panik zu geraten oder gar die eigene Hilflosigkeit – oder Wut – auf die Kinder zu übertragen. Dies scheint uns im Kontext von Pornografie an Kindern besonders wichtig zu sein. Gedacht werden muss auch das Unmögliche.

Funktion, Bedeutung und Umgang mit den Bildern

Der Umgang mit den Bildern ist im professionellen Kontext noch ungeklärt. Neben der Vermeidung des Schauens lässt sich auch eine gewisse Schaulust feststellen, die nicht immer sachlich begründet zu sein scheint. Hinzuweisen wäre darauf, dass die Entscheidung, Bilder zu zeigen, einen geschützten Raum voraussetzt sowie die Zustimmung derer, die die Bilder schauen sollen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Opfer pornografischer Ausbeutung damit keinen voyeuristischen oder sensationalisierenden Absichten ausgesetzt werden.

Supervision

Wir konnten feststellen, dass die Möglichkeiten von Supervision und anderen Formen der Entlastung in der Praxis begrenzt sind. (So wird Supervision nur bei 67,9% und Fortbildungen – eine nicht zu unterschätzende Quelle der fachlichen Qualifikation und Entlastung – überhaupt nur bei der Hälfte der befragten Beratungsstellen gefördert.) Beide sind jedoch unabdingbare Voraussetzung für das, was wir zuvor unter dem Begriff der „professionellen Sensibilität“ zu beschreiben versucht haben.

Konzeptionalisierung und Struktur der fachlichen Anforderung und Hilfe für die Opfer von Kinderpornografie

Nur 7,9% der von uns befragten Beratungsstellen verfügen über spezialisierte Ansätze und Konzepte für den Umgang mit Pornografie an Kindern. Gleichzeitig halten jedoch 94% spezielle Kriterien für die Beratungs- und Unterstützungsarbeit aufgrund der bereits beschriebenen Besonderheiten für erforderlich. Als Mindeststandards wurden von diesen folgende Kriterien genannt:

- Anonymität, Freiwilligkeit, Parteilichkeit und Ganzheitlichkeit als Grundstruktur des Angebots
- Qualifikation, Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Wirkungen und Folgen der pornografischen Ausbeutung von Kindern
- Supervision, multiprofessionelle Teamarbeit, Kooperation und Vernetzung
- Erweiterung der Forschung und anderer Formen des qualifizierten Informations- und Erkenntnisgewinns
- Gesellschaftliche Sensibilisierung
- Langfristige, umfassende und spezifische therapeutische Angebote
- Verstärkter und verbesserter Opferschutz

Die Ergebnisse der Befragung der Beratungs- und Anlaufstellen²⁷⁸ lassen keinen Zweifel daran, dass spezialisierte Hilfsangebote für die Opfer pornografischer Ausbeutung gebraucht

²⁷⁸ Der Fragebogen umfasste insgesamt vier Fragenkomplexe:

- Fragen zur Struktur der Beratungsstellen
- Fragen zu den Arbeitsgrundlagen und Konzepten der Anlaufstellen
- Fragen zum Hilfsangebot und den Konzepten zum Thema Pornografie an Kindern
- Fragen zu Formen und Inhalten der Kooperation und Vernetzung

werden, von Seiten der Beratungsstellen jedoch nicht vorgehalten werden (können). In der Praxis der Beratungsarbeit wird daher zumeist auf das bereits bestehende Instrumentarium zurückgegriffen, da die gegebenen fachlichen, zeitlichen und personellen Kapazitäten ein spezialisiertes Angebot – trotz bester Absichten – nicht zulassen. Die Beratung und Begleitung der von pornografischer Ausbeutung betroffener Kinder bzw. KlientInnen ist daher zur Zeit nur durch ein hohes persönliches und (häufig) unbezahltes Engagement zu sichern. Auch Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die die besondere Problematik der Betroffenen berücksichtigt, konnten aus diesen Gründen bislang nicht ausreichend entwickelt werden, wären aber nötig.

Kurzbiographien der AutorInnen

Dr. Brigitte Cizek

Klinische und Gesundheitspsychologin, Sexualpädagogin, Sexualmedizinerin und Sexualtherapeutin; Entwicklung des Modells LoveTalks, Leitung der sexualpädagogischen Moderationsausbildung; ÖIF in Wien; Leitung der Beratungsstelle Horizonte in Wien.
Beratungsschwerpunkte: Sexuelle Gewalt und Sexualberatung

Prof. Dr. Roland Girtler

Institut für Soziologie der Universität Wien. Forschungszugänge sind u.a. die „teilnehmende Beobachtung“ und das „ero-epische“ Gespräch. Um die Lebenssituation von Menschengruppen zu erforschen, lebt er phasenweise in den jeweiligen Subkulturen.
Forschungsthemen: Polizisten, Sandler, Dirnen, Zuhältern, Ganoven, Schmuggler, Wilderer, Aristokraten, Bergbauern, Landler

Univ.-Lek. Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt; Präsident des Rechtskomitees LAMBDA; Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS); Expertenarbeitsgruppe zur Revision des österreichischen Sexualstrafrechts, Vicepresident for Europe der Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw); World Association for Sexology (WAS); Lektor für Sexualität und Recht an der Universität Innsbruck

DSA Uwe Hincziza

Sozialarbeiter; beim Verein Wiener Sozialprojekte als Streetworker tätig; Erarbeitung eines Konzepts zur niederschweligen Sozialarbeit bei männlichen Prostituierten; European Network Male Prostitution.
Arbeitsschwerpunkte: Drogenabhängige und drogengefährdete Personen, insbesondere männliche Jugendliche und Erwachsene, die ihre Sucht mittels Prostitution am Homosexuellenstrich finanzieren

Dipl. Sozpäd. Olaf Kapella

Sozialpädagoge, Sexualpädagoge, Trainer im Rahmen der sexualpädagogischen ModeratorInnenbildung zum Modell LoveTalks, ÖIF in Wien; Obmann des Instituts Horizonte in Wien.
Beratungsschwerpunkte: Männer, Sexualberatung, HIV/AIDS

DSA Elisabeth Mayer

Leitende Sozialarbeiterin der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitswesen, Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten; Mitarbeit im Katastrophenteam der Stadt Wien.
Arbeitsschwerpunkte: Beratung und Betreuung sexuell Erwerbstätiger und STD-Beratung

DSA Helga Ratzenböck

Sozialarbeiterin; langjährige Mitarbeit bzw. Vorstandstätigkeit bei HOSI Linz, BlickWechsel und der Aidshilfe Oberösterreich; Mitarbeit im BASIS-Projekt Hamburg/St. Georg; Vorsitzende der Linzer Organisation „after aids“; Leiterin der Beratungsstelle LENA, Beratungsstelle für Frauen in der Prostitution.

Arbeitsschwerpunkte: Prostitution, Homosexualität, HIV/AIDS

Dipl.-Päd. Gisela Wuttke

Pädagogin, freie Autorin; derzeit tätig in einem 3-jährigen Forschungsprojekt über "Armut und Kindheit" an der Fachhochschule in Münster.

Arbeitsschwerpunkte: Sexuelle Ausbeutung von Kindern, Prostitutionstourismus und Heiratshandel, Rassismus, Kinderflüchtlinge und Transplantationsmedizin

Publikationen des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF)

SCHRIFTENREIHE

Johannes Pfliegerl: **Familienverhältnisse und Familienkonflikte von Zuwanderern. Eine Pilotstudie über das Fortbestehen traditioneller Strukturen in Migrantenfamilien aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei.** Wien 1996. Bd. 2. ISBN 3-901668-02-0 (vergriffen)

Helmuth Schattovits (Hrsg.): **Kinderbetreuungsscheck: Modellentwicklung und Analysen. (Machbarkeitsstudie Kinderbetreuungsscheck).** Wien 2000. Bd. 9. ISBN 3-901668-19-5

MATERIALIENSAMMLUNG

Reiner Buchegger, Helmuth Schattovits (Hrsg.): **7. Interdisziplinäres Symposium "Familienforschung". Familie, Schule und Generationen – Strobl 1998. Referate und Statements.** Wien 2000. Heft 7. ISBN 3-901668-20-9

Johannes Pfliegerl, Paloma Fernández de la Hoz: **Die Bedeutung des Wohnens für Migrantenfamilien in Österreich.** Wien 2001. Heft 8. ISBN 3-901668-21-7

Maria Anna Six-Hohenbalken: **Migrantenfamilien aus der Türkei in Österreich. Wohnen, Verortung und Heimat – mit einem Exkurs über die Wohnsituation im Aufnahmeland.** Wien 2001. Heft 9. ISBN 3-901668-22-5

Christos Bagavos, Claude Martin: **Sinkende Geburtenraten, Familienstrukturen und politische Reaktionen. Synthesebericht Jahrestagung Seville, Spain, 15-16 September 2000.** Wien 2001. Heft 10. ISBN 3-901668-23-3

WORKING PAPERS

Paloma Fernández de la Hoz, Johannes Pfliegerl: **„MigrantInnen im Spital“. Workshop für MitarbeiterInnen in Gesundheitseinrichtungen der Stadt Wien.** 10/2001

Martin Spielauer, Norbert Neuwirth: **Family Microsimulation.** 11/2001

Veronika Gössweiner, Christiane Pfeiffer, Rudolf Richter: **Quality of Life and Social Quality.** 12/2001

Brigitte Cizek, Christiane Pfeiffer: **HorseTalks.** 13/2001

Herbert Vonach: **Berufszufriedenheit von Müttern in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern.** 14/2002

Rudolf Karl Schipfer: **Familie in Zahlen. Daten und Graphiken zur Familie in Österreich auf einen Blick.** 2001

Martin Spielauer, Franz Schwarz, Kurt Schmid: **Education and the Importance of the First Educational Choice in the Context of the FAMSIM+ Family Microsimulation Model for Austria.** 15/2002

Coomaren P. Vencatasawmy: **Modelling Fertility in a Life Course Context: Some Issues.** 16/2002

Norbert Neuwirth: **Labor Supply of the Family – an Optimizing Behavior Approach to Microsimulation.** 17/2002

Martin Spielauer: **The Potential of Dynamic Microsimulation in Family Studies: A Review and Some Lessons for FAMSIM+.** 18/2002

INFORMATIONSDIENST

beziehungsweise (vierzehntägig, seit 1995)

Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) beschäftigt sich seit langem mit dem Bereich Sexualität und dabei insbesondere mit der Sexualpädagogik. Daraus entstand die Idee, eine Fachfortbildungsreihe zu veranstalten, mit dem Ziel, einen fachlichen Austausch über die sexualpädagogische und sexualberaterische Praxis in Österreich zu schaffen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Verknüpfung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und deren praktischer Umsetzung liegen.

Dieser erste Tagungsband entstand anlässlich der zweiten angebotenen Fachfortbildung zum Thema „Prostitution und Pornografie“. Als spezielle Problemfelder wurden die Kinderprostitution und die Kinderpornografie behandelt. ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis haben dieses vielschichtige und oft ambivalente Thema aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und aufbereitet.

.....
ISBN 3-901668-25-X